

Flächennutzungsplanänderung Nr. 23, „Sportgelände Markenrodtstraße“

Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Anregungen und Bedenken

Die Beteiligung zum Bauleitplanverfahren fand in der Zeit vom 20.06.2024 bis 22.07.2024 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.06.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- AGN Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Fulda
- Bischöfliches Generalvikariat
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- BUND Landesverband Hessen e.V.
- BUND Kreisverband Fulda
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundesnetzagentur, Außenstelle Fulda
- CSG GmbH
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen
- Evangelische Gesamtgemeinde Fulda
- Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt
- Finanzamt Fulda
- Gemeindeverwaltung Eichenzell
- Gemeindeverwaltung Künzell
- Hessen Forst, Forstamt Fulda
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
- Hochschule Fulda
- Industrie- und Handelskammer Fulda
- Jüdische Gemeinde
- Kreishandwerkerschaft
- Landesamt für Denkmalpflege, Abt. I Baudenkmalpflege
- Landesamt für Denkmalpflege, Hessenarchäologie
- Landesjagdverband Hessen e.V.
- Landeswohlfahrtsverband Hessen
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V. (NABU)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e.V.
- Staatliches Schulamt für den Landkreis Fulda
- Verband Hessischer Fischer (VHF)
- Wasser- und Bodenverband Fuldaer Land

Die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Eventuelle Hinweise zur weiteren Planung wurden an die zuständigen Dienststellen weitergeleitet oder eingearbeitet:

- Abwasserverband Fulda
- Amt für Bodenmanagement
- Avacon Netz GmbH
- Brandschutzamt der Stadt Fulda, Abt. 37.2 Vorbeugender Brandschutz
- Bundespolizei
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt
- Gascade Gastransport GmbH
- Gemeindeverwaltung Neuhaus
- Handwerkskammer Kassel
- Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement
- Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH)
- Landkreis Fulda, Fachdienst Gesundheitsamt
- Lokale Nahverkehrsgesellschaft Fulda mbH
- NRM NetzDienste RheinMain GmbH
- Osthessen Netz GmbH
- Polizeipräsidium Osthessen
- Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 34 Bergaufsicht
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 26 Forsten und Jagd
- Regierungspräsidium Kassel, Wasserwirtschaft
- Regierungspräsidium Kassel, Naturschutz
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.4 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
- TenneT TSO GmbH
- Vodafone Hessen GmbH & Co. KG

Die Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange mit Bedenken und Anregungen wurden abgewogen und gemäß den beiliegenden Abwägungsvorschlägen berücksichtigt und bei Bedarf an die zuständigen Dienststellen weitergeleitet:

- Landkreis Fulda, Fachdienst Bauen und Wohnen
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 21 Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 Immissionsschutz, Energiewirtschaft

Von den beteiligten Natur- und Umweltschutzverbänden wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung 13 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen eingegangen, wovon eine Stellungnahme als Unterschriftensammlung einer Anwohnergemeinschaft mit 16 Beteiligten zu verstehen ist. Die Stellungnahmen wurden abgewogen und gemäß der beiliegenden Abwägung behandelt und bei Bedarf an die zuständigen Dienststellen weitergeleitet.

Es wird empfohlen, entsprechend der angehängten Abwägungsvorschläge zu beschließen.

EINGEGANGEN		
Amt für Stadtplanung und -entwicklung		
18. Juli 2024		
Gesehen: <i>Ba → Sch</i>		
61.1	61.2	61.3



www.abwasserverband-fulda.de

Abwasserverband Fulda | Langebrückenstr. 46 | 36037 Fulda

Magistrat der Stadt Fulda
z. H. Herrn Schlesinger
Schlossstraße 1
36037 Fulda

Auskunft erteilt:
Peter Geffe
Peter.geffe@fulda.de

Telefon: 0661 8397-40
Telefax: 0661 8397-37
AZ:
Fulda, 17. Juli 2024 - bu

23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda „Sportgelände Mackenrodtstraße“ und Städtebaulicher Entwurf zum B-Plan der Stadt Fulda, Nr. 200 „Sportgelände Mackenrodtstraße“

- Entwässerungstechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schlesinger,

von Seiten des Abwasserverbandes Fulda bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umsetzung der o.g. Maßnahmen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich im und angrenzend an das Plangebiet abwassertechnische Anlagen befinden, welche in die Planunterlagen aufgenommen und im Bericht beschrieben werden sollten.

Wir bitten Sie den Absatz „3.2 Ver- und Entsorgung“ zum Flächennutzungsplan, sowie den Absatz „3.4 Ver- und Entsorgung“ zum B-Plan Nr. 200, wie folgt zu ändern:

Die Leitungsnetze für Wasser, Strom, Gas, Fernmelde- und Datenleitungen sind in der Mackenrodtstraße vorhanden.

Durch das Plangebiet verläuft ein privater Entwässerungskanal aus dem Industrie- und Gewerbegebiet Eisweiher.

Am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft ein Mischwasserkanal des Abwasserverbandes Fulda sowie ein Stauraumkanal mit Drossel- und Überlaufbauwerk und einer Einleite-
stelle in das Gewässer.

Weiterhin verläuft im nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Rad- und Gehweg ebenfalls ein Mischwasserkanal des Abwasserverbandes Fulda.

Der Bereich der öffentlichen Abwasseranlagen ist von jeglicher Überbauung oder Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten und muss zu jeder Zeit für Wartungs- und Inspektionsarbeiten anfahrbar sein. Die Breite der aufzunehmenden Schutzstreifen muss noch abgestimmt und in den Lageplan übernommen werden.

Am Rande des Geltungsbereiches verläuft entlang des Fuß- und Radweges Horas-Niesig eine Gashochdruckleitung.

Zur Verdeutlichung haben wir Ihnen einen Bestandsplan angefügt.

Die Ableitung von anfallenden Oberflächenwasserabflüssen soll gedrosselt in den Horasbach erfolgen. Eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Die Ableitung des aus dem Bereich des Vereinsheimes anfallenden Schmutzwassers kann über den in unmittelbaren Nähe verlaufenden Mischwasserkanal des Abwasserverbandes Fulda gewährleistet werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Ableitung von Drainagewässern nicht in den Mischwasserkanal erfolgen darf.

Der neue Trassenverlauf, des durch das Plangebiet verlaufenden privaten Entwässerungskanal, sollte bereits in den Städtebaulichen Entwurf aufgenommen werden. Es ist anzunehmen, dass der bestehende Verlauf eine Umverlegung erforderlich macht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstandsvorsitzende
Im Auftrag



Geffe
Leiter der Kanalabteilung

Anlage
Bestandsplan Abwasserverband

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Stadt Fulda
Der Magistrat
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Schlossstraße 1
36037 Fulda

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- F 3108-2024
Ihr Zeichen:	Frau Wilma Belz
Ihre Nachricht vom:	18.06.2024
Ihr Ansprechpartner:	Norbert Schuppe
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	06151 12 6510/ 12 5133
E-Mail:	Norbert.Schuppe@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmr@rpda.hessen.de
Datum:	10.07.2024

Fulda,
"Sportgelände Mackenrodtstraße"
Bauleitplanung; Bebauungsplan Nr. 200 sowie 23. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Az.: 61.1/Schl
Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Wir bitten nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg).

Wir bitten um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467). Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Norbert Schuppe

Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
 - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
 - Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
 - Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
 - Herstellen von Sondierungsbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
 - Aufgrabung der detektierten Anomalien
 - Identifizierung der Kampfmittel
 - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
 - Berichtsführung

1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses

- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listen mäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Absperrmaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmiteleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.

Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 Immissionsschutz, Energiewirtschaft

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Regierungspräsidium Kassel



Regierungspräsidium Kassel • Postfach 1961 36228 Bad Hersfeld

Per E-Mail
Magistrat der Stadt Fulda
Stadtplanungsamt
Schlossstraße 1
36037 Fulda

Geschäftszeichen RPKS - 33 2-61 d 02 05/7-2019/23
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Herr Bilz
Durchwahl 0561 106-288 1
Fax 0611 327 640 942
E-Mail Wolfgang.Bilz@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen 61.1/Scht.
Ihre Nachricht 18.06.2024

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 18.07.2024

**Stellungnahme zur Bauleitplanung im Rahmen der Beteiligung der TÖB nach BauGB;
hier: Frühzeitige Beteiligungen als TÖB nach § 4 (1) BauGB**

**Planung: Bebauungsplan Nr. 200 und 23. Änderung Flächennutzungsplan
„Sportgelände Mackenrodstraße“**

Gemarkungen Horas, Flure 2 + 4 sowie Niesig, Flure 2 + 4

Stadt: Fulda

Kreis: Fulda

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planungen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmverordnung) und die zulässigen Lichtimmissionen in den angrenzenden Wohngebieten (Gerloser Weg – Mackenrodstraße) sicher eingehalten werden.

Nachweis der Einhaltung der zulässigen Lichtimmissionen:

Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob an den Spielfeldern des Sportgeländes Flutlichtstrahler aufgestellt werden und in den Abendstunden der dunklen Jahreszeit ein regelmäßiger Spiel- und Trainingsbetrieb

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach lat. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Sachverhalt:

Es wird von Seiten des Regierungspräsidiums Kassel – Dezernat 33.2 Immissionsschutz und Energiewirtschaft - darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wenn die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmverordnung) und die zulässigen Lichtimmissionen in den angrenzenden Wohngebieten eingehalten werden. Durch eine lichttechnische Untersuchung ist sicherzustellen, dass keine unzulässigen Lichtimmissionen an den Immissionsorten ankommen. Weiterhin wird erwähnt, dass ohne Einschätzung des Lärmimmissionsgutachtens keine abschließende Beurteilung möglich ist.

Abwägung:

Licht

Etwaige Störungen durch (Flut-)Licht werden in der konkreten Ausführungsplanung abschließend behandelt, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zum Umfang der Beleuchtung getroffen werden können. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Thema fachplanerisch durch eine lichttechnische Untersuchung begleitet, sodass negative Einwirkungen durch Licht in der Umgebung auszuschließen sind.

Um Konflikte zu vermeiden und dem Artenschutz zu entsprechen wird in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt, dass für die Sportplatzbeleuchtung und hier insbesondere für die Flutlichtanlage fledermausfreundliche Beleuchtungen einzusetzen sind. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass sie nur Bereiche des Sportplatzes bzw. des Spielfeldes ausleuchtet. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen von oben so abgeschirmt sind, dass das Licht gelenkt nach unten trifft. So kann weitreichendes Streulicht vermieden werden. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.

Lärm

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmverordnung – 18. BImSchV. Der vorliegende Untersuchungsraum mit umliegenden Wohnquartieren in der Bonifatiusstraße, aber auch entlang der Niesiger Str. und in den Hanglagen des östlichen Aschenberges, machen ein Immissionsschutzgutachten unabdingbar, um die Geräuscheinwirkungen, insbesondere durch Sportanlagen, abschließend einschätzen zu können. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahmen entlang der Mackenrodstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft, beauftragt.

stattfindet. Sollte dies der Fall sein, ist durch eine lichttechnische Untersuchung auf Grundlage der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sicherzustellen, dass es zu keinen unzulässigen Lichtimmissionen an den zu beurteilenden Immissionsorten kommt.

Nachweis der Einhaltung der zulässigen Lärmimmissionen:

Zur Ermittlung der Lärmbelastung an den schutzbedürftigen Wohnnutzungen wurde von Ihnen eine Schallimmissionsuntersuchung beauftragt, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB vorgelegt werden soll. Ohne Kenntnis dieser Untersuchung ist eine abschließende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zum Lärmschutz zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Im Hinblick auf das Schallschutzgutachten gehe ich davon aus, dass sowohl die geräuschkmäßige Vorbelastung durch das angrenzende Industriegebiet Eisweiher als auch die Zusatzbelastung durch die neu hinzukommenden Sportanlagen sowie den zugehörigen Nebenanlagen (z.B. Beschallungsanlage, Parkplatz) auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 3770 (Emissionskennwerte von Schallquellen - Sport- und Freizeitanlagen) und der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV insgesamt beurteilt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Bilz

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pfingstrasen“, das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.

Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.

Mit Blick auf den anlagenbezogenen Verkehrslärm werden in Verbindung mit der geplanten Sportnutzung am Bemessungstag maximal ca. 400 zusätzliche Kfz-Fahrten erwartet. Der Verkehr wird sich als Annahme zu gleichen Teilen nach Osten und Westen über die Mackenrodstraße abwickeln. Eine vergleichende Nullprognose ohne den plangebenden Zusatzverkehr wurde ermittelt. Die Verkehrszunahme auf der Mackenrodstraße durch die Planung beträgt demnach ca. 2 %. Bei einer nur theoretisch denkbaren vollständigen Abwicklung des Mehrverkehrs nach Osten oder Westen wäre eine Verkehrszunahme von 4% möglich. Zusätzlicher Schwerverkehr wird zudem nicht erwartet. Die zu erwartenden Pegelsteigerungen im Untersuchungsbereich betragen somit weniger als + 0,5 dB und bewegen sich im Bereich verfahrensimplanter Toleranzen. Die Pegelsteigerungen werden gutachterlich als nicht schallrelevant eingeschätzt.

Beschlussvorschlag:

Die schalltechnische Untersuchung der verbindlichen Bauleitplanung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen, aber auch den zusätzlichen Verkehr nicht zu erwarten sind. Die lichttechnische Umsetzung und Untersuchung wird im Rahmen der Ausführungsplanung behandelt und zusätzlich durch Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung gesichert.

Stellungnahme – Landkreis Fulda, Fachdienst Bauen und Wohnen



Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

Magistrat der Stadt Fulda
Schlossstraße 1
36037 Fulda

DER KREISAUSSCHUSS
Fachdienst: Bauen und Wohnen

Ankunft erteilt: **Frau Schwab**
Zimmer-Nr.: 242
Telefon: 0661 6006-70 53
E-Mail: Julia.Schwab@landkreis-fulda.de
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 8:30 bis 15:30 Uhr
Mi, Fr: 8:30 bis 12:30 Uhr
Aktenzeichen: **7200-BLP-2024-1887**

Fulda, 9. Juli 2024

Stellungnahme Bauleitplanung der Stadt Fulda Bebauungsplan Nr. 200 "Sportgelände Mackenrodstraße" 23. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sportgelände Mackenrodstraße"

Grundstücke: Gemarkung Horas, Flur 2, 4, Gemarkung Niesig, Flur 2, 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen werden seitens des Landkreises Fulda folgende Bedenken geltend gemacht:

Fachdienst Bauen und Wohnen – Immissionsschutz

In der Begründung zum Bebauungsplan wird hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange auf ein in Arbeit befindliches Schallgutachten verwiesen, welches zur Offenlage vorliegen soll.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sei daraufhin hingewiesen, dass Sportanlagen – und hier insbesondere Fußballplätze – geeignet sein können, erheblich störend im Sinne des BImSchG zu wirken. In Richtung Bonifatiusstraße (Horas) beträgt der Abstand zur Wohnbebauung < 100 m. Negative Beeinflussung ist durch Lärm (Trainings- und Spielbetrieb, insbesondere in den Abendstunden) als auch Licht (Flutlichtanlage) denkbar. Auf die einschlägige Sportanlagenlärmverordnung (18. BImSchV) sowie die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sei verwiesen.

Es bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Ausweisung von Grünflächen im o. g. Plangebiet.

Hinsichtlich der vorgelegten Bauleitplanung zur Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ bestehen jedoch ohne Vorlage der angekündigten Immissionsschutz-Gutachten Bedenken. Zur Wohnbebauung in der Bonifatiusstraße beträgt der Abstand < 100 m; negative Einwirkungen durch (Flut) Licht und Lärm aufgrund des Trainings- und Spielbetriebs – vor allem in den Abendstunden – sind vermutlich nicht auszuschließen.

Landkreis Fulda
Wolffstraße 15
36037 Fulda
Haupteingang
Tannenbörnsstraße

Telefon:
0661 6006-0

Internet:
www.landkreis-fulda.de
E-Mail:
buogenservice@landkreis-fulda.de

Bankverbindung:
Sparkasse Fulda
IBAN: DE16 5305 0180 0000 0000 17
BIC/SWIFT: HELADEF1FGS



Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt:

Es wird von Seiten des Fachdienstes Bauen und Wohnen –Immissionsschutz - darauf hingewiesen, dass insbesondere Sportplätze geeignet sein können, erheblich störend im Sinne des BImSchG zu wirken. Ein dazu beauftragtes schallimmissionsschutztechnisches Gutachten soll zur Offenlage vorliegen. Da der Abstand zur Wohnbebauung, insbesondere in Richtung Bonifatiusstraße, unter 100 m beträgt, ist eine negative Beeinflussung durch Sportlärm denkbar. Demnach bringt der Fachdienst Bedenken gegenüber der Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ insbesondere hinsichtlich Lärmes und (Flut-)Licht vor.

Weiterhin führt der Fachdienst Landwirtschaft auf, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zugunsten des erforderlichen Ausgleichs unterbleiben soll.

Abwägung:

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmverordnung – 18. BImSchV. Der vorliegende Untersuchungsraum mit umliegenden Wohnquartieren in der Bonifatiusstraße, aber auch entlang der Niesiger Str. und in den Hanglagen des östlichen Aschenberges, machen ein Immissionsschutzgutachten unabdingbar, um die Geräuscheinwirkungen, insbesondere durch Sportanlagen, abschließend einschätzen zu können. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahmen entlang der Mackenrodstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft, beauftragt.

Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pfingstrasen“, das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.

Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.

Mit Blick auf den anlagenbezogenen Verkehrslärm werden in Verbindung mit der geplanten Sportnutzung am Bemessungstag maximal ca. 400 zusätzliche Kfz-Fahrten erwartet. Der Verkehr wird sich als Annahme zu gleichen Teilen nach Osten und Westen über die Mackenrodstraße abwickeln. Eine vergleichende Nullprognose ohne den plangebenden Zusatzverkehr wurde ermittelt. Die Verkehrszunahme auf der Mackenrodstraße durch die Planung beträgt demnach ca. 2 %. Bei einer nur theoretisch denkbaren vollständigen Abwicklung des Mehrverkehrs nach Osten oder Westen wäre eine Verkehrszunahme von

Seitens der Fachbehörden werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

Fachdienst Wasser und Bodenschutz

Im Plangebiet befindet sich das oberirdische Gewässer „Lehnerzgraben“ (GWZ: 42344). Die im Teilbereich B geplante und bereits mit dem Fachdienst Wasser und Bodenschutz abgestimmte Verlegung und Renaturierung dient der Verbesserung des ökologischen Gesamtzustandes des Gewässers und der Gewässerrandstreifen und entspricht somit den Vorgaben der WRRL. Für die Verlegung ist eine Genehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die „sonstigen“ Gräben im Plangebiet unterliegen als „Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (Entwässerungsgräben)“ nicht den Anwendungsbereichen des WHG und Hessischem Wassergesetz (HWG). Im Plangenehmigungsantrag ist die „Entbehrlichkeit“ bzw. anderweitige Sicherstellung der Entwässerungsfunktion nachzuweisen.

Fachdienst Landwirtschaft

Für den erforderlichen Eingriff-Ausgleich und Ersatz sollen in den weiteren Offenlegungsschritten des Bebauungsplanes Maßnahmen entwickelt und zur Stellungnahme den TÖBs vorgelegt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den Eingriff-Ausgleich und Ersatz dieses Bebauungsplanes aus dem Gesichtspunkt des Belanges Landwirtschaft unterbleiben soll.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Unterschrift

Eskandari-Azari
Fachdienstleiter

4% möglich. Zusätzlicher Schwerverkehr wird zudem nicht erwartet. Die zu erwartenden Pegelsteigerungen im Untersuchungsbereich betragen somit weniger als + 0,5 dB und bewegen sich im Bereich verfahrensimmanenter Toleranzen. Die Pegelsteigerungen werden gutachterlich als nicht schallrelevant eingeschätzt.

Etwaige Störungen durch (Flut-)Licht werden in der konkreten Ausführungsplanung abschließend behandelt, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zum Umfang der Beleuchtung getroffen werden können.

Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Thema fachplanerisch begleitet, sodass negative Einwirkungen durch Licht in der Umgebung auszuschließen sind. Um Konflikte zu vermeiden und dem Artenschutz zu entsprechen wird in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt, dass für die Sportplatzbeleuchtung und hier insbesondere für die Flutlichtanlage fledermausfreundliche Beleuchtungen einzusetzen sind. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass sie nur Bereiche des Sportplatzes bzw. des Spielfeldes ausleuchtet. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen von oben so abgeschirmt sind, dass das Licht gelenkt nach unten trifft. So kann weitreichendes Streulicht vermieden werden. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.

Die externe Kompensationsmaßnahme befindet sich im Bereich innerhalb von bereits zur Verfügung stehenden Ökopunktekontoflächen. Damit ist eine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die schalltechnische Untersuchung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen, aber auch den zusätzlichen Verkehr nicht zu erwarten sind. Die lichttechnische Umsetzung wird im Rahmen der Ausführungsplanung behandelt und durch Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung gesichert. Es erfolgt keine Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen im Zuge der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Die Anregungen werden berücksichtigt, ein Beschluss ist nicht erforderlich.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Der Magistrat der Stadt Fulda
Postfach 20 52
36010 Fulda

per Mail an:

stadtplanung@fulda.de

Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 d 631/20-2024/1

Dokument-Nr.: 2024/821511

Ihr Zeichen: 61.1/Schl

Ihre Nachricht: 18.06.2024

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter/in: Frau Frick

Durchwahl: (0561) 106-2811

E-Mail: katharina.frick@rpks.hessen.de

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter/in: Frau Wagner

Durchwahl: (0561) 106-2819

E-Mail: anna.wagner@rpks.hessen.de

Fax: 0611 327640727

Internet: www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift: Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum: 05.07.2024

Bauleitplanung der Stadt Fulda, Stadtteil Horas

Bebauungsplan Nr. 200 „Sportgelände-Mackenrodtstraße“ und Flächennutzungsplan, 23. Änderung; hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Nach den vorliegenden Unterlagen erfährt der FV 1910 Horas e.V. als einer der mitgliedstärksten Vereine der Stadt Fulda ein kontinuierliches Wachstum und sichert durch seine innerstädtische Lage die sportliche Versorgung der Bevölkerung in allen Altersstufen.

Das derzeitige Vereinsgelände stößt aufgrund seiner Topographie, Flächenknappheit und Ausstattung an seine Grenzen um die Liga, wie auch den Trainingsbetrieb für alle Mannschaften zu gewährleisten. Daher soll ein neuer Standort die Zukunft des v. g. Vereins und damit des Breitensportes im Stadtteil Horas sichern.

Mit der o. a. Bauleitplanung sollen für das besagte Vorhaben die (bau-)planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Der in den vorliegenden Planzeichnungen dargestellte Geltungsbereich liegt außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und gleichfalls in keinem nach dem gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

Die Beurteilung hinsichtlich der Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes im Sinne des § 5 WHG obliegt der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda. Die v. g. Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.

Hinweise:

- Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ausreichender Güte und Menge liegt in der Eigenverantwortung der Stadt Fulda. Daher wird angemerkt, dass im Rahmen der Bedarfsbilanzierung die genehmigten Wasserrechte und etwaige Lieferbeziehungen (insb. mit Blick auf mögliche Versorgungsengpässe) bei der Umsetzung des Vorhabens mit zu beachten sind. Hierzu bedarf es einer frühzeitigen Abstimmung mit den „RhönEnergie Fulda GmbH“.
- Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger öffentlicher Belange ein vorhabenbezogener Ausgleich auf Flächen außerhalb des o. a. Geltungsbereiches realisiert werden soll, wäre eine Beurteilung dieser Kompensationsmaßnahmen erst mit einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung (insb. zur Lage in der Örtlichkeit) möglich.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Geltungsbereich des Bebauungsplans weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich für die Bebauungsplanaufstellung somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.

Hinsichtlich des Flächennutzungsplans, welcher das Flurstück 135/5, Flur 2, Gemarkung Horas einschließt, wird vollständigkeitshalber darauf hingewiesen, dass für dieses Flurstück folgende Eintragung in FIS AG erfasst ist:

- **Erfassungs-Nr.:** 631.009.019-001.021
- **Art der Fläche:** Altstandort
- **Beschreibung:** Elektroinstallation

- **Adresse:** **Bonifatiusstraße 46**
- **Status:** **Adresse / Lage überprüft (validiert)**

Vorsorgender Bodenschutz:

In Bezug auf den gem. § 1 HAItBodSchG geforderten vorsorgenden Bodenschutz werden die Ausführungen zum Schutzgut Boden in Bezug auf die Erhebung und Beschreibung des Ist-Zustands als ausreichend beurteilt.

Wie auf Seite 14 der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, fehlen im vorgelegten Umweltbericht Beschreibungen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen welche jedoch im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt werden sollen.

Zur Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach den einschlägigen Fachnormen DIN 18915, DIN 19731 sowie DIN 19639 im Zuge der Bauausführung, wird für die Hinweise in den textlichen Festsetzungen folgender Passus empfohlen:

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV, 2018) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Häuslebauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochrangigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BBodSchV i.V.m. der Vollzugshilfe der LABO zu §§ 6 – 8 BBodSchV zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Etwaige Zulassungserfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt (vgl. „Handlungsempfehlung zur rechtlichen Behandlung von Aufschüttungen und zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden“, StAnz. 46/2015, S. 1150).

Gemäß S. 29 der Begründung zum Bebauungsplan wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ein Bodengutachten Bilanzierung für das Schutzgut Boden vorgelegt. Für diese bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung wird die Anwendung der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 16) empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag
 gez. K.Frick

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV n.F.	Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)	
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten	Beuth-Verlag	2018-06
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben	Beuth-Verlag	2019-09
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut	Beuth-Verlag	2023-10
HAItBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56)
Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV n.F.	Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV n.F. Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden	Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)	Stand: 10.08.2023
	Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Südblatt“)	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)	
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)



Per Email

Magistrat
der Stadt Fulda
Schlossstraße 1
36037 Fulda

Geschäftszeichen RPKS -31.4-61 d 01/13-2018/29
Dokument-Nr. 2024/939109
Bearbeiter/in Frau Langer
Durchwahl (0561) 106-2836
Fax 0611 32764 1530
E-Mail martina.langer@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen 61.1/Schl
Ihre Nachricht 18.06.2024
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 10.07.2024

**Bauleitplanung der Stadt Fulda;
hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 200 „Sortgelände Mackenrodtstraße“
und zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

**Kommunales Abwasser, Gewässergüte
(Bearbeiterin Frau Knispel Durchwahl 2837)**

Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich des kommunalen Abwassers und der Gewässergüte bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.

Eine Entwässerungsplanung liegt noch nicht vor. Diese soll gemäß den vorgelegten Unterlagen noch beauftragt und zur Offenlage vorgelegt werden.

Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass bei der Entwässerungsplanung § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten ist. Danach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

An der nordöstlichen Grenze des Plangebiets auf dem Flurstück 5/3 liegt der vom Abwasserverband Fulda betriebene Stauraumkanal SKO Eisweiher und der von diesem weiterführenden Abwasserkanal. Das Entlastungsbauwerk des Stauraumkanals leitet unmittelbar hinter der Verrohrung des Lehnerzgraben unterhalb des Rad- und Fußwegs ein. Die genaue Lage der Anlagen ist mit dem Abwasserverband Fulda abzustimmen, da sie von der geplanten Verlegung des Lehnerzgraben betroffen sein können.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
(Bearbeiter Herr Trabert Durchwahl 2827)**

gegen die eingereichte Bauleitplanung Nr. 200 „Sportgelände Mackenrodstraße“ und parallele die 23. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Fulda „Sportgelände-Mackenrodstraße“ bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer und Hochwasserschutz keine bedenken.

Die Planung überplant den Lehnerzgraben und einen Entwässerungsgraben. Der Lehnerzgraben soll im Zuge der Errichtung des Sportplatzes als Ausgleichsmaßnahme verlegt werden. Das Gewässer soll dabei ökologisch aufgewertet werden. Es ist der 10 m Gewässerrandstreifen gemäß § 23 Abs. 1 HWG einzuhalten.

Hinweis: Der Lehnerzgraben umfließt das B-Feld welches als Kunstrasenplatz ausgestaltet werden soll. Es ist darauf zu achten, dass durch das Kunststoffgranulat keine Gewässerverunreinigung auftritt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. (Langer)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Stellungnahme – [REDACTED]

Schlesinger, Daniel

Von: [REDACTED]
Gesendet: Samstag, 20. Juli 2024 11:04
An: stadtplanung
Betreff: Fussballplatz

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit möchte ich zu Ihrer Planung des Fussballplatzes in Horas meine Bedenken wegen der Lautstärke nahe des Wohngebietes, mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Sent by *ProfiMail Go* from my Android device.

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt:

[REDACTED] äußert allgemein Bedenken aufgrund der Lautstärke des künftigen Sportgeländes für ein nahegelegenes Wohngebiet ohne konkreten Standortbezug.

Abwägung:

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV. Der vorliegende Untersuchungsraum mit umliegenden Wohnquartieren in der Bonifatiusstraße, aber auch entlang der Niesiger Str. und in den Hanglagen des östlichen Aschenberges, machen ein Immissionsschutzgutachten unabdingbar, um die Geräuscheinwirkungen, insbesondere durch Sportanlagen, abschließend einschätzen zu können. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahmen entlang der Mackenrodtsstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft, beauftragt.

Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pflingstrasen“, das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.

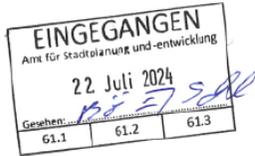
Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.

Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.

Beschlussvorschlag:

Die schalltechnische Untersuchung der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Stellungnahme – [REDACTED]



15.07.2024

Magistrat der Stadt Fulda
Stadtplanungsamt
Stadtschloss 1
36037 Fulda

23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fulda „Sportgelände Mackenrodtstraße“

Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Horas Nr. 200 „Sportgelände Mackenrodtstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem o. g. Bebauungsplan nehme ich wie folgt hiermit Stellung:

Die Auswahl dieses Standorts für das geplante Sportgelände, das direkt angrenzend an meine landwirtschaftlich genutzten Grünflächen [REDACTED] geplant ist, ist aus meiner Sicht mit erheblichen negativen Auswirkungen verbunden.

Mit dem Bau des Sportgeländes in dem vorgesehenen Bereich sind dauerhafte Beeinträchtigungen meines Grünlandes durch Müll (Flaschen, Becher etc) zu befürchten. Auch eine Einzäunung des Sportgeländes wird dies nicht verhindern können. Verunreinigungen (z. B. Glasscherben) des Grünfutters könnten schwerwiegende Auswirkungen auf Nutztiere haben.

Zudem bestehen meinerseits Bedenken, dass mit der geplanten Bebauung die Zufahrt für landwirtschaftliche Geräte auf die Grundstücksflächen dauerhaft nicht sichergestellt sein wird. Mit parkenden Autos außerhalb des geplanten Parkplatzes bei Spielen und Veranstaltungen ist zu rechnen. Wiesenflächen könnten in Mitleidenschaft gezogen werden, Zufahrtswege für landwirtschaftliche Maschinen zugestellt sein etc. Die Zufahrtswege zu meinen Parzellen müssen rechtlich und tatsächlich sichergestellt sein.

Darüber hinaus ist jenseits des geplanten Spielbetriebes rund um dem Sportgelände mit unangemessener Nutzung (Vandalismus) zu rechnen, begünstigt durch die Lage an einer viel befahrenen Straße. Das an der Mackenrodtstraße geplante Sportgelände wird nicht direkt in den Stadtteil Horas integriert sein, eine soziale Kontrolle im eigentlichen Stadtteil entfällt somit.

Eine intakte Grünfläche lebt auch von der Vegetation und der Tierwelt einschließlich der Insekten und Vögel, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft befinden. Diese würde sich durch die Verwirklichung des Bauvorhabens verändern. Licht und Lärm können sich dann langfristig negativ auf die Vielfaltigkeit der an das geplante Baugebiet angrenzenden Wiesenflächen auswirken.

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt:

[REDACTED] hinterfragt die Standortwahl und begründet dies mit negativen Auswirkungen zu den Themen Vermüllung und Verunreinigung des Grünlandes, störende Einfriedung, bedingte Zufahrt für landwirtschaftliche Geräte, Vandalismus im Zuge des Spielbetriebes, und fehlende soziale Kontrolle. Weiterhin wird die Veränderung von der in Grünfläche befindlichen Fauna und Flora durch das Bauvorhaben an sich, aber auch durch Licht und Lärm bemängelt.

[REDACTED] befürchtet eine Abwertung der Ertragsmesszahl der im Eigentum von [REDACTED] befindlichen Grünfläche von 0,52. Zudem befürchtet [REDACTED] ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch parkende Fahrzeuge am Wochenende, wobei die Bewohner der Niesiger Str. ohnehin schon stark durch Verkehrsbewegungen belastet seien. Zudem wird der klimatische Funktionserhalt der jetzigen Situation in Frage gestellt.

Abwägung:

Müll- und Verunreinigung des Grünlandes

Durch die Ausrichtung der Eingänge in Richtung Mackenrodtstraße sowie soweit wie möglich westlich entlang der Rad- und Fußwegeverbindung Horas-Niesig als auch durch die Barrierewirkung der Umverlegung der Grabenparzelle werden Besucher und Gäste im Rahmen des Ligabetriebes durch eine geordnete Wegeführung so gelenkt, dass diese sich nur innerhalb der Sportanlage bewegen. Damit wird vorgebeugt, dass in Richtung offene Landschaft und Talraum Grünlandflächen eine Verunreinigung erfahren.

Die Zäsur durch Gräben und Wirtschaftswege wird die weiter genutzten Grünlandflächen zusätzlich zu einer Einzäunung schonen.

Zufahrt Landwirtschaft

Die bestehenden Wirtschaftswege werden in ihrer Breite im Urzustand belassen, wobei darauf geachtet wird, dass Zäune mit ausreichend Abstand zu den erwähnten Anbindungen errichtet werden. Entlang der Mackenrodtstraße wird die bestehende Zufahrt für den Wirtschaftsweg verbindlich als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung gesichert. Der Parkplatz ist ausreichend groß bemessen, sodass eine kurze Wegstrecke der Besucher zum Spielgelände gegeben ist. Eine Parkierung der Mackenrodtstraße, als auch von abzweigenden Wirtschaftswegen bleibt ausgeschlossen. Kontrollen der Stadtpolizei, als auch von Ordnern der ansässigen Vereine können einen reibungslosen Ablauf gewährleisten. Der Verein wird sowohl seine Mitglieder als auch die Gästefans sensibilisieren, die geschaffenen Parkmöglichkeiten zu nutzen.

Vandalismus in Verbindung mit dem Spielbetrieb

Vandalismus wird durch eine Einfriedung und die natürlich geschaffenen Barrieren vorgebeugt. Die Hauptnutzung und damit auch das Hauptgeschehen wird sich am und um die Spielfelder abspielen. Durch die hohe erwartete Fluktuation und Belegungsrate wird das Sportgelände mit Ausnahme der Nacht- und Morgenstunden einer ständigen Nutzung un-

23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fulda „Sportgelände Mackenrodtstraße“

Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Horas Nr. 200 „Sportgelände Mackenrodtstraße“

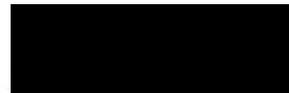
Insgesamt würde meine landwirtschaftlich genutzte Grünfläche mit einer guten Ertragsmesszahl von überwiegend 0.52 durch den Bau des Sportgeländes eine dauerhafte gravierende wirtschaftliche Abwertung erfahren.

Durch die Verwirklichung des geplanten Sportgeländes ist neben einem stärkeren Verkehrsaufkommen an Wochenenden auch an Werktagen mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen in der Niesiger Straße zu rechnen, wenn die Trainingsplätze - wie angedacht - täglich belegt sind. Die Anwohner der Niesiger Straße sind seit Jahrzehnten vom Lärm der Straße tagsüber und bis in die Abendstunden ohnehin stark belastet.

Das Planungsgebiet ist als Klimafunktionsfläche von Bedeutung. Ihm wird ein hohes Ausgleichspotential für die städtischen Klimatope zugesprochen, auch als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet. Im Hinblick auf den Klimawandel mit der Zunahme von Hitzeperioden stellt sich die Frage, ob nach Verwirklichung des Vorhabens auf dieser Fläche ein solches Ausgleichspotential langfristig noch in ausreichendem Umfang gegeben ist.

Meine Einwände richten sich ausdrücklich nicht gegen den Bau eines Sportgeländes für den FV Horas, jedoch aber gegen die Standortwahl.

Mit freundlichen Grüßen



terliegen, sodass auch abseits des Siedlungsraums gewissen soziale Sicherheiten aufgebaut werden. Dem Verein liegt viel daran eine neue Identität an einem neuen Standort zu schaffen, sodass auch dieser gewillt ist Eigentum zu schützen.

Fauna und Flora

Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatschG gewahrt werden. Dazu ist es Teil des Verfahrens einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt.

Für die damit verbundene Grundlagenermittlung wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung in Auftrag gegeben, welche nun vorliegen. Hierbei ist zusammenfassend festzustellen, dass die Wiesen im Gebiet artenarm ausgeprägt sind, ebenso der Wiesengraben im Osten. Die ökologische Bedeutung des naturfern ausgebauten Baches liegt v.a. in seiner Begleitvegetation, die aus einem schmalen Schilfröhricht mit eingestreuten Gehölzinseln besteht. Auf diesen Bereich konzentrieren sich auch faunistische Funde wertgebender Arten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Röhrichte sind gesetzlich geschützte Lebensräume, allerdings ist hier anzumerken, dass es sich aufgrund seiner geringen Breite und dem hohen Anteil von Störzeigern nicht um eine optimale Ausprägung dieses Lebensraumes handelt. Dennoch handelt es sich um wichtiges Struktur- und Vernetzungselement. Besonderer Wert kommt im Gebiet den gesetzlich geschützten straßenbegleitenden Baumreihen zu, die zudem von dem vorhandenen durchgehenden Grünstreifen entlang der Straße in ihrer Entwicklung profitieren. In diese wird nur geringfügig (Fällung eines Baumes für die Parkplatzzufahrt) eingegriffen. Ansonsten werden die Baumreihen durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Pflanzenarten der Roten Liste oder besonders geschützte Arten wurden im Gebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Im Gebiet kommen in geringem Maß Bestände der invasiven Arten des Drüsigen Springkrautes, der Herkulesstaude (Randbereich des Plangebietes) sowie des Bastard-Staudenknöterichs vor. Diese bedingen eine besondere Aufmerksamkeit bei Bodenarbeiten, um eine unbeabsichtigte Ausbreitung der Arten zu verhindern.

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von Detektorbegehungen Fledermäuse nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus als häufigste Art vorkommt. Die übrigen Fledermäuse sind Abendsegler und Mausohr oder werden der Rufgruppe Nyctaloid zugeordnet. Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen mit hoher Aktivität hauptsächlich als Transfergebiet genutzt. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse wurden im Rahmen von Baumhöhlenkartierungen nicht festgestellt. Da sowohl das Mausohr als auch die Zwergfledermaus empfindlich gegenüber neuinstallierten Flutlichtstrahlern sind, ist es erforderlich eine fledermausfreundliche Beleuchtung einzusetzen (vgl. V2 des Artenschutzfachbeitrags). Es wurden insgesamt 16 Vogelarten festgestellt, von denen neun Arten prüfungsrelevant sind. Für alle diese Arten wird ein Brutvorkommen als möglich betrachtet, konnte jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nester und Horste wurden nicht in den Gehölzbeständen festgestellt. Da ein Brutgeschehen nicht gänzlich auszuschließen ist, ist es notwendig eine Bauzeitenregelung während der Gehölzrodung und der Entfernung der Krautschicht einzuhalten, um Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (vgl. V1 des Artenschutzfachbeitrags). Für den an einem innerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Abschnitt des Horasbachs nachgewiesenen Sumpfrohrsänger ist es zudem erforderlich, einen Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe zu schaffen (vgl. 3 ACEF des Artenschutzfachbeitrags). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien festgestellt. Unter den nachgewiesenen Insekten

finden sich sieben Tagfalter-sowie jeweils zwei Libellen- und Heuschreckenarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Mithilfe geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist es möglich die Schädigung oder erhebliche Störung des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V. Abs. 5 BNatschG erfolgt unter deren Berücksichtigung. Mit der entsprechenden Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatschG oder eine Befreiung nach 67 BNatschG nicht erforderlich.

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Die Errichtung einer Sportanlage mit Vereinsheim, Rasen-, Kunstrasenplätzen, Zuwegungen und Parkplätzen sowie der Verlegung einer Grabenzelle geht vor allem mit einem Verlust an Biotopflächen geringer bis mittlere Wertigkeit einher. Die mit der Umverlegung verbundene Renaturierung des linear verlaufenden Lehnerzgraben führt zu einer deutlichen Aufwertung des bisher struktur- und artenarmen Gewässers und schafft neuen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Nicht genutzte Wiesenflächen sollen artenreich angelegt, extensiv gepflegt und mit Baum- und Strauchpflanzungen ergänzt werden. Auch dieses kann die Artenvielfalt in dem Gebiet fördern.

Das Biotopwertdefizit, dass durch das Planvorhaben entsteht und nicht durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden kann, wird durch externe Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen aus dem Ökokonto ausgeglichen.

Licht und Lärm

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV. Der vorliegende Untersuchungsraum mit umliegenden Wohnquartieren in der Bonifatiusstraße, aber auch entlang der Niesiger Str. und in den Hanglagen des östlichen Aschenberges machen ein Immissionsschutzgutachten unabdingbar, um die Geräuscheinwirkungen insbesondere durch Sportanlagen abschließend einschätzen zu können. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahme entlang der Mackenrodtstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft beauftragt

Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pfingstrasen“, das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.

Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.

Mit Blick auf den anlagenbezogenen Verkehrslärm werden in Verbindung mit der geplanten Sportnutzung am Bemessungstag maximal ca. 400 zusätzliche Kfz-Fahrten erwartet. Der Verkehr wird sich als Annahme zu gleichen Teilen nach Osten und Westen über die Mackenrodtstraße abwickeln. Eine vergleichende Nullprognose ohne den plangebenden Zusatzverkehr wurde ermittelt. Die Verkehrszunahme auf der Mackenrodtstraße durch die Planung beträgt demnach ca. 2 %. Bei einer nur theoretisch denkbaren vollständigen Abwicklung des Mehrverkehrs nach Osten oder Westen wäre eine Verkehrszunahme von 4% möglich. Zusätzlicher Schwerverkehr wird zudem nicht erwartet. Die zu erwartenden Pegelsteigerungen im Untersuchungsbereich betragen somit weniger als + 0,5 dB und bewegen sich im Bereich verfahrensimplanter Toleranzen. Die Pegelsteigerungen werden gutachterlich als nicht schallrelevant eingeschätzt.

Als ausgezeichnete Sternstadt der International Dark Sky Community ist auch die Stadt Fulda gewillt die Lichtverschmutzung auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Dennoch ist im Sinne von Nutzungszeiten in den Abendstunden eine Flutlichtlage unabdingbar, um vollumfänglich den Bedarf an Trainingsmöglichkeiten abzudecken.

Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Thema fachplanerisch begleitet, sodass negative Einwirkungen durch Licht in der Umgebung auszuschließen sind. Um Konflikte zu vermeiden und dem Artenschutz zu entsprechen wird in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt, dass für die Sportplatzbeleuchtung und hier insbesondere für die Flutlichtanlage fledermausfreundliche Beleuchtungen einzusetzen sind. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass sie nur Bereiche des Sportplatzes bzw. des Spielfeldes ausleuchten. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen von oben so abgeschirmt sind, dass das Licht gelenkt nach unten trifft. So kann weitreichendes Streulicht vermieden werden. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.

Abwertung des umliegenden Bodens hinsichtlich der Ertragsmesszahl

Die Ertragsmesszahl setzt sich rechnerisch aus der Fläche und der Ackerzahl zusammen, wobei die Ackerzahl sich aus Bodenart, Entstehung und der Zustandsstufe ergibt. Da Zufahrtswege und die von Frau Jestädt im Eigentum befindlichen Flächen im gegenwärtigen Zustand verbleiben, wird sich für die betreffenden Flurstücke auch die Ertragsmesszahl nicht ändern. Eine wirtschaftliche Abwertung ist damit auch mit der Errichtung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage nicht zu erwarten.

Ruhender Verkehr Niesiger Str.

Durch die ausreichend zur Verfügung stehenden Parkmöglichkeiten direkt am Gelände und fehlenden Wegeverbindungen durch das Horasbachtal sind Parkmöglichkeiten entlang der Niesiger Str. als unattraktiv zu werten. Besucher werden so gelenkt, dass sie die bereitgestellte Infrastruktur nutzen sollen. Von einer übermäßigen Nutzung entlang der Niesiger Str. kann damit nicht ausgegangen werden.

Klimatische Funktion

Das Plangebiet liegt laut Klimafunktionskarte der Stadt Fulda (2016) in einem Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet mit Lage im Einzugsgebiet einer Luftleitbahn über welche die Kalt- und Frischluft durch das Horasbachtal Richtung Fulda strömt. Allerdings wirken die Mackenrodtstraße mit seinen Baumreihen, der Kalvarienberg sowie die bestehende Bebauung vor allem entlang der Bonifatiusstraße und der Niesiger Straße als Barriere, so dass nur noch wenig Kaltluft in den Ortskern von Horas strömen kann. Die (Teil-) Versiegelung (Parkplätze, Zuwegung, Tribüne, Kunstrasenplatz) sowie zusätzliche Bebauung (Vereinsheim) führen zu einer Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse. Es ist mit einer Einschränkung der Verdunstung sowie einem Anstieg der Durchschnittstemperaturen zu rechnen. Vor allem im Bereich des Kunstrasenplatzes sowie der Stellplätze geht Kaltluftentstehungsfläche weitgehend verloren. Im Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin genügend Flächen zur Frisch- und Kaltluftbildung zur Verfügung. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen in einer Beschränkung der Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß, Neupflanzungen von Bäumen und Gehölzen, Dachbegrünungen sowie Fassadeneingrünungen. Durch die Verlegung und Renaturierung des Lehnerrgrabens kommt es zu einer Laufverlängerung um rund 20 m. Dieses sowie die Verbreiterung des Bachprofils führen dazu, dass das Wasser länger in der Fläche bleibt und ebenfalls zur Abkühlung der Umgebungstemperatur beiträgt.

Auswirkungen auf die großräumige oder gar globale Klimasituation sind durch die Errichtung der Sportanlage nicht zu erwarten. Das Gesamtsystem der offenen Grünlandflächen als Kaltluftproduktionsfläche bleibt insgesamt erhalten. Durch die Nordsüdausrichtung des Vereinsheim, quasi mit der Luftleitbahn, sind zusätzliche Beeinträchtigungen für die Durchlüftungssituation der umliegenden Siedlungsflächen bzw. dem Luftaustausch in der Nachbarschaft nicht zu erwarten. Weitere nennenswerte Bauwerke, die einen zusätzlichen Luftaustausch behindern sind nicht geplant.

Beschlussvorschlag:

Alle Bedenken konnten entkräftet werden oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Für den Sumpfrohrsänger wird vor Baustart ein Ersatzlebensraum geschaffen. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die schalltechnische Untersuchung der verbindlichen Bauleitplanung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können in der verbindlichen Bauleitplanung Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden. Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen von [REDACTED] bleibt gesichert. An der Planung eines Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.

Stellungnahme - [REDACTED]

EINGEGANGEN
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
22. Juli 2024
Gesehen: BE -> SCA
61.1 61.2 61.3



Magistrat der Stadt Fulda
Stadtplanungsamt
Schlossstraße 1
36037 Fulda

Beteiligung Bauleitplanung für Öffentlichkeit

Bitte beachten Sie, dass für die mit dem Symbol * gekennzeichneten Felder Pflichtangaben sind

B-Plan-Entwurfsnummer*: 200

FNP-Änderungsnummer*: 23

Gebietsbezeichnung*

Sportgelände Mackenrodstraße



Ich möchte zu der Planung Stellung nehmen und gebe folgende Bedenken, Anregung und / oder Hinweise:

- Vorhandene Sportstätte war über Jahrzehnte ausreichend, ggf. modernisieren. N.W. Sind die Anzahl Mitglieder / aktive Spieler ohnehin rückgängig.
- Zahlreiche Sportanlage in der Nähe, welche ebenfalls nutzbar wäre (Niesig, Lehnerz, Gläserzell, Maberzell etc.)
- Wir sollte Steuergelder lieber in die Ansiedlung von Unternehmen, Schaffung von Arbeitsplätze und Mehrung Wohlstand in FD investieren. Die K-fte Sportstätte ist nicht zielführend.

Das Stadtplanungsamt bedankt sich für Ihre Mitarbeit!

E-Mail-Versand

Formular drucken

Angaben löschen

Wir brauch Bündely. Ausser den geht damit weitere Grünfläche verloren.

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt:

[REDACTED] weißt darauf hin, dass die vorhandene Sportstätte an der Wiener Str. über Jahrzehnte ausreichend war und ggf. zu modernisieren ist. Weiterhin ist er der Meinung, dass die Mitgliederzahlen ohnehin rückgängig sind und eine Nutzung anderer Sportanlagen in Niesig, Lehnerz, Gläserzell oder Maberzell möglich wäre. Steuergelder sollten vielmehr in die Ansiedlung von Unternehmen, die Schaffung von Arbeitsplätzen und Mehrung des Wohlstandes fließen. Eine weitere Sportstätte ist dafür nicht zielführend, sodass die Bündelung von Sportanlagen der bessere Weg ist. Weiterhin gehen Grünflächen verloren.

Abwägung:

Nutzung bestehender Strukturen und Entwicklung FV Horas

Eine Modernisierung des gegenwärtigen Platzes löst nicht die zwingende Schaffung eines zweiten Spielfeldes zur Sicherstellung des Trainings- und Spielbetriebes an einem Standort, da der Flächenbedarf an der Wiener Str. vollständig erschöpft ist. Aufgrund der differenzierten Vereinsstrukturen, Belegungen und nötigen Nähe zum jeweiligen Ortsteil, damit vor allem auch die Jugend eigenständig und sicher zum Trainings- und Spielbetrieb kommen kann, ist eine Kooperation mit anderen Vereinen oder die Nutzung entfernterer Trainingsstätten nicht möglich. Eine Aufteilung würde zugleich zu einer Zerstreuung der Vereinsstruktur führen, in der auch Identität und Zusammenhalt wichtige Grundpfeiler im Sport sind. Damit ist die Bündelung von Sportaktivitäten an einem leistungsfähigen Zentrum wie die geplante Sportanlage an der Mackenrodstraße genau jene Zielvorstellung, die einer Aufteilung von Mannschaften in andere Stadtteile entgegensteht als auch die dortigen Kapazitäten erschöpft.

Der FV Horas steht vor der dringenden Notwendigkeit, ein neues Sportgelände zu errichten, um den steigenden Anforderungen und Bedürfnissen des Vereins und seiner Mitglieder gerecht zu werden. Dabei sind ein Rasenfeld sowie ein Kunstrasenfeld als Trainingsplatz auf dem neuen Gelände geplant.

Die Mitgliederzahlen des FV Horas sind in den letzten Jahren als relativ konstant zu bezeichnen.

Ein Blick auf die demografische Entwicklung ist nur bedingt als Instrumentarium zur Erstellung einer Prognose hilfreich. Gerade im sportlichen Bereich spielen Faktoren wie attraktive Angebote, Beliebtheit der jeweiligen Sportart und das Einzugsgebiet eine nicht zu unterschätzende Rolle. Der FV Horas zeichnet sich seit vielen Jahren als ein Verein mit einer gut funktionierenden Jugendarbeit aus. Dies bestätigen auch die Mitgliederzahlen, gerade im Jugendbereich (7-14 Jahre konstant pro Jahr rund 130 Aktive), als auch im mittleren Alter zwischen 19 und 26 Jahren (Wachstum von 2018 bis 2024 von 40 Aktiven auf rund 110 Aktive).

Die wesentlichen Gründe für die geplante Baurechtschaffung für die Errichtung eines Sportgeländes an der Mackenrodstraße sind:

1. Unzureichende Kapazitäten des alten Sportgeländes: Das aktuelle Sportgelände des FV Horas ist in seiner Größe und Ausstattung begrenzt. Die Stützwand ist ab-

gängig und müsste für einen dauerhaften Bestand bodenständig aufbereitet werden. Diese Einschränkungen führen dazu, dass die Trainingsmöglichkeiten und die Austragung von Spielen und Turnieren stark eingeschränkt sind. Insbesondere in Stoßzeiten, wenn mehrere Mannschaften gleichzeitig trainieren oder spielen wollen, kommt es zu Engpässen. Dies beeinträchtigt die Trainingsqualität und schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Sportlerinnen und Sportler ein.

2. Einzugsgebiet: Der FV Horas hat ein Einzugsgebiet, das in die angrenzenden Stadtteile hineingeht.
3. Stabile Mitgliederzahlen über Jahrzehnte: Der FV Horas kann auf eine beeindruckend stabile Mitgliederzahl über die letzten Jahrzehnte zurückblicken. Dies spricht für die konstante Attraktivität und die hohe Qualität der Vereinsarbeit. Allerdings steigen die Ansprüche und Erwartungen der Mitglieder hinsichtlich moderner Sportanlagen und optimaler Trainingsbedingungen. Um diese Erwartungen zu erfüllen und weiterhin ein attraktiver Verein zu bleiben, ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes notwendig.
4. Förderung des Breitensports und der Jugendarbeit: Der FV Horas legt großen Wert auf die Förderung des Breitensports und insbesondere auf die Jugendarbeit. Ein neues, modernes Sportgelände würde es ermöglichen, noch mehr Kinder und Jugendliche für den Sport zu begeistern und ihnen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten. Dies ist nicht nur aus sportlicher Sicht wichtig, sondern auch für die soziale Entwicklung der jungen Menschen in unserer Region.
5. Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit: Um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben und den Fortbestand des Vereins zu sichern, ist die Modernisierung der Infrastruktur unerlässlich.

In Anbetracht all dieser Faktoren ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes für den FV Horas nicht nur wünschenswert, sondern liegt im öffentlichen Interesse. Es stellt eine Investition in die Zukunft des Vereins, seiner Mitglieder und der gesamten Region dar.

Verteilung der Steuergelder

Aufgabe der öffentlichen Verwaltung ist es Steuergelder gerecht und gleichmäßig auf alle Interessen und in allen Bevölkerungsschichten zu verteilen. Dazu zählt auch die Daseinsvorsorge im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung mit einem ausreichenden Sport- und Freizeitangebot. Neben der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Unterstützung von Unternehmen sind hierbei auch weiche Standortfaktoren ein wichtiger Beitrag, um als Stadt die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Freizeit auch im direkten Wohnumfeld zu fördern und die Gemeinschaft zu stärken.

Grünflächen

Bauvorhaben haben immer die Folge des Verlustes funktionaler naturräumlicher Gegebenheiten. Mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportanlage wird der Verlust von Grünland am Rande des Horasbachtals jedoch auf das mit den Sportplätzen verbundene notwendigste Maß begrenzt und zudem zusätzliche Grünstrukturen verbindlich bauplanungsrechtlich gesichert.

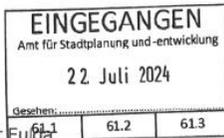
Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatschG gewahrt bleiben. Dazu ist es Teil des Verfahrens einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt. Im vorliegenden Geltungsbereich ist die Renaturierung und Neuordnung einer ehemals linear verlaufenden Grabenparzelle positiv zu bewerten und führt neben dem Verlust an Grünland auch zu einem Gewinn an Gehölzstrukturen, die für die Abführung von Verdunstungswärme unabdingbar sind.

Beschlussvorschlag:

Alle Bedenken konnten entkräftet werden oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

An der Planung eines Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.

Stellungnahme – [REDACTED]



Magistrat der Stadt
Stadtplanungsamt
Schlossstraße 1
36037 Fulda



Beteiligung Bauleitplanung für Öffentlichkeit

Bitte beachten Sie, dass für die mit dem Symbol * gekennzeichneten Felder Pflichtangaben sind

- B-Plan-Entwurfsnummer*:
 FNP-Änderungsnummer*:

Gebietsbezeichnung*

Bebauungsplan Fulda Nr. 200 Sportgelände Mackenrotstraße

Ich möchte zu der Planung Stellung nehmen und gebe folgende Bedenken, Anregung und / oder Hinweise:

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit diesem Schreiben möchte ich meine Bedenken zu dem geplanten Bauvorhaben des Sportgeländes in Horas/Niesig äußern. Als Betreiber eines kleinen landwirtschaftlichen Betriebes in der Gemarkung Niesig empfinde ich den Flächenverbrauch als nicht zeitgemäß. Die landwirtschaftlichen Flächen werden zunehmend schwieriger erreichbar, wenn jetzt noch ein derartiges Sportgelände hinzu kommt besteht kaum noch eine Möglichkeit Maschinen umzubauen oder diese abzustellen. Die geplanten Flächen erfreuen sich einer starken Nachfrage zur Erholung in der Bevölkerung, wenn diese nun entfallen, befürchte ich, dass sich die Bevölkerung verstärkt in den verbleibenden Flächen ansammelt und es hier zu vermehrten Auseinandersetzungen zwischen Landwirten, Radfahrern und Hundehaltern kommt. Das Interesse am Amateurfußball wird stetig geringer. Auch die Amateurligen im Landkreis Fulda schrumpfen. Ein solches Bauvorhaben, hinsichtlich Flächenverbrauch, sowie der Kosten, ist in Anbetracht des Bedarfs nicht gerechtfertigt. Ebenfalls habe ich Bedenken in den Eingriff in die Natur. Lärmbelästigung, Flutlichtstrahler sowie schlechte Bedingungen für Insekten resultieren aus dem geplanten Vorhaben.

Das Stadtplanungsamt bedankt sich für Ihre Mitarbeit!

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt:

[REDACTED] ist Landwirt in Niesig und empfindet den Flächenverbrauch für Sportflächen als nicht zeitgemäß. Die von [REDACTED] angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden zunehmend schwerer erreichbar und die Abstellung und der Umbau der Maschinen wird ungünstiger. Da die Flächen einen großen Erholungswert für die Bevölkerung darstellen, befürchtet [REDACTED], dass sich die Nutzer künftig auf den verbleibenden Flächen aufhalten werden. Auseinandersetzungen zwischen Landwirten, Radfahrern und Hundehaltern sind die Folge. Weiterhin werde das Interesse am Amateurfußball immer geringer, so dass ein solches Vorhaben im Hinblick auf den Flächenverbrauch nicht gerechtfertigt sei. Weiterhin äußert [REDACTED] Bedenken hinsichtlich des Eingriffes in die Natur, Lärmbelästigung, der Flutlichtstrahler sowie schlechte Bedingungen für Insekten.

Abwägung:

Flächenverbrauch und Erreichbarkeit

Der Flächenbedarf ergibt sich aus den DFB-Richtlinien für Sportplätze. Der städtebauliche Entwurf hat unter Anfertigung der verschiedensten Varianten versucht den Verbrauch an Fläche als auch die Tiefe in Richtung Horasbachtal so gering wie möglich zu halten. Da der Bedarf an Sportflächen im Oberzentrum Fulda als verdichteter Raum weitergegeben ist, ist auch die Versorgung an Sportflächen Teil der Siedlungsentwicklung, sodass unter Berücksichtigung der Vorgaben für den Spiel- und Trainingsbetrieb die angedachte Bündelung von Strukturen an einem Standort als zeitgemäß eingeschätzt wird. Da die bestehenden Wegestrukturen vollständig erhalten bleiben und nicht Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind, sind auch die übrigen Flächen angrenzender Landwirte weiter vollumfänglich erreichbar. Der Umbau und die Abstellung von landwirtschaftlichen Geräten ist zudem nicht auf Fremdf Flächen möglich. Öffentliche Flächen und Zugewegungen dienen weiterhin der gesamten Allgemeinheit, sodass auch die Landwirtschaft keinen Anspruch auf zusätzliche Abstellmöglichkeiten hat.

Nutzungskonflikte

Nutzungskonflikte in Flächen die gleichermaßen von der Stadtbevölkerung und der Landwirtschaft genutzt werden, treten gehäuft auf, da im verdichteten Raum die Sensibilität gegenüber der Agrarwirtschaft geringer ist. Unweit der gegenwärtigen Grünlandflächen gibt es weitere Möglichkeiten entlang der Niesiger Straße und nördlich des Horasbachverlaufs, die auch für Hundebesitzer attraktiv sind. Mit der Umgestaltung der Uferzone des Grabens wird es auch für Erholungssuchende neue Möglichkeiten geben, den Freizeitwert abseits des Sports zu nutzen. Eine Verdrängung wird nicht in Flächen stattfinden, die von der Landwirtschaft bestellt sind. Sämtliche Wegestrukturen bleiben erhalten, sodass gegenwärtig wie zukünftig eine Mischnutzung der Verbindung Niesig-Horas von Radfahrern, Wanderern und der Landwirtschaft erfolgt. Durch die Einfriedungen und die natürliche Barriere der Grabenparzelle werden die Nutzer der Sportplätze klar gelenkt werden.

Bedarf von Sportanlagen

Die Versorgung mit Sportanlagen in den jeweiligen Stadtteilen ist ein wichtiger Baustein der Stadtentwicklung in Verbindung mit der Daseinsvorsorge als auch im Hinblick auf weiche Standortfaktoren. Nicht zuletzt gibt es derzeit Ausbaupläne für den Aschenberg, Fulda Haimbach oder auch Fulda Bronnzell. Konkret für den FV Horas ist in Anbetracht der Mitgliederzahlen und die damit anzubietenden Trainings- und Spielmöglichkeiten an der Wiener Str. an deren Kapazitätsgrenzen und gefährdet die wohnortnahe Versorgung. Damit steht der FV Horas vor der dringenden Notwendigkeit, ein neues Sportgelände zu errichten, um den steigenden Anforderungen und Bedürfnissen des Vereins und seiner Mitglieder gerecht zu werden. Dabei sind ein Rasenfeld sowie ein Kunstrasenfeld als Trainingsplatz auf dem neuen Gelände geplant.

Die Mitgliederzahlen des FV Horas sind in den letzten Jahren als relativ konstant zu bezeichnen.

Ein Blick auf die demografische Entwicklung ist nur bedingt als Instrumentarium zur Erstellung einer Prognose hilfreich. Gerade im sportlichen Bereich spielen Faktoren wie attraktive Angebote, Beliebtheit der jeweiligen Sportart und das Einzugsgebiet eine nicht zu unterschätzende Rolle. Der FV Horas zeichnet sich seit vielen Jahren als ein Verein mit einer gut funktionierenden Jugendarbeit aus. Dies bestätigen auch die Mitgliederzahlen, gerade im Jugendbereich (7-14 Jahre konstant pro Jahr rund 130 Aktive), als auch im mittleren Alter zwischen 19 und 26 Jahren (Wachstum von 2018 bis 2024 von 40 Aktiven auf rund 110 Aktive).

Die wesentlichen Gründe für die geplante Baurechtschaffung für die Errichtung eines Sportgeländes an der Mackenrodtstraße sind:

1. Unzureichende Kapazitäten des alten Sportgeländes: Das aktuelle Sportgelände des FV Horas ist in seiner Größe und Ausstattung begrenzt. Die Stützwand ist abgängig und müsste für einen dauerhaften Bestand bodenständig aufbereitet werden. Diese Einschränkungen führen dazu, dass die Trainingsmöglichkeiten und die Austragung von Spielen und Turnieren stark eingeschränkt sind. Insbesondere in Stoßzeiten, wenn mehrere Mannschaften gleichzeitig trainieren oder spielen wollen, kommt es zu Engpässen. Dies beeinträchtigt die Trainingsqualität und schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Sportlerinnen und Sportler ein.
2. Einzugsgebiet: Der FV Horas hat ein Einzugsgebiet, das in die angrenzenden Stadtteile hineingeht.
3. Stabile Mitgliederzahlen über Jahrzehnte: Der FV Horas kann auf eine beeindruckend stabile Mitgliederzahl über die letzten Jahrzehnte zurückblicken. Dies spricht für die konstante Attraktivität und die hohe Qualität der Vereinsarbeit. Allerdings steigen die Ansprüche und Erwartungen der Mitglieder hinsichtlich moderner Sportanlagen und optimaler Trainingsbedingungen. Um diese Erwartungen zu erfüllen und weiterhin ein attraktiver Verein zu bleiben, ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes notwendig.
4. Förderung des Breitensports und der Jugendarbeit: Der FV Horas legt großen Wert auf die Förderung des Breitensports und insbesondere auf die Jugendarbeit. Ein neues, modernes Sportgelände würde es ermöglichen, noch mehr Kinder und Jugendliche für den Sport zu begeistern und ihnen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten. Dies ist nicht nur aus sportlicher Sicht wichtig, sondern auch für

die soziale Entwicklung der jungen Menschen in unserer Region.

5. Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit: Um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben und den Fortbestand des Vereins zu sichern, ist die Modernisierung der Infrastruktur unerlässlich.

In Anbetracht all dieser Faktoren ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes für den FV Horas nicht nur wünschenswert, sondern liegt im öffentlichen Interesse. Es stellt eine Investition in die Zukunft des Vereins, seiner Mitglieder und der gesamten Region dar.

Eingriff in die Natur

Bauvorhaben haben immer die Folge des Verlustes funktionaler naturräumlicher Gegebenheiten. Mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportanlage wird der Verlust von Grünland am Rande des Horasbachtals jedoch auf das mit den Sportplätzen verbundene notwendigste Maß begrenzt und zudem zusätzliche Grünstrukturen verbindlich bauplanungsrechtlich gesichert.

Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatschG gewahrt werden.

Dazu ist es Teil des Verfahrens einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt.

Für die damit verbundene Grundlagenermittlung wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung in Auftrag gegeben, welche nun vorliegen.

Hierbei ist zusammenfassend festzustellen, dass die Wiesen im Gebiet artenarm ausgeprägt sind, ebenso der Wiesengraben im Osten. Die ökologische Bedeutung des naturfern ausgebauten Baches liegt v.a. in seiner Begleitvegetation, die aus einem schmalen Schilfröhricht mit eingestreuten Gehölzinseln besteht. Auf diesen Bereich konzentrieren sich auch faunistische Funde wertgebender Arten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Röhrichte sind gesetzlich geschützte Lebensräume, allerdings ist hier anzumerken, dass es sich aufgrund seiner geringen Breite und dem hohen Anteil von Störzeigern nicht um eine optimale Ausprägung dieses Lebensraumes handelt. Dennoch handelt es sich um wichtiges Struktur- und Vernetzungselement. Besonderer Wert kommt im Gebiet den gesetzlich geschützten straßenbegleitenden Baumreihen zu, die zudem von dem vorhandenen durchgehenden Grünstreifen entlang der Straße in ihrer Entwicklung profitieren. In diese wird nur geringfügig (Fällung eines Baumes für die Parkplatzzufahrt) eingegriffen. Ansonsten werden die Baumreihen durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Pflanzenarten der Roten Liste oder besonders geschützte Arten wurden im Gebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Im Gebiet kommen in geringem Maß Bestände der invasiven Arten des Drüsigen Springkrautes, der Herkulesstaude (Randbereich des Plangebietes) sowie des Bastard-Staudenknöterichs vor. Diese bedingen eine besondere Aufmerksamkeit bei Bodenarbeiten, um eine unbeabsichtigte Ausbreitung der Arten zu verhindern.

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von Detektorbegehungen Fledermäuse nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus als häufigste Art vorkommt. Die übrigen Fledermäuse sind Abendsegler und Mausohr oder werden der Rufgruppe Nyctaloid zugeordnet. Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen mit hoher Aktivität hauptsächlich als Transfergebiet genutzt. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse wurden im Rahmen von Baumhöhlenkartierungen nicht festgestellt. Da sowohl das Mausohr als auch die Zwergfledermaus empfindlich gegenüber neuinstallierten Flutlichtstrahlern sind, ist es erforderlich

eine fledermausfreundliche Beleuchtung einzusetzen (vgl. V2 des Artenschutzfachbeitrags). Es wurden insgesamt 16 Vogelarten festgestellt, von denen neun Arten prüfungsrelevant sind. Für alle diese Arten wird ein Brutvorkommen als möglich betrachtet, konnte jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nester und Horste wurden nicht in den Gehölzbeständen festgestellt. Da ein Brutgeschehen nicht gänzlich auszuschließen ist, ist es notwendig eine Bauzeitenregelung während der Gehölzrodung und der Entfernung der Krautschicht einzuhalten, um Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (vgl. V1 des Artenschutzfachbeitrags). Für den an einem innerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Abschnitt des Horasbachs nachgewiesenen Sumpfrohrsänger ist es zudem erforderlich, einen Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe zu schaffen (vgl. 3 ACEF des Artenschutzfachbeitrags). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien festgestellt. Unter den nachgewiesenen Insekten finden sich sieben Tagfalter-sowie jeweils zwei Libellen- und Heuschreckenarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Mithilfe geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist es möglich die Schädigung oder erhebliche Störung des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V. Abs. 5 BNatschG erfolgt unter deren Berücksichtigung. Mit der entsprechenden Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatschG oder eine Befreiung nach 67 BNatschG nicht erforderlich.

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Die Errichtung einer Sportanlage mit Vereinsheim, Rasen-, Kunstrasenplätzen, Zuwegungen und Parkplätzen sowie der Verlegung einer Grabenzelle geht vor allem mit einem Verlust an Biotopflächen geringer bis mittlere Wertigkeit einher. Die mit der Umverlegung verbundene Renaturierung des linear verlaufenden Lehnerzgraben führt zu einer deutlichen Aufwertung des bisher struktur- und artenarmen Gewässers und schafft neuen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Nicht genutzte Wiesenflächen sollen artenreich angelegt, extensiv gepflegt und mit Baum- und Strauchpflanzungen ergänzt werden. Auch dieses kann die Artenvielfalt in dem Gebiet fördern.

Das Biotopwertdefizit, dass durch das Planvorhaben entsteht und nicht durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden kann, wird durch externe Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen aus dem Ökokonto ausgeglichen.

Lärm und Licht

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV. Der vorliegende Untersuchungsraum mit umliegenden Wohnquartieren in der Bonifatiusstraße, aber auch entlang der Niesiger Str. und in den Hanglagen des östlichen Aschenberges machen ein Immissionsschutzgutachten unabdingbar, um die Geräuscheinwirkungen insbesondere durch Sportanlagen abschließend einschätzen zu können. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahme entlang der Mackenrodtstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft beauftragt. Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pfingstrasen“, das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.

	<p>Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.</p> <p>Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.</p> <p>Mit Blick auf den anlagenbezogenen Verkehrslärm werden in Verbindung mit der geplanten Sportnutzung am Bemessungstag maximal ca. 400 zusätzliche Kfz-Fahrten erwartet. Der Verkehr wird sich als Annahme zu gleichen Teilen nach Ost und Westen über die Mackenrodtstraße abwickeln. Eine vergleichende Nullprognose ohne den plangegebenen Zusatzverkehr wurde ermittelt. Die Verkehrszunahme auf der Mackenrodtstraße durch die Planung beträgt demnach ca. 2 %. Bei einer nur theoretisch denkbaren vollständigen Abwicklung des Mehrverkehrs nach Osten oder Westen wäre eine Verkehrszunahme von 4% möglich. Zusätzlicher Schwerverkehr wird zudem nicht erwartet. Die zu erwartenden Pegelsteigerungen im Untersuchungsbereich betragen somit weniger als + 0,5 dB und bewegen sich im Bereich verfahrensimmanenter Toleranzen. Die Pegelsteigerungen werden gutachterlich als nicht schallrelevant eingeschätzt.</p> <p>Als ausgezeichnete Sternenstadt der International Dark Sky Community ist auch die Stadt Fulda gewillt die Lichtverschmutzung auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Dennoch ist im Sinne von Nutzungszeiten in den Abendstunden eine Flutlichtlage unabdingbar, um vollumfänglich den Bedarf an Trainingsmöglichkeiten abzudecken. Etwaige Störungen durch (Flut-)Licht werden in der konkreten Ausführungsplanung abschließend behandelt, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zum Umfang der Beleuchtung getroffen werden können. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Thema fachplanerisch begleitet, sodass negative Einwirkungen durch Licht in der Umgebung auszuschließen sind. Um Konflikte zu vermeiden und dem Artenschutz zu entsprechen wird festgesetzt, dass für die Sportplatzbeleuchtung und hier insbesondere für die Flutlichtanlage fledermausfreundliche Beleuchtungen einzusetzen sind. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass sie nur Bereiche des Sportplatzes bzw. des Spielfeldes ausleuchtet. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen von oben so abgeschirmt sind, dass das Licht gelenkt nach unten trifft. So kann weitreichendes Streulicht vermieden werden. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.</p>
--	--

Insektenpopulation

Im Vergleich der jetzigen Grünlandstrukturen werden auch mit Herstellung der Sportplätze die Gehölzstrukturen in Verbindung mit der Renaturierung des Grabenverlaufs aufgewertet. Damit führt die Umwandlung der in Großteilen vorhandenen Monokultur zu einem Wachstum der Insektenpopulation aufgrund verschiedenster Lebensräume vom Blühstreifen bis hin zu Totholzstrukturen.

Beschlussvorschlag:

Alle Bedenken konnten entkräftet werden oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Für den Sumpfrohrsänger wird vor Baustart ein Ersatzlebensraum geschaffen. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die schalltechnische Untersuchung der verbindlichen Bauleitplanung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung in der verbindlichen Bauleitplanung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.

An der Planung eines Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.

Stellungnahme – [REDACTED]

Schlesinger, Daniel

Von: [REDACTED]
Gesendet: Samstag, 20. Juli 2024 08:00
An: stadtplanung
Betreff: Bedenken zum Neubau des Sportplatzes Horas

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich an Sie, um meine Bedenken hinsichtlich des geplanten Neubaus des Sportplatzes in Horas zu äußern.

Einerseits sehe ich die Notwendigkeit, die Sporteinrichtungen in unserer Stadt zu modernisieren und den Sportvereinen sowie der Jugend zeitgemäße Trainingsmöglichkeiten zu bieten. Jedoch habe ich einige Bedenken, die ich gerne mit Ihnen teilen möchte:

1. Umweltauswirkungen:

Der Neubau könnte negative Auswirkungen auf die lokale Flora und Fauna haben. Es wäre wichtig zu wissen, welche Maßnahmen ergriffen werden, um den ökologischen Fußabdruck des Projekts zu minimieren.

2. Lärmbelastung:

Insbesondere während der Bauphase und später durch den regelmäßigen Betrieb des Sportplatzes könnte die Lärmbelastung für die Anwohner erheblich steigen. Gibt es Pläne, um diese Belastung zu reduzieren?

3. Verkehrssituation:

Ein neuer Sportplatz wird voraussichtlich eine erhöhte Verkehrsfrequenz mit sich bringen. Ist eine Anpassung der Infrastruktur geplant, um Staus und Parkplatzprobleme zu vermeiden?

4. Bürgerbeteiligung:

Inwieweit wurden die Anwohner in die Planungen einbezogen?

Ich hoffe, dass meine Bedenken in den weiteren Planungen berücksichtigt werden. Ich stehe gerne für weitere Diskussionen oder Rückfragen zur Verfügung und freue mich auf Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt:

[REDACTED] äußern Bedenken gegenüber der Planung von Sportflächen im Hinblick auf Umweltauswirkungen, der Lärmbelastung, der Verkehrssituation und die Beteiligung von Anwohnern in die Konzepte.

Abwägung:

Umweltauswirkungen

Bauvorhaben haben immer die Folge des Verlustes funktionaler naturräumlicher Gegebenheiten. Mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportanlage wird der Verlust von Grünland am Rande des Horasbachtals jedoch auf das mit den Sportplätzen verbundene notwendige Maß begrenzt und zudem zusätzliche Grünstrukturen verbindlich bauplanungsrechtlich gesichert.

Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatschG gewahrt werden.

Dazu ist es Teil des Verfahrens einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt.

Für die damit verbundene Grundlagenermittlung wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung in Auftrag gegeben, welche nun vorliegen.

Hierbei ist zusammenfassend festzustellen, dass die Wiesen im Gebiet artenarm ausgeprägt sind, ebenso der Wiesengraben im Osten. Die ökologische Bedeutung des naturfern ausgebauten Baches liegt v.a. in seiner Begleitvegetation, die aus einem schmalen Schilfröhricht mit eingestreuten Gehölzinseln besteht. Auf diesen Bereich konzentrieren sich auch faunistische Funde wertgebender Arten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Röhrichte sind gesetzlich geschützte Lebensräume, allerdings ist hier anzumerken, dass es sich aufgrund seiner geringen Breite und dem hohen Anteil von Störzeigern nicht um eine optimale Ausprägung dieses Lebensraumes handelt. Dennoch handelt es sich um wichtiges Struktur- und Vernetzungselement. Besonderer Wert kommt im Gebiet den gesetzlich geschützten straßenbegleitenden Baumreihen zu, die zudem von dem vorhandenen durchgehenden Grünstreifen entlang der Straße in ihrer Entwicklung profitieren. In diese wird nur geringfügig (Fällung eines Baumes für die Parkplatzzufahrt) eingegriffen. Ansonsten werden die Baumreihen durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Pflanzenarten der Roten Liste oder besonders geschützte Arten wurden im Gebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Im Gebiet kommen in geringem Maß Bestände der invasiven Arten des Drüsigen Springkrautes, der Herkulesstaude (Randbereich des Plangebietes) sowie des Bastard-Staudenknöterichs vor. Diese bedingen eine besondere Aufmerksamkeit bei Bodenarbeiten, um eine unbeabsichtigte Ausbreitung der Arten zu verhindern.

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von Detektorbegehungen Fledermäuse nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus als häufigste Art vorkommt. Die übrigen Fledermäuse sind Abendsegler und Mausohr oder werden der Rufgruppe Nyctaloid zugeordnet. Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen mit hoher Aktivität hauptsächlich als Transfergebiet genutzt. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse wurden im Rahmen von Baumhöhlenkartierungen nicht festgestellt. Da sowohl das Mausohr als auch die Zwergfledermaus empfindlich gegenüber neuinstallierten Flutlichtstrahlern sind, ist es erforderlich eine fledermausfreundliche Beleuchtung einzusetzen (vgl. V2 des Artenschutzfachbei-

trags). Es wurden insgesamt 16 Vogelarten festgestellt, von denen neun Arten prüfungsrelevant sind. Für alle diese Arten wird ein Brutvorkommen als möglich betrachtet, konnte jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nester und Horste wurden nicht in den Gehölzbeständen festgestellt. Da ein Brutgeschehen nicht gänzlich auszuschließen ist, ist es notwendig eine Bauzeitenregelung während der Gehölzrodung und der Entfernung der Krautschicht einzuhalten, um Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (vgl. V1 des Artenschutzfachbeitrags). Für den an einem innerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Abschnitt des Horasbachs nachgewiesenen Sumpfrohrsänger ist es zudem erforderlich, einen Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe zu schaffen (vgl. 3 ACEF des Artenschutzfachbeitrags). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien festgestellt. Unter den nachgewiesenen Insekten finden sich sieben Tagfalter-sowie jeweils zwei Libellen- und Heuschreckenarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Mithilfe geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist es möglich die Schädigung oder erhebliche Störung des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V. Abs. 5 BNatschG erfolgt unter deren Berücksichtigung. Mit der entsprechenden Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatschG oder eine Befreiung nach 67 BNatschG nicht erforderlich.

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Die Errichtung einer Sportanlage mit Vereinsheim, Rasen-, Kunstrasenplätzen, Zuwegungen und Parkplätzen sowie der Verlegung einer Grabenzelle geht vor allem mit einem Verlust an Biotopflächen geringer bis mittlere Wertigkeit einher. Die mit der Umverlegung verbundene Renaturierung des linear verlaufenden Lehnerzgraben führt zu einer deutlichen Aufwertung des bisher struktur- und artenarmen Gewässers und schafft neuen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Nicht genutzte Wiesenflächen sollen artenreich angelegt, extensiv gepflegt und mit Baum- und Strauchpflanzungen ergänzt werden. Auch dieses kann die Artenvielfalt in dem Gebiet fördern.

Das Biotopwertdefizit, dass durch das Planvorhaben entsteht und nicht durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden kann, wird durch externe Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen aus dem Ökokonto ausgeglichen.

Lärmbelastung

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV. Hinsichtlich der Bedenken gegenüber Lärmbelästigung haben die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung ergeben, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzliche erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch zu werten. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahme entlang der Mackenrodtstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft beauftragt.

Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pfingstrasen“, das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.

Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist der Bauherr gegenüber der Bauaufsicht verpflichtet, nachzuweisen, dass mit erhöhtem Baulärm nicht zu rechnen ist. Es kann gefordert werden, dass eine Konzeption zur Vermeidung von Baulärm beizulegen ist.

Verkehrssituation

Die neu geplante Stellplatzanlage hat ausreichend Kapazität um besonders an Spieltagen den Bedarf in direkter Nähe abzudecken. Eine Parkierung der Mackenrodstraße bleibt damit ausgeschlossen. Durch die ausreichend zur Verfügung stehenden Parkmöglichkeiten direkt am Gelände und fehlenden Wegeverbindungen durch das Horasbachtal sind auch Parkmöglichkeiten entlang der Niesiger Str. als unattraktiv zu werten. Besucher werden so gelenkt, dass sie die bereitgestellte Infrastruktur nutzen sollen.

Bürgerbeteiligung

Nach Baugesetzbuch ist es im Verfahren gemäß § 3 Absatz 1 BauGB verpflichtend die Öffentlichkeit zu beteiligen. Dazu besteht die Möglichkeit sich im Rahmen der „Frühzeitigen Beteiligung“ und im Rahmen der „Offenlage“ jeweils innerhalb von 30 Tagen zu äußern. Die frühzeitige Beteiligung fand mit Blick auf die Amtliche Bekanntmachung vom 13.06.2024 in der Zeit vom 20.06.2024 bis 22.07.2024 förmlich statt.

Weitere Beteiligungen sind bauplanungsrechtlich nicht vorgesehen und werden auch nicht als zielführend angesehen, da oft individuelle Interessenlagen im Vordergrund stehen und sich letztlich durch die isolierte Lage entlang der Mackenrodstraße auch keine direkte Nachbarschaft bildet. Damit wäre es für die Stadt Fulda schwierig einen fairen Beteiligungskreis mit Blick auf die umliegenden Quartiere auszuwählen.

Beschlussvorschlag:

Alle Bedenken konnten entkräftet werden oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Für den Sumpfrohrsänger wird vor Baustart ein Ersatzlebensraum geschaffen. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die schalltechnische Untersuchung der verbindlichen Bauleitplanung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind.

An der Planung eines Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.

Stellungnahme – [REDACTED]

FNP ÄnderungsNr. 23
B-Plan-Entwurfsnummer 200

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anwohner der [REDACTED] möchten wir folgende Einwände gegen das geplante Bauvorhaben „Sportgelände Mackenrodtstraße“ vorbringen:

Es fehlen sowohl Lärm- als auch Artenschutzgutachten, welche essentielle für die Entscheidungsfindung sind. Diese sollten vor einer Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und weiteren Planung zwingend vorliegen und einsehbar sein.

Zum Thema Lärm:

- Gutachten fehlt. Wie wird geprüft? Berücksichtigung der Kessellage des geplanten Sportgeländes erforderlich. Die Gefahr besteht, dass jeglicher Lärm ungehindert, den gesamten süd-östlichen Hang des Aschenbergs beschallt.
- Ruhestörung des Krankenhauses Herz-Jesu und Friedhofs am Frauenberg. Ein Lärmgutachten muss ebenso den Lärm Richtung Frauenberg beinhalten. Gesonderte Vorschriften gelten hier für Krankenhäuser (vgl. Empfehlung Weltgesundheitsorganisation, <https://www.healthdesign.org/sites/default/files/Sound%20Control.pdf> S. 3) Besonders ist hierbei auch die Wirkung auf die Kinder und Jugendpsychiatrie zu untersuchen. Negative Auswirkungen auf Erholung der Patienten sind zu erwarten
- Hr. Mehler (FV Horas) selbst verweist auf Lärmbelästigung und Ärger mit Anwohnern am Standort Wiener Straße: „Besonders das Problem Lärmbelästigung für die angrenzenden Wohnhäuser werde dann wegfallen. Mehler berichtet von 70 Straftzetteln, die während eines Heimspiels verteilt worden seien.“ (<https://www.torgranate.de/region/fulda/gruppenliga-fulda/horas-bekommt-neuen-sportplatz-stadt-fulda-gibt-gruenes-licht-fv-92878497.html>)
- Die Nutzung (v.a. etwaige Vermietung) eines Vereinsheims muss im Vorhinein geklärt werden. Zusätzlicher Lärm möglich.
- Folgendes Video eines Heimspiels zeigt weitere Lärmfaktoren am Rande von Fußballspielen auf. Derartige Exzesse über erfolgreiche Spielpartien sind im genannten Wohngebiet nicht akzeptabel. Verbot von Pyrotechnik zum Schutz von Natur und Umwelt müsste dementsprechend herangezogen werden. Es bliebe jedoch der Lärm durch Rufe und Grölen, der für Anwohner zur Qual wird. (<https://youtube.com/watch?v=3KNuaLB47pc&feature=shared>) (ab 3:12 Minute)
- Wie würden im Vorhinein die Nutzungszeiten festgelegt werden? Vor allem an Wochenenden und abends bedürfen Anwohner ihrer Ruhezeiten. Die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) ist im Jahr 2017 zu Lasten der Anwohner geändert worden, sodass z.B. selbst Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen ausgehebelt werden können. (vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_18/BjNR015880991.html) Dies spricht gegen die geplante Verortung des Sportgeländes (Schutzgut Mensch).
- Unabhängig von einer zukünftigen Umsetzung des Bauvorhabens muss an Fußballplätzen auf einen lärmreduzierenden Ballfang geachtet werden. Stoff Netze KEIN Metall.

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt:

[REDACTED] mangelt an, dass sowohl ein Artenschutz-, als auch ein Lärmgutachten für die Beurteilung fehlen. Weiterhin äußert er Bedenken gegenüber Lärm, Natur- und Klima, den Kosten, den Bedarf dieser Sportplätze, Verkehr und Licht.

Abwägung:

Gutachtenbereitstellung

In der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB müssen noch nicht sämtliche bereitzustellenden Informationen vorliegen. Im Gegensatz zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung ist die frühzeitige Beteiligung die erste Verfahrensstufe die eine öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erstmalig bereitstellt. Mit der Öffentlichkeitsbeteiligung werden auch die Gutachten zu Lärm- und Artenschutz vollumfänglich bereitgestellt.

Lärm

Das Immissionsschutzgutachten wurde parallel zum städtebaulichen Entwurf beauftragt, sodass gegenwärtig die Einschätzungen als umweltbezogene Information bereitgestellt werden.

Für die Einschätzung der Schutzbedürftigkeit des Krankenhauses Herz-Jesu wurden eigens ein Immissionsmesspunkt für die Berechnung hinterlegt, welcher als unkritisch eingestuft wird. Da sämtliche Messpunkte auch in näherer Entfernung als die des Friedhofes als unkritisch eingestuft werden, ist auszugehen, dass auch die Friedhofsruhe gewahrt bleibt. Das Immissionsschutzgutachten bezieht sich dabei auf die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmverordnung), welche alle Altersklassen beachtet.

Mit der Verlagerung wird sich das Ärgernis der Anwohner der Wiener Str. mindern, da dort künftig keine Sportveranstaltungen mehr stattfinden. Da der neue Standort unter Beachtung der neuen Stellplatzsatzung der Stadt Fulda ausreichend Kapazitäten für den ruhenden Verkehr aufweisen wird, ist es auch möglich mehr als 70 Fahrzeuge unterzubringen, ohne dass Quartiersstraßen in der Umgebung belegt sind. Vermietungsaufgaben sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan für die Errichtung einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportanlage setzt eine Nutzung des Vereinsheim für den Breitensport an.

Spitzenlärmpegel im Spielbetrieb, wie beispielsweise auch Schiedsrichterpfiffe werden im Immissionsschutzgutachten mit beachtet. Weitere Aktionen, die Ordnungsstrafen mit sich ziehen, sind generell nicht gestattet und damit auch nicht Teil der Berechnung. Die zugrunde zu legenden Nutzungszeiten wurden mit dem Schul- und Sportamt der Stadt Fulda sowie dem Verein FV Horas abgestimmt.

Das Immissionsschutzgutachten zeigt, dass genau jene Verortung mit ausreichend Abstand zu den umliegenden Quartieren dazu führt, dass das Schutzgut Mensch im Hinblick auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan nur im geringen Umfang betroffen ist. Der Umgang mit Ballfangzäunen wird in der Ausführungsplanung durch Fachplaner zum Wohle aller begleitet.

Ein Erdwall als Schall- und Sichtschutz steigert die Eingriffe in Natur und Landschaft und ist aufgrund der Flächenknappheit zur Unterbringung von zwei Spielfeldern hinderlich. Des

- Es müsste ein Erdwall um das Gelände errichtet werden, um das Landschaftsbild zu einem Minimum zu wahren (fungiert ebenso als Schallschutz und Sichtschutz)
- Grundlegend ist durch Industrie- und Gewerbegebiet Eisweiher im umliegenden Areal von morgens bis abends und auch nachts eine erhöhte Lärmbelastung vorhanden, so dass weitere Lärmemissionen nicht hinnehmbar sind. Eine Betrieb der Sportanlage ist besonders zu Nachmittag- und Abendstunden sowie an Wochenenden zu erwarten, in denen die umliegenden Anwohner Ruhebedarf und einen Anspruch auf Erholung von ihrem Arbeitsalltag haben.

Zum Thema Natur und Klima:

- Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion und Einschränkung der Leitluftbahn hat Erwärmung der Luft zur Folge -> INAKZEPTABEL
- Verringerung der Grundwassergewinnung durch Versiegelung -> INAKZEPTABEL
- Jeder Stadtteil sollte über einen Saisonanbau verfügen und nicht eine Anbaufläche (WIR Garten) die andere ersetzen (Mackenrodtstraße)
- Hochbaumaßnahmen (2-stöckiges Vereinsheim, Tribünen) zerstören das Landschaftsbild und sorgen damit für weniger Naherholungsfaktor für den Menschen
- Bitte um Konkretisierung der Planung des Flachdachs eines etwaigen Vereinsheims (Verhältnis Photovoltaik/Begrünung)
- Baumallee ist ein geschütztes Biotop. Wie sollen Zuwege auf das geplante Gelände erfolgen ohne die Allee zu beeinträchtigen? Welche Abstände müssen zu einem geschützten Biotop eingehalten werden?
- Thema Luftschnaise von Fulda: seit Jahrzehnten durfte kein Stückchen Land bebaut werden und nun ein so großes Bauvorhaben ohne wirkliche Einwände erscheint sehr unplausibel.
- Der Aspekt der Tiervielfalt sollte in diesem Gebiet nicht einfach abgetan werden, Zahlreiche Lebewesen, die einen Lebensraum benötigen der ausreichend groß ist um nicht auf Dauer abzuwandern und zu verschwinden.
Zu erwähnen sind Störche, Fischreiher, Otter und Hasen sowie Rehe und Fuchse in diesem Gebiet, welche zum natürlichen und vielfältigen Landschaftsbild ihren Beitrag leisten.

Thema Kosten:

- Kosten des Baus -> Gegenüberstellung Kosten Alternativen -> Gegenüberstellung Kosten Ausweichflächen/Kompensation Natur
- Woher kommen die Gelder? Nutzen für alle nicht möglich, da Zugriff speziell des Vereins genehmigt, jedoch sollen alle gemeinsam die Kosten dafür tragen.

Thema Begründung:

- Mannschaften des FV Horas schrumpfen (vgl. <https://www.torgranate.de/region/fulda/gruppenliga-fulda/noch-zwei-fv-horas-aus->

Weiteren wird aufgrund der Ergebnisse des Immissionsschutzgutachten keine aktiven Schallschutzmaßnahmen benötigt.

Hinsichtlich der Bedenken gegenüber Lärmbelastigung haben die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung ergeben, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzliche erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch zu werten. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahme entlang der Mackenrodtstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft beauftragt.

Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pfingstrasen“, das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.

Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.

Natur- und Klima

Das Plangebiet liegt laut Klimafunktionskarte der Stadt Fulda (2016) in einem Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet mit Lage im Einzugsgebiet einer Luftleitbahn über welche die Kalt- und Frischluft durch das Horasbachtal Richtung Fulda strömt. Allerdings wirken die Mackenrodtstraße mit seinen Baumreihen, der Kalvarienberg sowie die bestehende Bebauung vor allem entlang der Bonifatiusstraße und der Niesiger Straße als Barriere, so dass nur noch wenig Kaltluft in den Ortskern von Horas strömen kann. Die (Teil-) Versiegelung (Parkplätze, Zuwegung, Tribüne, Kunstrasenplatz) sowie zusätzliche Bebauung (Vereinsheim) führen zu einer Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse. Es ist mit einer Einschränkung der Verdunstung sowie einem Anstieg der Durchschnittstemperaturen zu rechnen. Vor allem im Bereich des Kunstrasenplatzes sowie der Stellplätze geht Kaltluftentstehungsfläche weitgehend verloren. Im Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin genügend Flächen zur Frisch- und Kaltluftbildung zur Verfügung. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen in einer Beschränkung der Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß, Neupflanzungen von Bäumen und Gehölzen, Dachbegrünungen sowie Fassadeneingrünungen. Durch die Verlegung und Renaturierung des Leherzgrabens kommt es zu einer Laufverlängerung um rund 20 m. Dieses sowie die Verbreiterung des Bachprofils führen dazu, dass das Wasser länger in der Fläche bleibt und ebenfalls zur Abkühlung der Umgebungstemperatur beiträgt.

Auswirkungen auf die großräumige oder gar globale Klimasituation sind durch die Errichtung der Sportanlage nicht zu erwarten. Das Gesamtsystem der offenen Grünlandflächen als Kaltluftproduktionsfläche bleibt insgesamt erhalten. Durch die Nordsüdausrichtung des Vereinsheims, quasi mit der Luftleitbahn, sind zusätzliche Beeinträchtigungen für die Durchlüftungssituation der umliegenden Siedlungsflächen bzw. dem Luftaustausch in der

[vier-mannschaften-wurden-nur-92692873.htm](#)) Wie sehen die Prognosen für die nächsten 10-20 Jahre aus?

- Die Begründung erwähnt nicht, wieso nicht zwei Standorte wirtschaftlich zweckmäßig sind. Beispielsweise der alte und ein neuer Standort oder Alternativstandort mit einem weiteren Feld.
- Es besteht angeblich eine Sportgemeinschaft zwischen dem FV Horas sowie Vereinen aus Marbach und Gläserzell, hier gibt es bestimmt übergreifende Spielplatzalternativen.
- Keine Überprüfung anhand von Quellen und Daten möglich, ob der Bedarf eines Sportplatzes plausibel und real ist.
- Es wird mit einer Baumaßnahme für den „Breitensport“ argumentiert. Allerdings handelt es sich bei diesem Kosten- und Bauvolumen um keinen Sportplatz für die Allgemeinheit. In wie weit soll dieser für eine Kindertagesstätte nutzbar sein? Öffentlich zugänglich sein? Wo liegen die Vorteile für die breite Bevölkerung/Anwohner/Schulkinder aus Horas und Niesig?
- Bei der vorhandenen Sportgemeinschaft ist davon auszugehen, dass außer dem FV Horas auch weitere Vereine das Sportgelände zu Trainingszwecken nutzen werden, so dass es im Hinblick auf die zu erwartende Nachfrage und Auslastung zu einem täglichen Dauerbetrieb kommt.

Verkehr:

- Es bedarf einer Simulation und Hochrechnung des erhöhten Verkehrsaufkommens und der Staugefahr in einer Hauptverkehrsstraße mit wichtiger Verbindungsfunktion wie der Mackenrodstraße. Angaben zum Verkehr sind zu ungenau.
- Gerade zu den Feierabendzeiten ist in der Mackenrodstraße das Verkehrsaufkommen erhöht und kollidiert mit den üblichen Spielzeiten des Vereins.

Licht:

- Warum ist Flutlicht an allen Plätzen geplant? (BNatSchG §41a Abs. 1)
- Präzisierung der Flutlichtnutzung liegt nicht vor.
- Daten und Quellenangaben zur Konformität des Bauvorhabens mit dem Biotop Sternstadt fehlen
- Erst nach Vorlage des Artenschutzgutachtens können negative Lichtemissionen ins Verhältnis mit der geplanten Baumaßnahme gebracht werden.

Um schriftliche Stellungnahme hierzu wird ausdrücklich gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Nachbarschaft nicht zu erwarten. Weitere nennenswerte Bauwerke, die einen zusätzlichen Luftaustausch behindern sind nicht geplant.

Mit der Umverlegung und Renaturierung der Grabenparzelle im Teilbereich B wird künftig ein wichtiger Beitrag für Grundwasserneubildung geleistet, da damit ein Vorfluter für die Wassergewinnung ausgebaut wird. Weiterhin wird es Retentionsmaßnahmen im Plangebiet geben, die durch Speicherung kontinuierlich Wasser in die tieferen Schichten abgeben werden. Der Versiegelung wird zudem durch Festsetzungen im Bauleitplan entgegengewirkt, sodass Rassengittersteine und offeneporige Zuwegungen verwendet werden müssen.

Eine Pflicht zur Bereitstellung von Saisongärten gibt es nicht. Die Stadt Fulda hat sich bereits frühzeitig darum bemüht einen Alternativstandort für diese Gärten bereitzustellen. Schon seit Frühjahr 2024 ist damit möglich auf ehemaligen Flächen der LGS das Thema Selbstversorgung weiterzuführen.

Die Tribünen dienen als Stützmauern für den Umgang mit dem topographisch schwierigen Gelände. Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht ist das Landschaftsbild am Rande des Horasbachtals durch den Bau eines punktuellen Vereinsheims und der nötigen Infrastruktur im Hinblick auf den Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf nur geringfügig beeinflusst, da keine umfangreichen Hochbaumaßnahmen stattfinden, als auch für diese eine Eingrünung zur offenen Landschaft bauplanungsrechtlich festgesetzt wird.

Die Konkretisierung des Flachdaches und dessen PV-Anlage ist Teil der Ausführungsplanung und nicht Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung. Die Mindestsubstratstärke wird festgesetzt, eine Kombination mit PV ist möglich.

Die durch § 29 BNatSchG bzw. § 25 HeNatG geschützte straßenbegleitende Baumallee der Mackenrodstraße ist standortgetreu in die Planung mit aufgenommen worden und wird auch planungsrechtlich durch Planzeichen gesichert. Im Zuge der Ausführungsplanung werden die Baumstandorte samt Kronenbereich in der Grundlagenermittlung mit aufgeführt und beachtet. Bei Gemengelagen wird ggf. eine baumdendrologische Begleitung von Seiten der Fachplaner hinzugezogen.

Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatSchG gewahrt werden. Dazu ist es Teil des Verfahrens einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt.

Für die damit verbundene Grundlagenermittlung wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung in Auftrag gegeben, welche nun vorliegen. Hierbei ist zusammenfassend festzustellen, dass die Wiesen im Gebiet artenarm ausgeprägt sind, ebenso der Wiesengraben im Osten. Die ökologische Bedeutung des naturfern ausgebauten Baches liegt v.a. in seiner Begleitvegetation, die aus einem schmalen Schilfröhricht mit eingestreuten Gehölzinseln besteht. Auf diesen Bereich konzentrieren sich auch faunistische Funde wertgebender Arten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Röhrichte sind gesetzlich geschützte Lebensräume, allerdings ist hier anzumerken, dass es sich aufgrund seiner geringen Breite und dem hohen Anteil von Störzeigern nicht um eine optimale Ausprägung dieses Lebensraumes handelt. Dennoch handelt es sich um wichtiges Struktur- und Vernetzungselement. Besonderer Wert kommt im Gebiet den gesetzlich geschützten straßenbegleitenden Baumreihen zu, die zudem von dem vorhandenen durchgehenden Grünstreifen entlang der Straße in ihrer Entwicklung profitieren. In diese wird nur geringfügig (Fällung eines Baumes für die Parkplatzzufahrt) eingegriffen. Ansonsten werden die Baumreihen durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Pflanzenarten der Roten

	<p>Liste oder besonders geschützte Arten wurden im Gebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Im Gebiet kommen in geringem Maß Bestände der invasiven Arten des Drüsigen Springkrautes, der Herkulesstaude (Randbereich des Plangebietes) sowie des Bastard-Staudenknöterichs vor. Diese bedingen eine besondere Aufmerksamkeit bei Bodenarbeiten, um eine unbeabsichtigte Ausbreitung der Arten zu verhindern.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von Detektorbegehungen Fledermäuse nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus als häufigste Art vorkommt. Die übrigen Fledermäuse sind Abendsegler und Mausohr oder werden der Rufgruppe Nyctaloid zugeordnet. Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen mit hoher Aktivität hauptsächlich als Transfergebiete genutzt. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse wurden im Rahmen von Baumhöhlenkartierungen nicht festgestellt. Da sowohl das Mausohr als auch die Zwergfledermaus empfindlich gegenüber neuinstallierten Flutlichtstrahlern sind, ist es erforderlich eine fledermausfreundliche Beleuchtung einzusetzen (vgl. V2 des Artenschutzfachbeitrags). Es wurden insgesamt 16 Vogelarten festgestellt, von denen neun Arten prüfungsrelevant sind. Für alle diese Arten wird ein Brutvorkommen als möglich betrachtet, konnte jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nester und Horste wurden nicht in den Gehölzbeständen festgestellt. Da ein Brutgeschehen nicht gänzlich auszuschließen ist, ist es notwendig eine Bauzeitenregelung während der Gehölzrodung und der Entfernung der Krautschicht einzuhalten, um Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (vgl. V1 des Artenschutzfachbeitrags). Für den an einem innerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Abschnitt des Horasbachs nachgewiesenen Sumpfrohrsänger ist es zudem erforderlich, einen Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe zu schaffen (vgl. 3 ACEF des Artenschutzfachbeitrags). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien festgestellt. Unter den nachgewiesenen Insekten finden sich sieben Tagfalter- sowie jeweils zwei Libellen- und Heuschreckenarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Mithilfe geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist es möglich die Schädigung oder erhebliche Störung des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V. Abs. 5 BNatschG erfolgt unter deren Berücksichtigung. Mit der entsprechenden Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatschG oder eine Befreiung nach 67 BNatschG nicht erforderlich.</p> <p>Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.</p> <p>Die Errichtung einer Sportanlage mit Vereinsheim, Rasen-, Kunstrasenplätzen, Zuwegungen und Parkplätzen sowie der Verlegung einer Grabenzelle geht vor allem mit einem Verlust an Biotopflächen geringer bis mittlere Wertigkeit einher. Die mit der Umverlegung verbundene Renaturierung des linear verlaufenden Lehnerzgraben führt zu einer deutlichen Aufwertung des bisher struktur- und artenarmen Gewässers und schafft neuen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Nicht genutzte Wiesenflächen sollen artenreich angelegt, extensiv gepflegt und mit Baum- und Strauchpflanzungen ergänzt werden. Auch dieses kann die Artenvielfalt in dem Gebiet fördern.</p> <p>Das Biotopwertdefizit, dass durch das Planvorhaben entsteht und nicht durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden kann, wird durch externe Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen aus dem Ökokonto ausgeglichen.</p>
--	---

Kostenrahmen

Eine Kostenschätzung ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens. Da es sich um eine öffentliche Nutzung der Daseinsvorsorge im Sinne des Gemeinwohls handelt, sind die Gelder aus Haushaltsmitteln der Stadt Fulda bereitzustellen. Die Ausschüsse bzw. die Stadtverordnetenversammlung entscheiden mittels Anträge über deren Verteilung durch die gewählten Bürgervertreter. Zur Sicherung des Gemeinwohls zählen auch Sportanlagen, die nicht jederzeit für jeden nutzbar sind, um zu gewährleisten, dass organisierte Vereine ihren Trainings- und Spielbetrieb organisiert wahrnehmen können. Gleiches gilt beispielsweise für Schulen und deren Sportanlagen, die dem Gemeinwohl dienend auch nur für einen bestimmten Nutzerkreis vorgehalten werden.

Der FV Horas als gemeinnütziger Verein ist Hauptnutzer, inwieweit weitere Belegungen für den Breitensport möglich sind, entscheidet das Schul- und Sportamt. Es steht jedem frei über entsprechende Mitgliedschaften im Vereinswesen auch Teil des Breitensports zu sein. Weitere Maßnahmen, wie die Renaturierung des Bachlaufs kommen auch außerhalb des Sportgeländes Natur und Mensch zu Gute.

Bedarf an Sportanlagen

Die Versorgung mit Sportanlagen in den jeweiligen Stadtteilen ist ein wichtiger Baustein der Stadtentwicklung in Verbindung mit der Daseinsvorsorge als auch im Hinblick auf weiche Standortfaktoren. Nicht zuletzt gibt es derzeit Ausbaupläne für den Aschenberg, Fulda Haimbach oder auch Fulda Bronnzell. Konkret für den FV Horas ist in Anbetracht der Mitgliederzahlen und die damit anzubietenden Trainings- und Spielmöglichkeiten an der Wiener Str. an deren Kapazitätsgrenzen und gefährdet die wohnortnahe Versorgung. Damit steht der FV Horas vor der dringenden Notwendigkeit, ein neues Sportgelände zu errichten, um den steigenden Anforderungen und Bedürfnissen des Vereins und seiner Mitglieder gerecht zu werden. Dabei sind ein Rasenfeld sowie ein Kunstrasenfeld als Trainingsplatz auf dem neuen Gelände geplant.

Die Mitgliederzahlen des FV Horas sind in den letzten Jahren als relativ konstant zu bezeichnen.

Ein Blick auf die demografische Entwicklung ist nur bedingt als Instrumentarium zur Erstellung einer Prognose hilfreich. Gerade im sportlichen Bereich spielen Faktoren wie attraktive Angebote, Beliebtheit der jeweiligen Sportart und das Einzugsgebiet eine nicht zu unterschätzende Rolle. Der FV Horas zeichnet sich seit vielen Jahren als ein Verein mit einer gut funktionierenden Jugendarbeit aus. Dies bestätigen auch die Mitgliederzahlen, gerade im Jugendbereich (7-14 Jahre konstant pro Jahr rund 130 Aktive), als auch im mittleren Alter zwischen 19 und 26 Jahren (Wachstum von 2018 bis 2024 von 40 Aktiven auf rund 110 Aktive).

Die wesentlichen Gründe für die geplante Baurechtschaffung für die Errichtung eines Sportgeländes an der Mackenrodtstraße sind:

1. Unzureichende Kapazitäten des alten Sportgeländes: Das aktuelle Sportgelände des FV Horas ist in seiner Größe und Ausstattung begrenzt. Die Stützwand ist abgängig und müsste für einen dauerhaften Bestand bodenständig aufbereitet werden. Diese Einschränkungen führen dazu, dass die Trainingsmöglichkeiten und die Austragung von Spielen und Turnieren stark eingeschränkt sind. Insbesondere

in Stoßzeiten, wenn mehrere Mannschaften gleichzeitig trainieren oder spielen wollen, kommt es zu Engpässen. Dies beeinträchtigt die Trainingsqualität und schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Sportlerinnen und Sportler ein.

2. Einzugsgebiet: Der FV Horas hat ein Einzugsgebiet, das in die angrenzenden Stadtteile hineingeht.
3. Stabile Mitgliederzahlen über Jahrzehnte: Der FV Horas kann auf eine beeindruckend stabile Mitgliederzahl über die letzten Jahrzehnte zurückblicken. Dies spricht für die konstante Attraktivität und die hohe Qualität der Vereinsarbeit. Allerdings steigen die Ansprüche und Erwartungen der Mitglieder hinsichtlich moderner Sportanlagen und optimaler Trainingsbedingungen. Um diese Erwartungen zu erfüllen und weiterhin ein attraktiver Verein zu bleiben, ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes notwendig.
4. Förderung des Breitensports und der Jugendarbeit: Der FV Horas legt großen Wert auf die Förderung des Breitensports und insbesondere auf die Jugendarbeit. Ein neues, modernes Sportgelände würde es ermöglichen, noch mehr Kinder und Jugendliche für den Sport zu begeistern und ihnen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten. Dies ist nicht nur aus sportlicher Sicht wichtig, sondern auch für die soziale Entwicklung der jungen Menschen in unserer Region.
5. Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit: Um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben und den Fortbestand des Vereins zu sichern, ist die Modernisierung der Infrastruktur unerlässlich.

In Anbetracht all dieser Faktoren ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes für den FV Horas nicht nur wünschenswert, sondern liegt im öffentlichen Interesse. Es stellt eine Investition in die Zukunft des Vereins, seiner Mitglieder und der gesamten Region dar.

Zwei Standorte sind im Sinne der Bündelung von Synergien kontraproduktiv, nicht nur die Pflege der Standort, sondern auch die logistische Aufteilung ist für einen gemeinnützigen Verein mehr als sportlich. Langfristig wird mit der Belegung von zwei Standorten eine Finanzierung noch schwieriger. Augenscheinliche bestehende Probleme aus der Stellungnahme wie Lärm und Parkraumsuche inmitten eines Wohnquartieres sind so auch nicht abschließend gelöst.

Eine Baumaßnahme für den Breitensport kommt im Sinne des Gemeinbedarfes wurde bereits im Abschnitt Kostenrahmen mit aufgegriffen. Dennoch können in Abstimmung mit dem Schul- und Sportamt weitere Synergien im Hinblick auf die Allgemeinheit geschaffen werden. Neben der Nutzung für zwei angrenzende Kindertagesstätten zu Nutzungszeiten, die nicht mit dem regulären Trainingsbetrieb kollidieren ist es somit möglich, weiteren Bevölkerungsgruppen Möglichkeiten für den Sportbetrieb zu bieten. Weiterhin kann ein gut Ausgebautes Zentrum als Ausweichquartier für spezielle Sportereignisse dienen. Investitionen in diesem Umfang sollen eine bestmögliche Ausnutzung erfahren, das beachtet auch das Immissionsschutzgutachten und es wird begrüßt, dass abseits der Wohnquartiere ein neuer Sportstandort die nötige Anziehung erfährt.

Verkehr

Eine Verkehrssimulation ist für die aufkommenden Fahrzeuge bei Trainingsbetrieb nicht nötig. Spieltage, die ein größeres Publikum anziehen, finden grundsätzlich an Samstagen oder Sonntagen statt, sodass der Berufs- und Feierabendverkehr nicht kollidiert. Durch die ausreichende Anzahl an Stellplätzen ist der Abfluss von der Mackenrodstraße in Richtung Horas jederzeit gewährleistet. Stadtauswärts muss bei Bedarf der Gegenverkehr abgewartet werden.

Licht

Ein Flutlicht ist nur auf dem Trainingsplatz (B-Feld) geplant. Als ausgezeichnete Sternstadt der International Dark Sky Community ist auch die Stadt Fulda gewillt die Lichtverschmutzung auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Dennoch ist im Sinne von Nutzungszeiten in den Abendstunden eine Flutlichtlage unabdingbar, um vollumfänglich den Bedarf an Trainingsmöglichkeiten abzudecken. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Thema fachplanerisch begleitet, sodass negative Einwirkungen durch Licht in der Umgebung auszuschließen sind. Um Konflikte zu vermeiden und dem Artenschutz zu entsprechen wird in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt, dass für die Sportplatzbeleuchtung und hier insbesondere für die Flutlichtanlage fledermausfreundliche Beleuchtungen einzusetzen ist. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass sie nur Bereiche des Sportplatzes bzw. des Spielfeldes ausleuchten. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen von oben so abgeschirmt sind, dass das Licht gelenkt nach unten trifft. So kann weitreichendes Streulicht vermieden werden. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.

Beschlussvorschlag:

Alle Bedenken konnten entkräftet werden oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Für den Sumpfrohrsänger wird vor Baustart ein Ersatzlebensraum geschaffen. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die schalltechnische Untersuchung der verbindlichen Bauleitplanung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung in der verbindlichen Bauleitplanung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.

An der Planung eines Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.

Stellungnahme – [REDACTED]

Magistrat der Stadt Fulda
Stadtplanungsamt
Schlossstraße 1
36037 Fulda

Beteiligung Bauleitplanung für Öffentlichkeit

B-Plan-Entwurfsnummer: 200
FNP-Änderungsnummer: 23

Sehr geehrte Damen und Herren,

[REDACTED] möchten wir folgende Einwände gegen das geplante Bauvorhaben „Sportgelände Mackenrodstraße“ vorbringen:

Es fehlen zwei essentielle Gutachten (Lärm und Artenschutz). Diese sollten vor einer Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der weiteren Planung zwingend vorliegen und einsehbar sein.

Zum Thema Lärm:

- Gutachten fehlt. Wie wird geprüft? Berücksichtigung der Kessellage des geplanten Sportgeländes erforderlich. Die Gefahr besteht, dass jeglicher Lärm ungehindert, den gesamten süd-östlichen Hang des Aschenbergs beschallt.
- Ruhestörung des Krankenhauses Herz-Jesu und Friedhofs am Frauenberg. Ein Lärmgutachten muss ebenso den Lärm Richtung Frauenberg beinhalten. Gesonderte Vorschriften gelten hier für Krankenhäuser (vgl. Empfehlung Weltgesundheitsorganisation, <https://www.healthdesign.org/sites/default/files/Sound%20Control.pdf> S. 3)
- Hr. Mehler (FV Horas) selbst verweist auf Lärmbelästigung und Ärger mit Anwohnern am Standort Wiener Straße: „Besonders das Problem Lärmbelästigung für die angrenzenden Wohnhäuser werde dann wegfallen. Mehler berichtet von 70 Straftzetteln, die während eines Heimspiels verteilt worden seien.“ (<https://www.torgranate.de/region/fulda/gruppenliga-fulda/horas-bekommt-neuen-sportplatz-stadt-fulda-gibt-gruenes-licht-fv-92878497.html>)
- Die Nutzung (v.a. etwaige Vermietung) eines Vereinsheims muss im Vorhinein geklärt werden. Zusätzlicher Lärm möglich.
- Folgendes Video eines Heimspiels zeigt weitere Lärmfaktoren am Rande von Fußballspielen auf. Derartige Exzesse über erfolgreiche Spielpartien sind im genannten Wohngebiet nicht akzeptabel. Verbot von Pyrotechnik zum Schutz von Natur und Umwelt müsste dementsprechend herangezogen werden. Es bliebe jedoch der Lärm durch Rufe und Grölen, der für Anwohner zur Qual wird. <https://youtube.com/watch?v=3KNuaLB47pc&feature=shared> (ab 3:12 Minute)
- Wie würden im Vorhinein die Nutzungszeiten festgelegt werden? Vor allem an Wochenenden und abends bedürfen Anwohner ihrer Ruhezeiten. Die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) ist im Jahr 2017 zu Lasten der

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt:

[REDACTED] mangeln an, dass sowohl ein Artenschutz-, als auch ein Lärmgutachten für die Beurteilung fehlen. Weiterhin äußern sie Bedenken gegenüber Lärm, Natur- und Klima, den Kosten, den Bedarf dieser Sportplätze, Verkehr und Licht. Zusätzlich werden die angrenzenden Felder mit weidenden Kühen gestört. Wenn eine Anlage für den Breitensport geplant sei, dann sollte diese auch zusätzlich Nutzungen für die Leichtathletik beinhalten. Hinsichtlich der Standortfrage und die damit für die Bevölkerung zu duldenen Belange sei eine Fläche in Autobahnnähe zu bevorzugen.

Abwägung:

Gutachtenbereitstellung

In der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB müssen noch nicht sämtliche bereitzustellenden Informationen vorliegen. Im Gegensatz zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung ist die frühzeitige Beteiligung die erste Verfahrensstufe, die eine öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erstmalig bereitstellt. Mit der Öffentlichkeitsbeteiligung werden auch die Gutachten zu Lärm- und Artenschutz vollumfänglich bereitgestellt.

Lärm

Das Immissionsschutzgutachten wurde parallel zum städtebaulichen Entwurf beauftragt, sodass gegenwärtig die Einschätzungen als umweltbezogene Information bereitgestellt werden.

Für die Einschätzung der Schutzbedürftigkeit des Krankenhauses Herz-Jesu wurden eigens ein Immissionsmesspunkt für die Berechnung hinterlegt, welcher als unkritisch eingestuft wird. Da sämtliche Messpunkte auch in näherer Entfernung als die des Friedhofes als unkritisch eingestuft werden, ist auszugehen, dass auch die Friedhofsruhe gewahrt bleibt. Das Immissionsschutzgutachten bezieht sich dabei auf die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmverordnung), welche alle Altersklassen beachtet.

Mit der Verlagerung wird sich das Ärgernis der Anwohner der Wiener Str. mindern, da dort künftig keine Sportveranstaltungen mehr stattfinden. Da der neue Standort unter Beachtung der neuen Stellplatzsatzung der Stadt Fulda ausreichend Kapazitäten für den ruhenden Verkehr aufweisen wird, ist es auch möglich mehr als 70 Fahrzeuge unterzubringen, ohne dass Quartiersstraßen in der Umgebung belegt sind. Vermietungsaufgaben sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan für die Errichtung einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportanlage setzt eine Nutzung des Vereinsheim für den Breitensport an.

Spitzenlärmpegel im Spielbetrieb, wie beispielsweise auch Schiedsrichterpfiffe werden im Immissionsschutzgutachten mit beachtet. Weitere Aktionen, die Ordnungsstrafen mit sich ziehen, sind generell nicht gestattet und damit auch nicht Teil der Berechnung.

Die zugrunde zu legenden Nutzungszeiten wurden mit dem Schul- und Sportamt der Stadt Fulda sowie dem Verein FV Horas abgestimmt.

Das Immissionsschutzgutachten zeigt, dass genau jene Verortung mit ausreichend Abstand zu den umliegenden Quartieren dazu führt, dass das Schutzgut Mensch nach dem Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf nur im geringen Umfang betroffen ist.

Anwohner geändert worden, sodass z.B. selbst Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen ausgehebelt werden können. (vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_18/BJNR015880991.html) Dies spricht gegen die geplante Verortung des Sportgeländes (Schutzgut Mensch).

- Unabhängig von einer zukünftigen Umsetzung des Bauvorhabens muss an Fußballplätzen auf einen lärmreduzierenden Ballfang geachtet werden. Stoff Netze KEIN Metall.
- Es müsste ein Erdwall um das Gelände errichtet werden, um das Landschaftsbild zu einem Minimum zu wahren (fungiert ebenso als Schallschutz und Sichtschutz)

Zum Thema Natur und Klima:

- Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion und Einschränkung der Leitluftbahn hat Erwärmung der Luft zur Folge -> INAKZEPTABEL
- Verringerung der Grundwassergewinnung durch Versiegelung -> INAKZEPTABEL
- Jeder Stadtteil sollte über einen Saisonanbau verfügen und nicht eine Anbaufläche (nahe WIR Garten) die andere (Mackenrotstraße) ersetzen
- Es liegt kein Artenschutzgutachten vor
- Angrenzende Felder mit weidenden Kühen durch werden ge- bzw. verstört.
- Hochbaumaßnahmen (2-stöckiges Vereinsheim, Tribünen) zerstören das Landschaftsbild und sorgen damit für weniger Naherholungsfaktor für den Menschen
- Bitte um Konkretisierung der Planung des Flachdachs eines etwaigen Vereinsheims (Verhältnis Photovoltaik/Begrünung)
- Baumallee ist ein geschütztes Biotop. Wie sollen Zuwege auf das geplante Gelände erfolgen ohne die Allee zu beeinträchtigen? Welche Abstände müssen zu einem geschützten Biotop eingehalten werden?

Zum Thema Kosten:

- Es fehlen: Aufstellung Kosten des Baus -> Gegenüberstellung Kosten Alternativen -> Gegenüberstellung Kosten Ausweichflächen/Kompensation Natur

Zum Thema Begründung:

- Mannschaften des FV Horas schrumpfen (vgl. <https://www.torgranate.de/region/fulda/gruppenliga-fulda/noch-zwei-fv-horas-ausvier-mannschaften-wurden-nur-92692873.htm>) Wie sehen die Prognosen für die nächsten 10 - 20 Jahre aus?
- Die Begründung erwähnt nicht, wieso nicht zwei Standorte wirtschaftlich zweckmäßig sind. Beispielsweise der alte und neuer Standort oder Alternativstandort mit einem weiteren Feld.
- Es besteht angeblich eine Sportgemeinschaft zwischen dem FV Horas sowie Vereinen aus Marbach und Gläserzell, hier gibt es bestimmt übergreifende Spielplatzalternativen.

Der Umgang mit Ballfangzäunen wird in der Ausführungsplanung durch Fachplaner zum Wohle aller begleitet.

Ein Erdwall als Schall- und Sichtschutz steigert die Eingriffe in Natur und Landschaft und ist aufgrund der Flächenknappheit zur Unterbringung von zwei Spielfeldern hinderlich. Des Weiteren wird aufgrund der Ergebnisse des Immissionsschutzgutachten keine aktiven Schallschutzmaßnahmen benötigt.

Hinsichtlich der Bedenken gegenüber Lärmbelästigung haben die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung ergeben, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzliche erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch zu werten. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahme entlang der Mackenrotstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft beauftragt.

Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pflingstrasen“, das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.

Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.

Natur- und Klima

Das Plangebiet liegt laut Klimafunktionskarte der Stadt Fulda (2016) in einem Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet mit Lage im Einzugsgebiet einer Luftleitbahn über welche die Kalt- und Frischluft durch das Horasbachtal Richtung Fulda strömt. Allerdings wirken die Mackenrotstraße mit seinen Baumreihen, der Kalvarienberg sowie die bestehende Bebauung vor allem entlang der Bonifatiusstraße und der Niesiger Straße als Barriere, so dass nur noch wenig Kaltluft in den Ortskern von Horas strömen kann. Die (Teil-) Versiegelung (Parkplätze, Zuwegung, Tribüne, Kunstrasenplatz) sowie zusätzliche Bebauung (Vereinsheim) führen zu einer Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse. Es ist mit einer Einschränkung der Verdunstung sowie einem Anstieg der Durchschnittstemperaturen zu rechnen. Vor allem im Bereich des Kunstrasenplatzes sowie der Stellplätze geht Kaltluftentstehungsfläche weitgehend verloren. Im Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin genügend Flächen zur Frisch- und Kaltluftbildung zur Verfügung. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen in einer Beschränkung der Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß, Neupflanzungen von Bäumen und Gehölzen, Dachbegrünungen sowie Fassadeneingrünungen. Durch die Verlegung und Renaturierung des Lehnerzgrabens kommt es zu einer Laufverlängerung um rund 20 m. Dieses sowie die Verbreiterung des Bachprofils führen dazu, dass das Wasser länger in der Fläche bleibt und ebenfalls zur Abkühlung der Umgebungstemperatur beiträgt.

Auswirkungen auf die großräumige oder gar globale Klimasituation sind durch die Errichtung der Sportanlage nicht zu erwarten. Das Gesamtsystem der offenen Grünlandflächen

- Keine Überprüfung anhand von Quellen und Daten möglich, ob der Bedarf eines Sportplatzes plausibel und real ist.
- Es wird mit einer Baumaßnahme für den „Breitensport“ argumentiert. Allerdings handelt es sich bei diesem Kosten- und Bauvolumen um keinen Sportplatz für die Allgemeinheit. In wie weit soll dieser für eine Kindertagesstätte nutzbar sein? Öffentlich zugänglich sein? Wo liegen die Vorteile für die breite Bevölkerung/Anwohner/Schulkinder aus Horas und Niesig? Warum wurde bei einem Bauvorhaben in dieser Größenordnung kein Leichtathletik Areal o.ä. eingeplant, damit man wirklich von einem Mehrwert für die Allgemeinheit sprechen könnte?

Zum Thema Verkehr:

- Es bedarf einer Simulation und Hochrechnung des erhöhten Verkehrsaufkommens und der Staugefahr in einer Hauptverkehrsstraße mit wichtiger Verbindungsfunktion wie der Mackenrodtstraße. Angaben zum Verkehr sind zu ungenau.

Zum Thema Licht/Lichtverschmutzung:

- Warum ist Flutlicht an allen Plätzen geplant? (BNatSchG §41a Abs. 1)
- Präzisierung der Flutlichtnutzung liegt nicht vor
- Daten und Quellenangaben zur Konformität des Bauvorhabens mit dem Biotop Sternstadt fehlen
- Erst nach Vorlage des Artenschutzgutachtens können negative Lichtemissionen ins Verhältnis mit der geplanten Baumaßnahme gebracht werden

Die Vielfalt der zu berücksichtigenden Belange erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Diese ist bei einseitiger Duldungs-Realität von u.a. Lärm, Verkehr, Licht (Flutlicht) aufseiten der Anwohner nicht ausgewogen. Der Sportplatz könnte alternativ z.B. neben der Autobahn realisiert werden.

Um schriftliche Stellungnahme hierzu wird ausdrücklich gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████

als Kaltluftproduktionsfläche bleibt insgesamt erhalten. Durch die Nordsüdausrichtung des Vereinsheim, quasi mit der Luftleitbahn, sind zusätzliche Beeinträchtigungen für die Durchlüftungssituation der umliegenden Siedlungsflächen bzw. dem Luftaustausch in der Nachbarschaft nicht zu erwarten. Weitere nennenswerte Bauwerke, die einen zusätzlichen Luftaustausch behindern sind nicht geplant.

Mit der Umverlegung und Renaturierung der Grabenparzelle im Teilbereich B wird künftig ein wichtiger Beitrag für Grundwasserneubildung geleistet, da damit ein Vorfluter für die Wassergewinnung ausgebaut wird. Weiterhin wird es Retentionsmaßnahmen im Plangebiet geben, die durch Speicherung kontinuierlich Wasser in die tieferen Schichten abgeben werden. Der Versiegelung wird zudem durch Festsetzungen im Bauleitplan entgegengewirkt, sodass Rassengittersteine und offenporige Zuwegungen verwendet werden müssen. Eine Pflicht zur Bereitstellung von Saisongärten gibt es nicht. Die Stadt Fulda hat sich bereits frühzeitig darum bemüht einen Alternativstandort für diese Gärten bereitzustellen. Schon seit Frühjahr 2024 ist damit möglich auf ehemaligen LGS das Thema Selbstversorgung weiterzuführen.

Die Tribünen dienen als Stützmauern für den Umgang mit dem topographisch schwierigen Gelände. Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht ist das Landschaftsbild am Rande des Horasbachtals durch den Bau eines punktuellen Vereinsheims und der nötigen Infrastruktur im Hinblick auf den Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf nur geringfügig beeinflusst, da keine umfangreichen Hochbaumaßnahmen stattfinden, als auch für diese eine Eingrünung zur offenen Landschaft bauplanungsrechtlich festgesetzt wird.

Die Konkretisierung des Flachdaches und dessen PV-Anlage ist Teil der Ausführungsplanung und nicht Umfang der verbindlichen Bauleitplanung. Die Mindestsubstratstärke wird festgesetzt, eine Kombination mit PV ist möglich.

Die durch § 29 BNatSchG bzw. § 25 HeNatG geschützte straßenbegleitende Baumallee der Mackenrodtstraße ist standortgetreu in die Planung mit aufgenommen wurden und wird auch planungsrechtlich durch Planzeichen gesichert. Im Zuge der Ausführungsplanung werden die Baumstandorte samt Kronenbereich in der Grundlagenermittlung mit aufgeführt und beachtet. Bei Gemengelage wird ggf. eine baumdendrologische Begleitung von Seiten der Fachplaner hinzugezogen.

Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatSchG gewahrt werden. Dazu ist es Teil des Verfahrens einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt.

Für die damit verbundene Grundlagenermittlung wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung in Auftrag gegeben, welche nun vorliegen. Hierbei ist zusammenfassend festzustellen, dass die Wiesen im Gebiet artenarm ausgeprägt sind, ebenso der Wiesengraben im Osten. Die ökologische Bedeutung des naturfern ausgebauten Baches liegt v.a. in seiner Begleitvegetation, die aus einem schmalen Schilfröhricht mit eingestreuten Gehölzinseln besteht. Auf diesen Bereich konzentrieren sich auch faunistische Funde wertgebender Arten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Röhrichte sind gesetzlich geschützte Lebensräume, allerdings ist hier anzumerken, dass es sich aufgrund seiner geringen Breite und dem hohen Anteil von Störzeigern nicht um eine optimale Ausprägung dieses Lebensraumes handelt. Dennoch handelt es sich um wichtiges Struktur- und Vernetzungselement. Besonderer Wert kommt im Gebiet den gesetzlich geschützten straßenbegleitenden Baumreihen zu, die zudem von dem vorhandenen durchgehenden Grünstreifen entlang der Straße in ihrer Entwicklung profitieren. In diese wird nur

geringfügig (Fällung eines Baumes für die Parkplatzzufahrt) eingegriffen. Ansonsten werden die Baumreihen durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Pflanzenarten der Roten Liste oder besonders geschützte Arten wurden im Gebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Im Gebiet kommen in geringem Maß Bestände der invasiven Arten des Drüsigen Springkrautes, der Herkulesstaude (Randbereich des Plangebietes) sowie des Bastard-Staudenknöterches vor. Diese bedingen eine besondere Aufmerksamkeit bei Bodenarbeiten, um eine unbeabsichtigte Ausbreitung der Arten zu verhindern.

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von Detektorbegehungen Fledermäuse nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus als häufigste Art vorkommt. Die übrigen Fledermäuse sind Abendsegler und Mausohr oder werden der Rufgruppe Nyctaloid zugeordnet. Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen mit hoher Aktivität hauptsächlich als Transferegebiet genutzt. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse wurden im Rahmen von Baumhöhlenkartierungen nicht festgestellt. Da sowohl das Mausohr als auch die Zwergfledermaus empfindlich gegenüber neuinstallierten Flutlichtstrahlern sind, ist es erforderlich eine fledermausfreundliche Beleuchtung einzusetzen (vgl. V2 des Artenschutzfachbeitrags). Es wurden insgesamt 16 Vogelarten festgestellt, von denen neun Arten prüfungsrelevant sind. Für alle diese Arten wird ein Brutvorkommen als möglich betrachtet, konnte jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nester und Horste wurden nicht in den Gehölzbeständen festgestellt. Da ein Brutgeschehen nicht gänzlich auszuschließen ist, ist es notwendig eine Bauzeitenregelung während der Gehölzrodung und der Entfernung der Krautschicht einzuhalten, um Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (vgl. V1 des Artenschutzfachbeitrags). Für den an einem innerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Abschnitt des Horasbachs nachgewiesenen Sumpfrohrsänger ist es zudem erforderlich, einen Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe zu schaffen (vgl. 3 ACEF des Artenschutzfachbeitrags). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien festgestellt. Unter den nachgewiesenen Insekten finden sich sieben Tagfalter- sowie jeweils zwei Libellen- und Heuschreckenarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Mithilfe geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist es möglich die Schädigung oder erhebliche Störung des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter deren Berücksichtigung. Mit der entsprechenden Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Die Errichtung einer Sportanlage mit Vereinsheim, Rasen-, Kunstrasenplätzen, Zuwegungen und Parkplätzen sowie der Verlegung einer Grabenzelle geht vor allem mit einem Verlust an Biotopflächen geringer bis mittlere Wertigkeit einher. Die mit der Umverlegung verbundene Renaturierung des linear verlaufenden Lehnerzgraben führt zu einer deutlichen Aufwertung des bisher struktur- und artenarmen Gewässers und schafft neuen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Nicht genutzte Wiesenflächen sollen artenreich angelegt, extensiv gepflegt und mit Baum- und Strauchpflanzungen ergänzt werden. Auch dieses kann die Artenvielfalt in dem Gebiet fördern.

Das Biotopwertdefizit, dass durch das Planvorhaben entsteht und nicht durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden kann, wird durch externe Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen aus dem Ökokonto ausgeglichen.

Nutztiere sind durch ihre Abhängigkeit vom Menschen grundsätzlich an diesen gewöhnt. Auf stadtnahen Agrarflächen ist auch immer der Erholungssuchende präsent. Da die möglichen Felder für Nutztierhaltung nordwestlich der Wegeverbindung vorzufinden sind, ist auch mithilfe des Teilbereichs B ein Abstand gegeben, der die Tiere nicht unmittelbar mit vermehrt anzutreffenden Nutzern in Berührung kommen lässt, auch weil diese auf den zur Verfügung stehenden Flächen genügend Auslauf abseits der Wege vorfinden.

Kostenrahmen

Eine Kostenschätzung ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens. Da es sich um eine öffentliche Nutzung der Daseinsvorsorge im Sinne des Gemeinwohls handelt, sind die Gelder aus Haushaltsmitteln der Stadt Fulda bereitzustellen. Die Ausschüsse bzw. die Stadtverordnetenversammlung entscheiden mittels Anträge über deren Verteilung durch die gewählten Bürgervertreter. Zur Sicherung des Gemeinwohls zählen auch Sportanlagen, die nicht jederzeit für jeden nutzbar sind, um zu gewährleisten, dass organisierte Vereine ihren Trainings- und Spielbetrieb organisiert wahrnehmen können. Gleiches gilt beispielsweise für Schulen und deren Sportanlagen, die dem Gemeinwohl dienend auch nur für einen bestimmten Nutzerkreis vorgehalten werden.

Der FV Horas als gemeinnütziger Verein ist Hauptnutzer, inwieweit weitere Belegungen für den Breitensport möglich sind, entscheidet das Schul- und Sportamt. Es steht jedem frei über entsprechende Mitgliedschaften im Vereinswesen auch Teil des Breitensports zu sein. Weitere Maßnahmen, wie die Renaturierung des Bachlaufs kommen auch außerhalb des Sportgeländes Natur und Mensch zu Gute.

Bedarf an Sportanlagen

Die Versorgung mit Sportanlagen in den jeweiligen Stadtteilen ist ein wichtiger Baustein der Stadtentwicklung in Verbindung mit der Daseinsvorsorge als auch im Hinblick auf weiche Standortfaktoren. Nicht zuletzt gibt es derzeit Ausbaupläne für den Aschenberg, Fulda Haimbach oder auch Fulda Bronnzell. Konkret für den FV Horas ist in Anbetracht der Mitgliederzahlen und die damit anzubietenden Trainings- und Spielmöglichkeiten an der Wiener Str. an deren Kapazitätsgrenzen und gefährdet die wohnortnahe Versorgung.

Damit steht der FV Horas vor der dringenden Notwendigkeit, ein neues Sportgelände zu errichten, um den steigenden Anforderungen und Bedürfnissen des Vereins und seiner Mitglieder gerecht zu werden. Dabei sind ein Rasenfeld sowie ein Kunstrasenfeld als Trainingsplatz auf dem neuen Gelände geplant. Ein zusätzlicher Ausbau für die Leichtathletik stand nie zur Disposition, da einerseits die zusätzlichen Flächen nicht verfügbar sind und zusätzlich die Eingriffe in Natur und Landschaft noch größer ausfallen und andererseits der Bedarf nicht gegeben ist. Das Stadion Fulda mit Laufbahn wird derzeit umfassend saniert und steht den Nutzergruppen künftig zur Verfügung.

Die Mitgliederzahlen des FV Horas sind in den letzten Jahren als relativ konstant zu bezeichnen.

Ein Blick auf die demografische Entwicklung ist nur bedingt als Instrumentarium zur Erstellung einer Prognose hilfreich. Gerade im sportlichen Bereich spielen Faktoren wie attraktive Angebote, Beliebtheit der jeweiligen Sportart und das Einzugsgebiet eine nicht zu unterschätzende Rolle. Der FV Horas zeichnet sich seit vielen Jahren als ein Verein mit einer gut funktionierenden Jugendarbeit aus. Dies bestätigen auch die Mitgliederzahlen, ge-

rade im Jugendbereich (7-14 Jahre konstant pro Jahr rund 130 Aktive), als auch im mittleren Alter zwischen 19 und 26 Jahren (Wachstum von 2018 bis 2024 von 40 Aktiven auf rund 110 Aktive).

Die wesentlichen Gründe für die geplante Baurechtschaffung für die Errichtung eines Sportgeländes an der Mackenrodtstraße sind:

1. Unzureichende Kapazitäten des alten Sportgeländes: Das aktuelle Sportgelände des FV Horas ist in seiner Größe und Ausstattung begrenzt. Die Stützwand ist abgängig und müsste für einen dauerhaften Bestand bodenständig aufbereitet werden. Diese Einschränkungen führen dazu, dass die Trainingsmöglichkeiten und die Austragung von Spielen und Turnieren stark eingeschränkt sind. Insbesondere in Stoßzeiten, wenn mehrere Mannschaften gleichzeitig trainieren oder spielen wollen, kommt es zu Engpässen. Dies beeinträchtigt die Trainingsqualität und schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Sportlerinnen und Sportler ein.
2. Einzugsgebiet: Der FV Horas hat ein Einzugsgebiet, das in die angrenzenden Stadtteile hineingeht.
3. Stabile Mitgliederzahlen über Jahrzehnte: Der FV Horas kann auf eine beeindruckend stabile Mitgliederzahl über die letzten Jahrzehnte zurückblicken. Dies spricht für die konstante Attraktivität und die hohe Qualität der Vereinsarbeit. Allerdings steigen die Ansprüche und Erwartungen der Mitglieder hinsichtlich moderner Sportanlagen und optimaler Trainingsbedingungen. Um diese Erwartungen zu erfüllen und weiterhin ein attraktiver Verein zu bleiben, ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes notwendig.
4. Förderung des Breitensports und der Jugendarbeit: Der FV Horas legt großen Wert auf die Förderung des Breitensports und insbesondere auf die Jugendarbeit. Ein neues, modernes Sportgelände würde es ermöglichen, noch mehr Kinder und Jugendliche für den Sport zu begeistern und ihnen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten. Dies ist nicht nur aus sportlicher Sicht wichtig, sondern auch für die soziale Entwicklung der jungen Menschen in unserer Region.
5. Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit: Um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben und den Fortbestand des Vereins zu sichern, ist die Modernisierung der Infrastruktur unerlässlich.

In Anbetracht all dieser Faktoren ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes für den FV Horas nicht nur wünschenswert, sondern liegt im öffentlichen Interesse. Es stellt eine Investition in die Zukunft des Vereins, seiner Mitglieder und der gesamten Region dar.

Zwei Standorte sind im Sinne der Bündelung von Synergien kontraproduktiv, nicht nur die Pflege der Standort, sondern auch die logistische Aufteilung ist für einen gemeinnützigen Verein mehr als sportlich. Langfristig wird mit der Belegung von zwei Standorten eine Finanzierung noch schwieriger. Augenscheinliche bestehende Probleme aus der Stellungnahme wie Lärm und Parkraumsuche inmitten eines Wohnquartieres sind so auch nicht abschließend gelöst.

Eine Baumaßnahme für den Breitensport im Sinne des Gemeinbedarfes wurde bereits im Abschnitt Kostenrahmen mit aufgegriffen, dennoch können in Abstimmung mit dem Schul- und Sportamt weitere Synergien im Hinblick auf die Allgemeinheit geschaffen werden. Neben der Nutzung für zwei angrenzende Kindertagesstätten zu Nutzungszeiten, die nicht mit dem regulären Trainingsbetrieb kollidieren ist es somit möglich, weiteren Bevölkerungsgruppen Möglichkeiten für den Sportbetrieb zu bieten. Weiterhin kann ein gut Ausgebautes Zentrum als Ausweichquartier für spezielle Sportereignisse dienen.

Investitionen in diesem Umfang sollen eine bestmögliche Ausnutzung erfahren, das beachtet auch das Immissionsschutzgutachten und es wird begrüßt, dass abseits der Wohnquartiere ein neuer Sportstandort die nötige Anziehung erfährt.

Dem gegenüber kann die Verdrängung von Sportanlagen in die peripheren Randbereiche einer Stadt fachlich nicht unterstützt werden. Standorte in Autobahnnähe führen zur Zersiedlung der Landschaft und bedürfen zusätzliche einer neuen Erschließung. Synergien zwischen Wohnquartieren und Sport- und Freizeiteinrichtungen können so nie entstehen, womit den Leitlinien einer sozialgerechten Stadt nicht entsprochen wird.

Verkehr

Eine Verkehrssimulation ist für das sehr niedrige Verkehrsaufkommen durch den Trainingsbetrieb, in Relation zu dem Verkehrsaufkommen in der Mackenrodstraße, nicht erforderlich. Spiele, die ein größeres Publikum anziehen, finden grundsätzlich samstags oder sonntags statt. Am Wochenende gibt es jedoch keinen nennenswerten Berufs- und Feierabendverkehr mit dem der Verkehr zum oder vom Sportgelände kollidieren könnte. Darüber hinaus herrscht in Fulda am Wochenende grundsätzlich eine wesentlich geringere Verkehrsbelastung, als an den Wochentagen, so dass der Verkehr des Sportareals bedenkenlos aufgenommen und abgewickelt werden kann. Durch die relativ hohe Kapazität der Stellplatzanlage wird sichergestellt, dass sich beim Einfahren keine Rückstaus bilden, die sich negativ auf den Verkehrsfluss der Mackenrodstraße auswirken.

Licht

Ein Flutlicht ist nur auf dem Trainingsplatz (B-Feld) geplant. Als ausgezeichnete Sternensstadt der International Dark Sky Community ist auch die Stadt Fulda gewillt die Lichtverschmutzung auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Dennoch ist im Sinne von Nutzungszeiten in den Abendstunden eine Flutlichtlage unabdingbar, um vollumfänglich den Bedarf an Trainingsmöglichkeiten abzudecken. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Thema fachplanerisch begleitet, sodass negative Einwirkungen durch Licht in der Umgebung auszuschließen sind. Um Konflikte zu vermeiden und dem Artenschutz zu entsprechen wird in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt, dass für die Sportplatzbeleuchtung und hier insbesondere für die Flutlichtanlage fledermausfreundliche Beleuchtungen einzusetzen sind. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass sie nur Bereiche des Sportplatzes bzw. des Spielfeldes ausleuchten. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen von oben so abgeschirmt sind, dass das Licht gelenkt nach unten trifft. So kann weitreichendes Streulicht vermieden werden. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.

Beschlussvorschlag:

Alle Bedenken konnten entkräftet werden oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Für den Sumpfrohrsänger wird vor Baustart ein Ersatzlebensraum geschaffen. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die schalltechnische Untersuchung der verbindlichen Bauleitplanung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.

An der Planung eines Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.

Stellungnahme – [REDACTED]



STADT FULDA
STADTPLANUNGSAMT

Magistrat der Stadt Fulda
Stadtplanungsamt
Schlossstraße 1
36037 Fulda

Beteiligung Bauleitplanung für Öffentlichkeit

Bitte beachten Sie, dass für die mit dem Symbol * gekennzeichneten Felder Pflichtangaben sind

- B-Plan-Entwurfsnummer*:
 FNP-Änderungsnummer*: Bebauungsplan Nr.200 | 23. Flächennutzungsplanänderung

Gebietsbezeichnung*

"Sportgelände Mackenrodstraße"

Ich möchte zu der Planung Stellung nehmen und gebe folgende Bedenken, Anregung und / oder Hinweise:

Als regelmäßiger Besucher des Areals möchte ich meine kritische Haltung zu dem geplanten Bauvorhaben zum Ausdruck bringen. Seit einigen Jahren arbeite ich im Gewerbegebiet Eisweiher und verbringe – wie viele andere Menschen aus den umliegenden Firmen und Wohngebieten – fast täglich freie Zeit zur Mittagspause oder am Nachmittag oder frühen Abend in der von der Planung betroffenen Landschaft.

Ich erlebe den Bereich dabei als Erholungsgebiet für Mensch und Natur gleichermaßen, mit einer Artenvielfalt vor allem an Sing- und Greifvögeln, die mich so stadtnah immer wieder beeindruckt. Seit einiger Zeit zählt ein Storchenpaar zu den regelmäßigen Besuchern; die Weitläufigkeit des Gebiets lässt die Vögel über Stunden von den Menschen ungestört nach Nahrung suchen. Die Errichtung einer Sportstätte mit der damit verbundenen Flächenversiegelung und dem zu erwartenden Spielbetrieb wird diesen Rückzugsort erheblich verkleinern und der Tierwelt dauerhaft Lebensraum entziehen.

Bei der Interessenabwägung zwischen Sportverein und Gemeinwohl erscheinen mir die Belange des Naturschutzes nicht ausreichend gewürdigt. Ich spreche mich daher für die ernsthafte Prüfung einer weniger raumgreifenden Alternative zum aktuell geplanten Sportzentrum aus und für eine möglichst naturnahe Erhaltung der betroffenen Flächen.

Das Stadtplanungsamt bedankt sich für Ihre Mitarbeit!

E-Mail-Versand

Formular drucken

Angaben löschen

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt:

[REDACTED] als täglicher Nutzer des Naturraums bringt Belange gegenüber der erwartbaren Flächenversiegelung und die damit verbundene Störung von Fauna und Flora bzw. Einschränkung des Lebensraums. Er mahnt an, dass die Belange des Naturschutzes im Vergleich zum Gemeinwohl nicht ausreichend gewürdigt wurden. Er bittet um eine Alternativenprüfung mit weniger Raumanpruch und die naturnahe Erhaltung der Flächen.

Abwägung:

Flächenversiegelung

Nutzungsänderungen und die damit verbundene (Teil-)Versiegelung gehen immer mit einer dauerhaften Beeinträchtigung bzw. Verlust der Bodenfunktionen einher. Unter dem Kunstrasenplatz gehen die Bodenfunktionen weitgehend verloren (Bodenleben, Kühlfunktion). Durch eine Drainage unter dem Kunstrasen, kann das Niederschlagswasser weiterhin versickern und wird über einen vorgeschalteten Filter dem Gewässer bzw. der renaturierten Fläche zugeführt. Die Bodenversiegelung wird daher auf das Mindestmaß der benötigten funktionalen Flächen beschränkt, nicht benötigte Flächen erfahren eine naturräumliche Aufwertung. Die Errichtung der Sportanlagen erfolgt auf Böden mit mittlerem bis geringem Bodenfunktionserfüllungsgrad. So bewertet der BodenViewer des HLNUG hinsichtlich ihres Bodenfunktionserfüllungsgrads die Böden südlich des Lehnerzgraben in der Gesamtbewertung mit „mittel“. Nördlich des Lehnerzgraben wird der größte Teil des Bodenfunktionserfüllungsgrads mit „gering“ bewertet. Böden die nur während der Bauphase beansprucht werden, müssen nach der Bauphase in ihrer Funktion wiederhergestellt werden. Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zum verantwortungsvollen Umgang mit dem Boden, Um die Folgen des Eingriffs in den Boden beurteilen zu können, hat die Stadt Fulda ein Bodenschutzgutachten in Auftrag gegeben. Dabei führen die festgesetzten Maßnahmen trotz des Teilverlustes an Bodenfunktionen zu einem Wertstufengewinn von 3,33 Bodenwerteinheiten. Weiterhin trifft das Gutachten Aussagen zu zusätzlich möglichen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen und macht Vorschläge zum Ausgleich. Es ist in der Folge angestrebt, verbleibende bodenfunktionalen Beeinträchtigungen nach der Berücksichtigung der geplanten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch die Wiederherstellung von Auenspezifität von Böden und durch Extensivierungsmaßnahmen von Grünland auszugleichen.

Belang Naturschutz – Fauna und Flora

Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatschG gewahrt werden. Dazu ist es Teil des Verfahrens einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt. Für die damit verbundene Grundlagenermittlung wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung in Auftrag gegeben, welche nun vorliegen. Hierbei ist zusammenfassend festzustellen, dass die Wiesen im Gebiet artenarm ausgeprägt sind, ebenso der Wiesengraben im Osten. Die ökologische Bedeutung des naturfern ausgebauten Baches liegt v.a. in seiner Begleitvegetation, die aus einem schmalen Schilfröhricht mit eingestreuten Gehölzinseln besteht. Auf diesen Bereich konzentrieren sich auch faunistische Funde wertgebender Arten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Röhrichte sind gesetzlich geschützte Lebensräume, allerdings ist hier anzumerken, dass es sich aufgrund seiner geringen Breite und dem hohen Anteil von Störzeigern nicht um eine optimale Ausprägung dieses Lebensraumes handelt. Dennoch handelt es sich um wichtiges Struktur- und Vernetzungselement. Besonderer Wert kommt im Gebiet den gesetzlich geschützten straßenbegleitenden Baumreihen zu, die zudem von dem vorhandenen durchgehenden Grünstreifen entlang der Straße in ihrer Entwicklung profitieren. In diese wird nur geringfügig (Fällung eines Baumes für die Parkplatzzufahrt) eingegriffen. Ansonsten werden die Baumreihen durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Pflanzenarten der Roten Liste oder besonders geschützte Arten wurden im Gebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Im Gebiet kommen in geringem Maß Bestände der invasiven Arten des Drüsigen Springkrautes, der Herkulesstaude (Randbereich des Plangebietes) sowie des Bastard-Staudenknöterchs vor. Diese bedingen eine besondere Aufmerksamkeit bei Bodenarbeiten, um eine unbeabsichtigte Ausbreitung der Arten zu verhindern.

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von Detektorbegehungen Fledermäuse nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus als häufigste Art vorkommt. Die übrigen Fledermäuse sind Abendsegler und Mausohr oder werden der Rufgruppe Nyctaloid zugeordnet. Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen mit hoher Aktivität hauptsächlich als Transfergebiet genutzt. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse wurden im Rahmen von Baumhöhlenkartierungen nicht festgestellt. Da sowohl das Mausohr als auch die Zwergfledermaus empfindlich gegenüber neuinstallierten Flutlichtstrahlern sind, ist es erforderlich eine fledermausfreundliche Beleuchtung einzusetzen (vgl. V2 des Artenschutzfachbeitrags). Es wurden insgesamt 16 Vogelarten festgestellt, von denen neun Arten prüfungsrelevant sind. Für alle diese Arten wird ein Brutvorkommen als möglich betrachtet, konnte jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nester und Horste wurden nicht in den Gehölzbeständen festgestellt. Da ein Brutgeschehen nicht gänzlich auszuschließen ist, ist es notwendig eine Bauzeitenregelung während der Gehölzrodung und der Entfernung der Krautschicht einzuhalten, um Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (vgl. V1 des Artenschutzfachbeitrags). Für den an einem innerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Abschnitt des Horasbachs nachgewiesenen Sumpfrohrsänger ist es zudem erforderlich, einen Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe zu schaffen (vgl. 3 ACEF des Artenschutzfachbeitrags). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien festgestellt. Unter den nachgewiesenen Insekten finden sich sieben Tagfalter- sowie jeweils zwei Libellen- und Heuschreckenarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Mithilfe geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist es möglich die Schädigung oder erhebliche Störung des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 1 i.V. Abs. 5 BNatschG erfolgt unter deren Berücksichtigung. Mit der entsprechenden Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatschG oder eine Befreiung nach 67 BNatschG nicht erforderlich.

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Die Errichtung einer Sportanlage mit Vereinsheim, Rasen-, Kunstrasenplätzen, Zuwegungen und Parkplätzen sowie der Verlegung einer Grabenzelle geht vor allem mit einem Verlust an Biotopflächen geringer bis mittlere Wertigkeit einher. Die mit der Umverlegung verbundene Renaturierung des linear verlaufenden Lehnerzgraben führt zu einer deutlichen Aufwertung des bisher struktur- und artenarmen Gewässers und schafft neuen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Nicht genutzte Wiesenflächen sollen artenreich

angelegt, extensiv gepflegt und mit Baum- und Strauchpflanzungen ergänzt werden. Auch dieses kann die Artenvielfalt in dem Gebiet fördern.

Das Biotopwertdefizit, dass durch das Planvorhaben entsteht und nicht durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden kann, wird durch externe Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen aus dem Ökokonto ausgeglichen.

Im Hinblick auf die Naherholung und Lebensqualität ist vor allem in verdichteten Räumen auch eine wohnortnahe Versorgung durch Sport- und Freianlagen von großer Bedeutung, die nun auch verbindlich im Rahmen einer Bauleitplanung gesichert wird. Damit einhergehend entstehen mit der Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage auch keine grundsätzlichen Widersprüche zum regionalen Grünzug, da weiterhin auch die Weitläufigkeit des Geländes ablesbar bleibt und damit Freiraum gesichert wird.

Der Landschaftsplan der Stadt Fulda weist dem Plangebiet nur eine nachrangige Landschaftsbildqualität zu. Zwar gehen durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünanlage mit Zweckbestimmung Sportanlage die Trampelpfade entlang des Lehnerzgraben verloren, die Fuß- und Radwegeverbindung Richtung Lehnerz und Niesig bleibt jedoch von der Planung unberührt. Durch die Renaturierung des Lehnerzgraben wird eine Gelegenheit zu neuem Naturerleben geschaffen und die Attraktivität des Landschaftsbildes erhöht. Durch umfangreiche Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung tritt der technische Anblick der Sportanlage in den Hintergrund und die Eingriffe in das Landschaftsbild werden hinreichend ausgeglichen. Regionale Grünzüge sollen die im Verdichtungsraumzusammenhang besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen (u.a. Erholungsnutzung, klimatische Ausgleichsleistung, Schutz des Wasserhaushaltes, Gliederung von Siedlung und Landschaft) erhalten und verbessern. Dabei kommt auch einer wohnortnahen Versorgung durch Sport- und Freianlagen eine große Bedeutung zu, die nun auch verbindlich im Rahmen einer Bauleitplanung gesichert wird. Damit einhergehend entstehen mit der Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage auch keine grundsätzlichen Widersprüche zum regionalen Grünzug, da der Freiraum weiterhin gesichert wird. Durch die Festsetzungen zur Bepflanzung, Gebäude und Geländehöhen bleibt die Weitläufigkeit des Horasbachtals weiterhin hin ablesbar.

Alternativenprüfung Raumbedarf

Zwei Standorte sind im Sinne der Bündelung von Synergien kontraproduktiv, nicht nur die Pflege und Ertüchtigung der Standorte, sondern auch die logistische Aufteilung ist für einen gemeinnützigen Verein mehr als sportlich. Langfristig wird mit der Belegung von zwei Standorten eine Finanzierung noch schwieriger. Augenscheinliche bestehende Probleme aus der Stellungnahme, wie Lärm und Parkraumsuche inmitten eines Wohnquartieres sind so auch nicht abschließend gelöst, wenn der Spielbetrieb an der Wiener Str. erhalten bleibt.

Standortalternativen wurden im Vorgriff der Planung untersucht, führten aber aufgrund der zwingenden Vernetzung zwischen dem Stadtteil Horas und dem Sportgelände schnell zu Nachteilen gegenüber Standorten mit wohnortnaher Versorgung.

Mit dem geplanten Standort werden Sichtnähe und Anbindung zur Wohnbevölkerung mit der erforderlichen Flächenverfügbarkeit und einem grundsätzlichen sinnvollen Abstand zur direkten Wohnbebauung so kombiniert, dass ein für alle Belange hinnehmbares Ergebnis erzielt werden kann.

Aufgrund der differenzierten Vereinsstrukturen, Belegungen und nötigen Nähe zum jeweiligen Ortsteil, damit vor allem auch die Jugend eigenständig zum Trainings- und Spielbe-

trieb kommen kann ist eine Kooperation mit anderen Vereinen oder die Nutzung entfernterer Trainingsstätten nicht möglich. Eine Aufteilung würde zugleich zu einer Zerstreung der Vereinsstruktur führen, in der auch Identität und Zusammenhalt wichtige Grundpfeiler im Sport sind.

Aufgrund fehlender Entwicklungsmöglichkeiten, Parkproblemen an Spieltagen und des fehlenden zweiten Spielfeldes für den Trainingsbetrieb ist von einer Sanierung des jetzigen Sportplatzes abgesehen wurden. Auftrag ist die Schaffung von zwei nach DFB Regularien konformen Plätzen, die so an der Wiener Str. auch aufgrund der Topographie nicht umgesetzt werden können.

Beschlussvorschlag:

Alle Bedenken konnten entkräftet werden oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Für den Sumpfrohrsänger wird vor Baustart ein Ersatzlebensraum geschaffen. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

An der Planung eines Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.

Stellungnahme – [REDACTED]

Magistrat der Stadt Fulda
Stadtplanungsamt
Schlossstraße 1
36037 Fulda

STADT FULDA
STADTPLANUNGSAMT

Beteiligung Bauleitplanung für Öffentlichkeit

Bitte beachten Sie, dass für die mit dem Symbol * gekennzeichneten Felder Pflichtangaben sind

B-Plan-Entwurfsnummer*: 200

FNP-Änderungsnummer*: 23

Gebietsbezeichnung*

Sportgelände Mackenrodtstrasse
[REDACTED]

Ich möchte zu der Planung Stellung nehmen und gebe folgende Bedenken, Anregung und / oder Hinweise:

Ich bin aus folgenden Gründen gegen den Neubau einer Sportstätte in der Mackenrodtstrasse:

1. Das Naherholungsgebiet der Aue Wiesen mit seiner Flora und Fauna, der Lebensraum für Tier- und Pflanzenwelt wird zum großen Teil zunichte gemacht bzw. stark eingegrenzt. statt Wiesen: versiegelte Flächen, statt Ruhe und Erholung, jede Menge Stellplätze für Autos, Autolärm- und Abgase, überhöhte Geräuschpegel durch Lautsprecher, meterhohe Masten für Flutlichtanlagen, grelle Lichter am Abend etc. also kein Ort auf den man aus Wohngebieten vom Aschenberg, Horas und Niesig mit Wohlwollen schauen möchte. Die Oase der Ruhe die dieses Stückchen Grünfläche ausrahmt ist dann Vergangenheit. Auch das Herz Jesu Krankenhaus wäre von Licht und Lärm beeinträchtigt sowie Kinder, Spaziergänger und Fahrradfahrer die in diesen Grünflächen Erholung und Ruhe suchen

2. Vielleicht sollte man das vorhandene Potenzial an Fußballplätzen, besser nutzen es gibt ausreichend Fußballplätze in unmittelbarer Umgebung von Horas, (ca. 2-3 km entfernt Niesig, Lehnerz, Gläserzell) und Horas hat einen funktionierenden Sportplatz der wegen schrumpfender Spieler und Mannschaften auch ausreichend sein dürfte. Eine evtl. erforderliche Sanierung des jetzigen Sportgeländes in der Wiener Straße wäre auch eine Möglichkeit.

3. Die nicht unerheblichen Gelder könnten für sinnvollere der gemeinschaft dienende Projekte ausgegeben werden, ich glaube nicht dass wir und alle 2 -3 km einen Sportplatz brauchen um Fußball zu spielen und den Breitensport zu fördern, das geht auch anders, vor allen Dingen wenn damit große Eingriffe in die Grünzonen in die Tierwelt und in die der Anwohner vermeidbar sind. Evtl. Saierungsmaßnahmen des Sportgeländes an der Wiener Straße

Das Stadtplanungsamt bedankt sich für Ihre Mitarbeit!

E-Mail-Versand

Formular drucken

Angaben löschen

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt:

[REDACTED] stellt sich gegen den Neubau der Sportplätze indem er Belange gegenüber dem Naherholungsgebiet und die damit verbundene Fauna- und Flora hervorbringt. Weiterhin werden die mit der Anlage verbundenen Geräuschpegel in der Umgebung, als auch Einflüsse von Licht und Lärm auf das Herz Jesu Krankenhaus bemängelt. Weiterhin werden Einschränkungen für Kinder, Spaziergänger und Radfahrer in den bestehenden Verbindungen bemängelt. Es wird vorgeschlagen, dass vorhandene Potential an Fußballplätzen besser zu nutzen, wie etwa Niesig, Lehnerz oder Gläserzell. Herr Werthmüller meint Horas hat einen funktionierenden Sportplatz der aufgrund schrumpfender Spieler und Mannschaften ausreichend ist. Die Gelder sinnvolle und geeignete Projekte genutzt werden, wie beispielsweise die Sanierung des Sportplatzes Wiener Straße.

Abwägung:

Naherholung

Im Hinblick auf die Naherholung und Lebensqualität ist vor allem in verdichteten Räumen auch eine wohnortnahe Versorgung durch Sport- und Freianlagen von großer Bedeutung, die nun auch verbindlich im Rahmen einer Bauleitplanung gesichert wird. Damit einhergehend entstehen mit der Nutzung als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportanlage auch keine grundsätzlichen Widersprüche zum regionalen Grünzug, da weiterhin auch die Weitläufigkeit des Geländes ablesbar bleibt und damit Freiraum gesichert wird. Der Landschaftsplan der Stadt Fulda weist dem Plangebiet nur eine nachrangige Landschaftsbildqualität zu. Zwar gehen durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünanlage mit Zweckbestimmung Sportanlage die Trampelpfade entlang des Lehnerzgraben verloren, die Fuß- und Radwegeverbindung Richtung Lehnerz und Niesig bleibt jedoch von der Planung unberührt. Durch die Renaturierung des Lehnerzgraben wird eine Gelegenheit zu neuem Naturerleben geschaffen und die Attraktivität des Landschaftsbildes erhöht. Durch umfangreiche Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung tritt der technische Anblick der Sportanlage in den Hintergrund und die Eingriffe in das Landschaftsbild werden hinreichend ausgeglichen. Regionale Grünzüge sollen die im Verdichtungsraumzusammenhang besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen (u.a. Erholungsnutzung, klimatische Ausgleichsleistung, Schutz des Wasserhaushaltes, Gliederung von Siedlung und Landschaft) erhalten und verbessern. Dabei kommt auch einer wohnortnahen Versorgung durch Sport- und Freianlagen eine große Bedeutung zu, die nun auch verbindlich im Rahmen einer Bauleitplanung gesichert wird. Damit einhergehend entstehen mit der Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage auch keine grundsätzlichen Widersprüche zum regionalen Grünzug, da der Freiraum weiterhin gesichert wird. Durch die Festsetzungen zur Bepflanzung, Gebäude und Geländehöhen bleibt die Weitläufigkeit des Horasbachtals weiterhin ablesbar.

Natur bzw. Fauna- und Flora

Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatschG gewahrt werden.

Dazu ist es Teil des Verfahrens einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt.

Für die damit verbundene Grundlagenermittlung wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung in Auftrag gegeben, welche nun vorliegen.

Hierbei ist zusammenfassend festzustellen, dass die Wiesen im Gebiet artenarm ausgeprägt sind, ebenso der Wiesengraben im Osten. Die ökologische Bedeutung des naturfern ausgebauten Baches liegt v.a. in seiner Begleitvegetation, die aus einem schmalen Schilfröhricht mit eingestreuten Gehölzinseln besteht. Auf diesen Bereich konzentrieren sich auch faunistische Funde wertgebender Arten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Röhrichte sind gesetzlich geschützte Lebensräume, allerdings ist hier anzumerken, dass es sich aufgrund seiner geringen Breite und dem hohen Anteil von Störzeigern nicht um eine optimale Ausprägung dieses Lebensraumes handelt. Dennoch handelt es sich um wichtiges Struktur- und Vernetzungselement. Besonderer Wert kommt im Gebiet den gesetzlich geschützten straßenbegleitenden Baumreihen zu, die zudem von dem vorhandenen durchgehenden Grünstreifen entlang der Straße in ihrer Entwicklung profitieren. In diese wird nur geringfügig (Fällung eines Baumes für die Parkplatzzufahrt) eingegriffen. Ansonsten werden die Baumreihen durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Pflanzenarten der Roten Liste oder besonders geschützte Arten wurden im Gebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Im Gebiet kommen in geringem Maß Bestände der invasiven Arten des Drüsigen Springkrautes, der Herkulesstaude (Randbereich des Plangebietes) sowie des Bastard-Staudenknöterichs vor. Diese bedingen eine besondere Aufmerksamkeit bei Bodenarbeiten, um eine unbeabsichtigte Ausbreitung der Arten zu verhindern.

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von Detektorbegehungen Fledermäuse nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus als häufigste Art vorkommt. Die übrigen Fledermäuse sind Abendsegler und Mausohr oder werden der Rufgruppe Nyctaloid zugeordnet. Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen mit hoher Aktivität hauptsächlich als Transfergebiet genutzt. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse wurden im Rahmen von Baumhöhlenkartierungen nicht festgestellt. Da sowohl das Mausohr als auch die Zwergfledermaus empfindlich gegenüber neuinstallierten Flutlichtstrahlern sind, ist es erforderlich eine fledermausfreundliche Beleuchtung einzusetzen (vgl. V2 des Artenschutzfachbeitrags).

Es wurden insgesamt 16 Vogelarten festgestellt, von denen neun Arten prüfungsrelevant sind. Für alle diese Arten wird ein Brutvorkommen als möglich betrachtet, konnte jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nester und Horste wurden nicht in den Gehölzbeständen festgestellt. Da ein Brutgeschehen nicht gänzlich auszuschließen ist, ist es notwendig eine Bauzeitenregelung während der Gehölzrodung und der Entfernung der Krautschicht einzuhalten, um Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (vgl. V1 des Artenschutzfachbeitrags). Für den an einem innerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Abschnitt des Horasbachs nachgewiesenen Sumpfrohrsänger ist es zudem erforderlich, einen Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe zu schaffen (vgl. 3 ACEF des Artenschutzfachbeitrags). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien festgestellt. Unter den nachgewiesenen Insekten finden sich sieben Tagfalter-sowie jeweils zwei Libellen- und Heuschreckenarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt.

Mithilfe geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist es möglich die Schädigung oder erhebliche Störung des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44

Abs. 1 i.V. Abs. 5 BNatschG erfolgt unter deren Berücksichtigung. Mit der entsprechenden Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatschG oder eine Befreiung nach 67 BNatschG nicht erforderlich.

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Die Errichtung einer Sportanlage mit Vereinsheim, Rasen-, Kunstrasenplätzen, Zuwegungen und Parkplätzen sowie der Verlegung einer Grabenzelle geht vor allem mit einem Verlust an Biotopflächen geringer bis mittlere Wertigkeit einher. Die mit der Umverlegung verbundene Renaturierung des linear verlaufenden Lehnerzgraben führt zu einer deutlichen Aufwertung des bisher struktur- und artenarmen Gewässers und schafft neuen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Nicht genutzte Wiesenflächen sollen artenreich angelegt, extensiv gepflegt und mit Baum- und Strauchpflanzungen ergänzt werden. Auch dieses kann die Artenvielfalt in dem Gebiet fördern.

Das Biotopwertdefizit, das durch das Planvorhaben entsteht und nicht durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden kann, wird durch externe Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen aus dem Ökokonto ausgeglichen.

Lärm und Licht

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV. Der vorliegende Untersuchungsraum mit umliegenden Wohnquartieren in der Bonifatiusstraße, aber auch entlang der Niesiger Str. und in den Hanglagen des östlichen Aschenberges machen ein Immissionsschutzgutachten unabdingbar, um die Geräuscheinwirkungen insbesondere durch Sportanlagen abschließend einschätzen zu können. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahme entlang der Mackenrodtstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft beauftragt.

Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pfingstrasen“, das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.

Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.

Mit Blick auf den anlagenbezogenen Verkehrslärm werden in Verbindung mit der geplanten Sportnutzung am Bemessungstag maximal ca. 400 zusätzliche Kfz-Fahrten erwartet. Der Verkehr wird sich als Annahme zu gleichen Teilen nach Ost und Westen über die Macken-

	<p>rodtstraße abwickeln. Eine vergleichende Nullprognose ohne den plangebenden Zusatzverkehr wurde ermittelt. Die Verkehrszunahme auf der Mackenrodtstraße durch die Planung beträgt demnach ca. 2 %. Bei einer nur theoretisch denkbaren vollständigen Abwicklung des Mehrverkehrs nach Osten oder Westen wäre eine Verkehrszunahme von 4% möglich. Zusätzlicher Schwerverkehr wird zudem nicht erwartet. Die zu erwartenden Pegelsteigerungen im Untersuchungsbereich betragen somit weniger als + 0,5 dB und bewegen sich im Bereich verfahrensimplanter Toleranzen. Die Pegelsteigerungen werden gutachterlich als nicht schallrelevant eingeschätzt.</p> <p>Als ausgezeichnete Sternenstadt der International Dark Sky Community ist auch die Stadt Fulda gewillt die Lichtverschmutzung auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Dennoch ist im Sinne von Nutzungszeiten in den Abendstunden eine Flutlichtlage unabdingbar, um vollumfänglich den Bedarf an Trainingsmöglichkeiten abzudecken. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Thema fachplanerisch begleitet, sodass negative Einwirkungen durch Licht in der Umgebung auszuschließen sind. Um Konflikte zu vermeiden und dem Artenschutz zu entsprechen wird in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt, dass für die Sportplatzbeleuchtung und hier insbesondere für die Flutlichtanlage fledermausfreundliche Beleuchtungen einzusetzen sind. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass sie nur Bereiche des Sportplatzes bzw. des Spielfeldes ausleuchten. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen von oben so abgeschirmt sind, dass das Licht gelenkt nach unten trifft. So kann weitreichendes Streulicht vermieden werden. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.</p> <p>Einschränkungen Wegeführung</p> <p>Eine Beeinträchtigung für Kinder, Spazierende und Radreisende wird es nicht geben. Die Hauptwegeverbindung zwischen Horas und Niesig bleibt uneingeschränkt erhalten und ist auch nicht Teil des Geltungsbereichs des Bauleitplanverfahrens. Auch die Anbindung in Richtung Gerloser Weg bleibt nutzbar. Die derzeitigen Wege auf den Wiesenflächen sind willkürlich entstanden und werden nur von Ortskundigen genutzt, da mitunter Vernässung vorzufinden ist. Mit der Gliederung in zwei Teilbereiche wird die Renaturierung der Grabenparzelle auch den bestehenden Wegeverbindungen und dem Naturerlebnis zu Gute kommen. Damit wird es weiter möglich sein, abseits der Sportplätze den Freiraum zu nutzen. Zäune werden auch aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung unmittelbar an den Sportplätzen errichtet. Der Teilbereich B soll keine Einfriedungen erhalten und als natürliche Barriere wahrgenommen werden.</p> <p>Alternativplätze</p> <p>Zwei Standorte sind im Sinne der Bündelung von Synergien kontraproduktiv, nicht nur die Pflege und Ertüchtigung der Standorte, sondern auch die logistische Aufteilung ist für einen gemeinnützigen Verein mehr als sportlich. Langfristig wird mit der Belegung von zwei Standorten eine Finanzierung noch schwieriger. Augenscheinliche bestehende Probleme aus der Stellungnahme, wie Lärm und Parkraumsuche inmitten eines Wohnquartieres sind so auch nicht abschließend gelöst, wenn der Spielbetrieb an der Wiener Str. erhalten bleibt.</p> <p>Standortalternativen wurden im Vorgriff der Planung untersucht, führten aber aufgrund der zwingenden Vernetzung zwischen dem Stadtteil Horas und dem Sportgelände schnell zu Nachteilen gegenüber Standorten mit wohnortnaher Versorgung.</p>
--	---

	<p>Mit dem geplanten Standort werden Sichtnähe und Anbindung zur Wohnbevölkerung mit der erforderlichen Flächenverfügbarkeit und einem grundsätzlichen sinnvollen Abstand zur direkten Wohnbebauung so kombiniert, dass ein für alle Belange hinnehmbares Ergebnis erzielt werden kann.</p> <p>Aufgrund der differenzierten Vereinsstrukturen, Belegungen und nötigen Nähe zum jeweiligen Ortsteil, damit vor allem auch die Jugend eigenständig zum Trainings- und Spielbetrieb kommen kann ist eine Kooperation mit anderen Vereinen oder die Nutzung entfernterer Trainingsstätten nicht möglich. Eine Aufteilung würde zugleich zu einer Zerstreuung der Vereinsstruktur führen, in der auch Identität und Zusammenhalt wichtige Grundpfeiler im Sport sind.</p> <p>Gelder für Sanierung</p> <p>Aufgrund fehlender Entwicklungsmöglichkeiten, Parkproblemen an Spieltagen und des fehlenden zweiten Spielfeldes für den Trainingsbetrieb ist von einer Sanierung des jetzigen Sportplatzes abgesehen wurden. Auftrag ist die Schaffung von zwei nach DFB Regularien konformen Plätzen, die so an der Wiener Str. auch aufgrund der Topographie und fehlender Flächenverfügbarkeit nicht umgesetzt werden können.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p><i>Alle Bedenken konnten entkräftet werden oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Für den Sumpfrohrsänger wird vor Baustart ein Ersatzlebensraum geschaffen. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die schalltechnische Untersuchung der verbindlichen Bauleitplanung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung in der verbindlichen Bauleitplanung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.</i></p> <p><i>An der Planung der Sportanlage am vorgesehenen Standort wird festgehalten.</i></p>
--	---

Stellungnahme – [REDACTED]

FULDA
STADT FULDA
STADTPLANUNGSAMT

Magistrat der Stadt Fulda
Stadtplanungsamt
Schlossstraße 1
36037 Fulda

Beteiligung Bauleitplanung für Öffentlichkeit

*Bitte beachten Sie, dass für die mit dem Symbol * gekennzeichneten Felder Pflichtangaben sind*

B-Plan-Entwurfsnummer*: 200
 FNP-Änderungsnummer*: 23

Gebietsbezeichnung*
Sportgelände Mackenrottrasse
[REDACTED]

Anregung und / oder Hinweise:

Ich bin aus folgenden Gründen gegen den Neubau einer Sportstätte in der Mackenrottrasse:

1. Das Naherholungsgebiet der Aue Wiesen mit seiner Flora und Fauna, der Lebensraum für Tier- und Pflanzenwelt wird zum großen Teil zunichte gemacht bzw. stark eingegrenzt, statt Wiesen versiegelte Flächen, statt Ruhe und Erholung, Parkplätze Autolärm- und Abgas, überhöhte Geräuschpegel durch Lautsprecher etc., hohe Masten für Fluchtlichtanlagen grelle Lichtquellen am Abend etc. also kein Ort auf den man aus Wohngebieten vom Aschenberg Horas, Niesig und dem Frauenberg mit Wohlwollen schauen möchte. Die Gasse der Ruhe die dieses Stückchen Grünfläche ausstrahlt ist dann Vergangenheit.
2. Vielleicht sollte man das vorhandene Potential an Fußballplätzen besser nutzen, es gibt ausreichend Fußballplätze und Sportanlagen in unmittelbarer Umgebung von Horas, in 2-3 km Entfernung Niesig, Lehnerz, Gläserzell etc. und nicht zu vergessen, Horas hat einen funktionierenden Sportplatz, der wegen schrumpfender Spieler und Mannschaftszahlen auch ausreichend sein dürfte, eine evtl. erforderliche Sanierung wäre auch eine Möglichkeit.
3. Die nicht unerheblichen Gelder könnten für sinnvollere der gemeinschaft dienende Projekte ausgegeben werden ich glaube nicht dass wir alle 2 -3 km einen Sportplatz brauchen um Fußball zu spielen und den Breitensport zu fördern, das geht auch anders, vor allen Dingen wenn damit große Eingriffe in die Grünzonen in die Tierwelt und in die der Anwohner vermeidbar sind und ein Horaser Sportplatz vorhanden ist.

Das Stadtplanungsamt bedankt sich für Ihre Mitarbeit!

E-Mail-Versand Formular drucken Angaben löschen

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt:

[REDACTED] stellt sich gegen den Neubau der Sportplätze indem er Belange gegenüber dem Naherholungsgebiet und die damit verbundene Fauna- und Flora hervorbringt. Weiterhin werden die mit der Anlage verbundenen Geräuschpegel in der Umgebung bemängelt.

Es wird vorgeschlagen, dass vorhandene Potential an Fußballplätzen besser zu nutzen, wie etwa Sportanlagen in Niesig, Lehnerz oder Gläserzell. Frau Werthmüller meint Horas hat einen funktionieren Sportplatz der aufgrund schrumpfender Spieler und Mannschaften ausreichend ist.

Die Gelder sollten für sinnvolle geeignete Projekte genutzt werden, wie beispielsweise die Sanierung des Sportplatzes Wiener Straße. Sportanlagen alle 2-3 km sind nicht erforderlich.

Abwägung:

Naherholung

Im Hinblick auf die Naherholung und Lebensqualität ist vor allem in verdichteten Räumen auch eine wohnortnahe Versorgung durch Sport- und Freianlagen von großer Bedeutung, die nun auch verbindlich im Rahmen einer Bauleitplanung gesichert wird. Damit einhergehend entstehen mit der Nutzung als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportanlage auch keine grundsätzlichen Widersprüche zum regionalen Grünzug, da weiterhin auch die Weitläufigkeit des Geländes ablesbar bleibt und damit Freiraum gesichert wird. Der Landschaftsplan der Stadt Fulda weist dem Plangebiet nur eine nachrangige Landschaftsbildqualität zu. Zwar gehen durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünanlage mit Zweckbestimmung Sportanlage die Trampelpfade entlang des Lehnerzgraben verloren, die Fuß- und Radwegeverbindung Richtung Lehnerz und Niesig bleibt jedoch von der Planung unberührt. Durch die Renaturierung des Lehnerzgraben wird eine Gelegenheit zu neuem Naturerleben geschaffen und die Attraktivität des Landschaftsbildes erhöht. Durch umfangreiche Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung tritt der technische Anblick der Sportanlage in den Hintergrund und die Eingriffe in das Landschaftsbild werden hinreichend ausgeglichen. Regionale Grünzüge sollen die im Verdichtungsraumzusammenhang besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen (u.a. Erholungsnutzung, klimatische Ausgleichsleistung, Schutz des Wasserhaushaltes, Gliederung von Siedlung und Landschaft) erhalten und verbessern. Dabei kommt auch einer wohnortnahen Versorgung durch Sport- und Freianlagen eine große Bedeutung zu, die nun auch verbindlich im Rahmen einer Bauleitplanung gesichert wird. Damit einhergehend entstehen mit der Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage auch keine grundsätzlichen Widersprüche zum regionalen Grünzug, da der Freiraum weiterhin gesichert wird. Durch die Festsetzungen zur Bepflanzung, Gebäude und Geländehöhen bleibt die Weitläufigkeit des Horasbachtals weiterhin hin ablesbar.

Natur bzw. Fauna- und Flora

Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatschG gewahrt werden. Dazu ist es Teil des Verfahrens einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt.

Für die damit verbundene Grundlagenermittlung wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung in Auftrag gegeben, welche nun vorliegen. Hierbei ist zusammenfassend festzustellen, dass die Wiesen im Gebiet artenarm ausgeprägt sind, ebenso der Wiesengraben im Osten. Die ökologische Bedeutung des naturfern ausgebauten Baches liegt v.a. in seiner Begleitvegetation, die aus einem schmalen Schilf-Röhricht mit eingestreuten Gehölzinseln besteht. Auf diesen Bereich konzentrieren sich auch faunistische Funde wertgebender Arten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Röhrichte sind gesetzlich geschützte Lebensräume, allerdings ist hier anzumerken, dass es sich aufgrund seiner geringen Breite und dem hohen Anteil von Störzeigern nicht um eine optimale Ausprägung dieses Lebensraumes handelt. Dennoch handelt es sich um wichtiges Struktur- und Vernetzungselement. Besonderer Wert kommt im Gebiet den gesetzlich geschützten straßenbegleitenden Baumreihen zu, die zudem von dem vorhandenen durchgehenden Grünstreifen entlang der Straße in ihrer Entwicklung profitieren. In diese wird nur geringfügig (Fällung eines Baumes für die Parkplatzzufahrt) eingegriffen. Ansonsten werden die Baumreihen durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Pflanzenarten der Roten Liste oder besonders geschützte Arten wurden im Gebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Im Gebiet kommen in geringem Maß Bestände der invasiven Arten des Drüsigen Springkrautes, der Herkulesstaude (Randbereich des Plangebietes) sowie des Bastard-Staudenknöterichs vor. Diese bedingen eine besondere Aufmerksamkeit bei Bodenarbeiten, um eine unbeabsichtigte Ausbreitung der Arten zu verhindern.

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von Detektorbegehungen Fledermäuse nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus als häufigste Art vorkommt. Die übrigen Fledermäuse sind Abendsegler und Mausohr oder werden der Rufgruppe Nyctaloid zugeordnet. Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen mit hoher Aktivität hauptsächlich als Transfergebiet genutzt. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse wurden im Rahmen von Baumhöhlenkartierungen nicht festgestellt. Da sowohl das Mausohr als auch die Zwergfledermaus empfindlich gegenüber neuinstallierten Flutlichtstrahlern sind, ist es erforderlich eine fledermausfreundliche Beleuchtung einzusetzen (vgl. V2 des Artenschutzfachbeitrags). Es wurden insgesamt 16 Vogelarten festgestellt, von denen neun Arten prüfungsrelevant sind. Für alle diese Arten wird ein Brutvorkommen als möglich betrachtet, konnte jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nester und Horste wurden nicht in den Gehölzbeständen festgestellt. Da ein Brutgeschehen nicht gänzlich auszuschließen ist, ist es notwendig eine Bauzeitenregelung während der Gehölzrodung und der Entfernung der Krautschicht einzuhalten, um Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (vgl. V1 des Artenschutzfachbeitrags). Für den an einem innerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Abschnitt des Horasbaches nachgewiesenen Sumpfrohrsänger ist es zudem erforderlich, einen Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe zu schaffen (vgl. 3 ACEF des Artenschutzfachbeitrags). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien festgestellt. Unter den nachgewiesenen Insekten finden sich sieben Tagfalter-sowie jeweils zwei Libellen- und Heuschreckenarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Mithilfe geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist es möglich die Schädigung oder erhebliche Störung des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44

Abs. 1 i.V. Abs. 5 BNatschG erfolgt unter deren Berücksichtigung. Mit der entsprechenden Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatschG oder eine Befreiung nach 67 BNatschG nicht erforderlich.

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Die Errichtung einer Sportanlage mit Vereinsheim, Rasen-, Kunstrasenplätzen, Zuwegungen und Parkplätzen sowie der Verlegung einer Grabenzelle geht vor allem mit einem Verlust an Biotopflächen geringer bis mittlere Wertigkeit einher. Die mit der Umverlegung verbundene Renaturierung des linear verlaufenden Lehnerzgraben führt zu einer deutlichen Aufwertung des bisher struktur- und artenarmen Gewässers und schafft neuen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Nicht genutzte Wiesenflächen sollen artenreich angelegt, extensiv gepflegt und mit Baum- und Strauchpflanzungen ergänzt werden. Auch dieses kann die Artenvielfalt in dem Gebiet fördern.

Das Biotopwertdefizit, dass durch das Planvorhaben entsteht und nicht durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden kann, wird durch externe Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen aus dem Ökokonto ausgeglichen.

Lärm und Licht

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV. Der vorliegende Untersuchungsraum mit umliegenden Wohnquartieren in der Bonifatiusstraße, aber auch entlang der Niesiger Str. und in den Hanglagen des östlichen Aschenberges machen ein Immissionsschutzgutachten unabdingbar, um die Geräuscheinwirkungen insbesondere durch Sportanlagen abschließend einschätzen zu können. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahme entlang der Mackenrodstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft beauftragt.

Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pflingstrassen“, das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.

Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.

Mit Blick auf den anlagenbezogenen Verkehrslärm werden in Verbindung mit der geplanten Sportnutzung am Bemessungstag maximal ca. 400 zusätzliche Kfz-Fahrten erwartet. Der Verkehr wird sich als Annahme zu gleichen Teilen nach Ost und Westen über die Macken-

rodtstraße abwickeln. Eine vergleichende Nullprognose ohne den plangebenden Zusatzverkehr wurde ermittelt. Die Verkehrszunahme auf der Mackenrodtstraße durch die Planung beträgt demnach ca. 2 %. Bei einer nur theoretisch denkbaren vollständigen Abwicklung des Mehrverkehrs nach Osten oder Westen wäre eine Verkehrszunahme von 4% möglich. Zusätzlicher Schwerverkehr wird zudem nicht erwartet. Die zu erwartenden Pegelsteigerungen im Untersuchungsbereich betragen somit weniger als + 0,5 dB und bewegen sich im Bereich verfahrensimmanenter Toleranzen. Die Pegelsteigerungen werden gutachterlich als nicht schallrelevant eingeschätzt.

Als ausgezeichnete Sternengstadt der International Dark Sky Community ist auch die Stadt Fulda gewillt die Lichtverschmutzung auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Dennoch ist im Sinne von Nutzungszeiten in den Abendstunden eine Flutlichtanlage unabdingbar, um vollumfänglich den Bedarf an Trainingsmöglichkeiten abzudecken. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Thema fachplanerisch begleitet, sodass negative Einwirkungen durch Licht in der Umgebung auszuschließen sind. Um Konflikte zu vermeiden und dem Artenschutz zu entsprechen wird in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt, dass für die Sportplatzbeleuchtung und hier insbesondere für die Flutlichtanlage fledermausfreundliche Beleuchtungen einzusetzen sind. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass sie nur Bereiche des Sportplatzes bzw. des Spielfeldes ausleuchten. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen von oben so abgeschirmt sind, dass das Licht gelenkt nach unten trifft. So kann weitreichendes Streulicht vermieden werden. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.

Alternativplätze

Zwei Standorte sind im Sinne der Bündelung von Synergien kontraproduktiv, nicht nur die Pflege und Ertüchtigung der Standorte, sondern auch die logistische Aufteilung ist für einen gemeinnützigen Verein mehr als sportlich. Langfristig wird mit der Belegung von zwei Standorten eine Finanzierung noch schwieriger. Augenscheinliche bestehende Probleme aus der Stellungnahme, wie Lärm und Parkraumsuche inmitten eines Wohnquartieres sind so auch nicht abschließend gelöst, wenn der Spielbetrieb an der Wiener Str. erhalten bleibt.

Standortalternativen wurden im Vorgriff der Planung untersucht, führten aber aufgrund der zwingenden Vernetzung zwischen dem Stadtteil Horas und dem Sportgelände schnell zu Nachteilen gegenüber Standorten mit wohnortnaher Versorgung.

Mit dem geplanten Standort werden Sichtnähe und Anbindung zur Wohnbevölkerung mit der erforderlichen Flächenverfügbarkeit und einem grundsätzlichen sinnvollen Abstand zur direkten Wohnbebauung so kombiniert, dass ein für alle Belange hinnehmbares Ergebnis erzielt werden kann.

Aufgrund der differenzierten Vereinsstrukturen, Belegungen und nötigen Nähe zum jeweiligen Ortsteil, damit vor allem auch die Jugend eigenständig zum Trainings- und Spielbetrieb kommen kann ist eine Kooperation mit anderen Vereinen oder die Nutzung entfernterer Trainingsstätten nicht möglich. Eine Aufteilung würde zugleich zu einer Zerstreuung der Vereinsstruktur führen, in der auch Identität und Zusammenhalt wichtige Grundpfeiler im Sport sind.

Gelder für Sanierung

Aufgrund fehlender Entwicklungsmöglichkeiten, Parkproblemen an Spieltagen und des fehlenden zweiten Spielfeldes für den Trainingsbetrieb ist von einer Sanierung des jetzigen Sportplatzes abgesehen wurden. Auftrag ist die Schaffung von zwei nach DFB Regularien konformen Plätzen, die so an der Wiener Str. auch aufgrund der Topographie und fehlender Flächen nicht umgesetzt werden können.

Beschlussvorschlag:

*Alle Bedenken konnten entkräftet werden oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Für den Sumpfrohrsänger wird vor Baustart ein Ersatzlebensraum geschaffen. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die schalltechnische Untersuchung der verbindlichen Bauleitplanung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.
An der Planung des Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.*

Stellungnahme – [REDACTED]

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

16. Juli 2024

Magistrat der Stadt Fulda
per Mail an: stadtplanung@fulda.de
Schlossstr. 1
36037 Fulda

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda „Sportgelände Mackenrodtstraße“ Amtliche Bekanntmachung in der FZ vom 18. Juni 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich für mich viele Fragen und Bedenken, die zu einer großen Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner am Aschenberg, in Niesig, am Eisweiher und in Horas führen:

1. **Breitensport:** Der FV 1910 Horas e.V. widmet sich seit vielen Jahren dem Fußballsport. Zurzeit stehen dem Verein für Trainings- und Spielbetrieb der Hauptplatz an der Wiener Straße, ein alter Platz oberhalb des Hauptplatzes (ebenfalls Wiener Str.) sowie das große Sportgelände an den Turnhallen der Bonifatiuschule zur Verfügung. Letzteres wird vor allem für das Training und für Spiele der Kinder- und Jugendmannschaften genutzt. Weitere Sportarten, die auf Breitensport hinweisen könnten, werden nicht angeboten. Wie sieht eine „sportlicher Versorgung der Bevölkerung in allen Altersstufen“ aus? Warum reichen diese Spiel- und Trainingsmöglichkeiten nicht mehr aus? Zumal die Flächen zu vielen Zeiten ungenutzt sind.
2. **Wachstum:** In der Bekanntmachung wird von 15 für den Spielbetrieb angemeldeten Mannschaften geschrieben. Da in jüngster Vergangenheit wohl Mannschaften mangels aktiver Spielerinnen und Spieler vom Spielbetrieb abgemeldet wurden, ist nicht nachvollziehbar, wie sich die Zukunft der Aktiven gestaltet. Dies ist umso wichtiger, da es sich hier um eine Investition für die nächsten Jahrzehnte handelt, die natürlich auch mit einer Prognoserechnung für diesen Zeitraum zu unterfüttern ist. Mit Blick auf viele Fußballvereine in der Region und deren Zusammenlegung von Mannschaften ist eher mit einem Rückgang der Aktiven zu rechnen. Wie sieht die Prognoserechnung des Vereins aus und auf welchen Werten beruht diese?
3. **Ausweichflächen:** Im nahen Münsterfeld steht ein ungenutzter Sportplatz an der Bahnlinie zur Verfügung. Dieser kann mit geringem Aufwand wieder für einen Spielbetrieb hergerichtet werden. Warum wird dieser Platz nicht genutzt? Auch der

Sachverhalt:

[REDACTED] bringt vor, dass mit der Änderung des Flächennutzungsplans Belastungen für Anwohner entstehen, die am Aschenberg, in Niesig, am Eisweiher und in Horas wohnen. Dazu hinterfragt er die Themen Breitensport, Wachstumsprognose, etwaige Ausweichflächen, den Umgang mit Aschenberg United, die Erweiterung Gemeinbedarf und Siedlungskörper, die Grundwasserthematik, die Lichtverschmutzung, Lärm, Insektenschutz, Anbindung an das Kanalnetz, Verringerung der Naherholungsflächen, Zugang der Bevölkerung im Rahmen des Breitensports und die Verkehrssituation. Weiterhin bemängelt Herr Farnung, dass vor Projektstart keine umfassende Bürgerbeteiligung durchgeführt wurde, um gemeinsam eine Lösung zu finden. Er schlägt Standortalternativen in Niesig, Lehnerz und Maberzell vor und führt aus, dass der Verein die einmalige topografische Lage an der Wiener Str. als Geschenk sehen sollte.

Abwägung:

Breitensport, Wachstum und Ausweichflächen

Der Begriff Breitensport wird nach Definition des Deutschen Sportbundes nicht darüber definiert, dass eine Vielzahl an verschiedenen Sportmöglichkeiten angeboten wird. Vielmehr versteht man darunter „jegliche sportliche Tätigkeit, die nicht „wettkampfmäßig“ betrieben wird. Besonders in Mannschaftssportarten sind Wettkämpfe allerdings auch im Breitensportbereich selbstverständlich“. Damit zählt auch ein Verein, der hauptsächlich Fußball als Sportaktivität anbietet, zum Breitensport.

Die Mitgliederzahlen des FV Horas sind in den letzten Jahren als relativ konstant zu bezeichnen.

Ein Blick auf die demografische Entwicklung ist nur bedingt als Instrumentarium zur Erstellung einer Prognose hilfreich. Gerade im sportlichen Bereich spielen Faktoren wie attraktive Angebote, Beliebtheit der jeweiligen Sportart und das Einzugsgebiet eine nicht zu unterschätzende Rolle. Der FV Horas zeichnet sich seit vielen Jahren als ein Verein mit einer gut funktionierenden Jugendarbeit aus. Dies bestätigen auch die Mitgliederzahlen, gerade im Jugendbereich (7-14 Jahre konstant pro Jahr rund 130 Aktive), als auch im mittleren Alter zwischen 19 und 26 Jahren (Wachstum von 2018 bis 2024 von 40 Aktiven auf rund 110 Aktive). Auf Grund der Erkenntnisse aus den letzten Jahren kann gesagt werden, dass die Anzahl der Jugendlichen, die in den Bambini (G-Junioren) mit dem Fußball beginnen und dann über die Jahre hinweg die Altersgruppen bis hin zu den Seniorenmannschaften durchlaufen zwar leicht stagnieren, jedoch so relevant sind, sodass in jedem Jahr im Bereich der jüngsten, d. h. der Bambini über das gesamte Jahr gesehen zwischen 15 und 25 Spieler hinzukommen.

Da der FV Horas die einzige Jugendabteilung im Bereich Horas/Aschenberg hat, wird davon ausgegangen, dass es grundsätzlich bei dieser Entwicklung auch in den nächsten Jahren verbleiben wird.

ehemalige BGS-Sportplatz kann sehr gut für Training und Spiele genutzt werden. Auch in den frühen Abendstunden ist es hier sehr leer.

4. **Fußballverein Aschenberg United:** Welche Überlegungen und Absprachen gibt es mit diesem Verein? Kann das neue Sportgelände mitgenutzt werden? Übernimmt Aschenberg United das jetzige Gelände des FV Horas?
5. **Erweiterung Gemeinbedarf und Siedlungskörper hinsichtlich Wohnbebauung:** Nicht nachvollziehbar mangels Information ist dieser Passus in der Ausschreibung. Es ist sehr ungewöhnlich, dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Sportgelände mit diesem Passus versehen ist. Welche Planungen und Entwicklungen sind vorgesehen?
6. **Sickergebiet Grundwasser:** Die Grünflächen zwischen Aschenberg, Niesig, Eisweiher, Kalvarienberg und Horas stellen eine wichtige Fläche zur Versickerung des Grundwassers aus eben diesen Gebieten dar. Dies ist nach Starkregen, bedingt auch durch das Stauwerk an der Mackenrodtstraße, sehr deutlich zu beobachten. Durch die erforderlichen großflächigen Aufschüttungen und Versiegelungen ist eine Versickerung wie bisher nicht mehr möglich. Wie sehen dazu Gutachten von Experten aus?
7. **Lichtverschmutzung:** Fulda wirbt als Sternstadt. Eine großflächig beleuchtete Sportanlage in den Abendstunden mittig zwischen Aschenberg, Horas, Niesig und Eisweiher gelegen führt zu einer Lichtbelastung für die Anwohnerinnen und Anwohner. Wie wird damit umgegangen?
8. **Lärm:** Der Spiel- und Trainingsbetrieb ist unter der Woche und vor allem an Wochenenden mit einer erheblichem Lärm verbunden. Die Talsituation trägt zu einer freien Ausbreitung des Schalls bei. Welche Maßnahmen sind zur Einschränkung vorgesehen?
9. **Insektenschutz:** Die Stadt Fulda hat vor kurzem ihr Mitwirken beim Insektenschutz vorgestellt (siehe Bericht FZ). Welche Insektenarten sollen durch welche Maßnahmen hier geschützt werden?
10. **Anbindung Kanalnetz:** Durch die großflächige Bodenversiegelung müssen große Wassermassen abgeführt werden. Welche vorhandenen Abwasserkanäle sollen hierzu genutzt werden? Reichen vorhandene aus? Müssen neue Abwasserrohre verlegt werden?
11. **Zerstörung Naherholungsgebiet:** Die Sportflächen führen zu einer Reduzierung der gut genutzten Naherholungsflächen.
12. **Zugang Bevölkerung Sportflächen:** Vermutlich wird das neue Sportgelände durch eine Zaun umgrenzt. Wie soll die Nutzung bzw. der Zugang durch Nicht-Vereinsmitglieder bzw. Mitbürgerinnen und Mitbürger geregelt werden, um auch tatsächlich Breitensport betreiben zu können? Sind andere Sportanlagen vorgesehen?
13. **Verkehrssituation:** Anstatt das Nadelöhr Horas verkehrsmäßig zu entlasten, wird es verkehrsmäßig zusätzlich belastet.

Die wesentlichen Gründe für die geplante Baurechtschaffung für die Errichtung eines Sportgeländes an der Mackenrodtstraße sind:

1. **Unzureichende Kapazitäten des alten Sportgeländes:** Das aktuelle Sportgelände des FV Horas ist in seiner Größe und Ausstattung begrenzt. Die Stützwand ist abgängig und müsste für einen dauerhaften Bestand bodenständig aufbereitet werden. Diese Einschränkungen führen dazu, dass die Trainingsmöglichkeiten und die Austragung von Spielen und Turnieren stark eingeschränkt sind. Insbesondere in Stoßzeiten, wenn mehrere Mannschaften gleichzeitig trainieren oder spielen wollen, kommt es zu Engpässen. Dies beeinträchtigt die Trainingsqualität und schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Sportlerinnen und Sportler ein.
2. **Einzugsgebiet:** Der FV Horas hat ein Einzugsgebiet, das in die angrenzenden Stadtteile hineingeht.
3. **Stabile Mitgliederzahlen über Jahrzehnte:** Der FV Horas kann auf eine beeindruckend stabile Mitgliederzahl über die letzten Jahrzehnte zurückblicken. Dies spricht für die konstante Attraktivität und die hohe Qualität der Vereinsarbeit. Allerdings steigen die Ansprüche und Erwartungen der Mitglieder hinsichtlich moderner Sportanlagen und optimaler Trainingsbedingungen. Um diese Erwartungen zu erfüllen und weiterhin ein attraktiver Verein zu bleiben, ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes notwendig.
4. **Förderung des Breitensports und der Jugendarbeit:** Der FV Horas legt großen Wert auf die Förderung des Breitensports und insbesondere auf die Jugendarbeit. Ein neues, modernes Sportgelände würde es ermöglichen, noch mehr Kinder und Jugendliche für den Sport zu begeistern und ihnen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten. Dies ist nicht nur aus sportlicher Sicht wichtig, sondern auch für die soziale Entwicklung der jungen Menschen in unserer Region.
5. **Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit:** Um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben und den Fortbestand des Vereins zu sichern, ist die Modernisierung der Infrastruktur unerlässlich.

In Anbetracht all dieser Faktoren ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes für den FV Horas nicht nur wünschenswert, sondern im öffentlichen Interesse. Es stellt eine Investition in die Zukunft des Vereins, seiner Mitglieder und der gesamten Region dar.

Zwei Standorte sind im Sinne der Bündelung von Synergien kontraproduktiv, nicht nur die Pflege und Ertüchtigung der Standorte, sondern auch die logistische Aufteilung ist für einen gemeinnützigen Verein mehr als sportlich. Langfristig wird mit der Belegung von zwei Standorten eine Finanzierung noch schwieriger. Augenscheinliche bestehende Probleme aus der Stellungnahme, wie Lärm und Parkraumsuche inmitten eines Wohnquartiers sind so auch nicht abschließend gelöst, wenn der Spielbetrieb an der Wiener Str. erhalten bleibt.

Standortalternativen wurden im Vorgriff der Planung untersucht, führten aber aufgrund der zwingenden Vernetzung zwischen dem Stadtteil Horas und dem Sportgelände schnell zu Nachteilen gegenüber Standorten mit wohnortnaher Versorgung.

Mit dem geplanten Standort werden Sichtnähe und Anbindung zur Wohnbevölkerung mit der erforderlichen Flächenverfügbarkeit und einem grundsätzlichen sinnvollen Abstand zur

14. Kosten: Vermutlich dürften die Kosten im zweistelligen Millionen-Euro-Bereich liegen. Hinzu kommen hohe Unterhaltungskosten. Ist diese Ausgabe gegenüber den Steuerzahlern gerechtfertigt? Sind diese Gelder in Fulda nicht sinnvoller angelegt?

Ich empfinde es als sehr schade, dass hier bei diesem großen Bauprojekt vor Veröffentlichung der Amtlichen Bekanntmachung keine Information der betroffenen Mitbürgerinnen und Mitbürger bzw. eine Beteiligung durchgeführt wurde. Es geht schließlich darum, gemeinsam eine Lösung für ein Problem zu finden, die auch dann eine breite Akzeptanz findet.

Aufgrund der Vielzahl von Belastungen für die zahlreichen Anwohnerinnen und Anwohner lehne ich die Änderung des Flächennutzungsplanes ab.

Dies stellt kein Votum gegen den FV 1910 Horas e.V. dar, dessen Arbeit ich sehr schätze, sondern gegen die beabsichtigte Verlagerung des Sportgeländes in die Mackenrodstraße.

Als Alternativen wäre zu überlegen, sofern ein Neubau überhaupt notwendig ist, ob eventuell das Gelände an der Maberzeller Straße gegenüber der Kleingartenanlage genutzt werden kann.

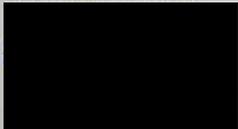
Unter Lösung von Traditionen könnte auch eine gemeinsame Nutzung der Sportgelände in Maberzell, Lehnerz oder in Niesig die Lösung sein. Vorbild kann hier sicherlich der Zusammenschluss des Lehnerzer Fußballvereins mit Borussia Fulda zu Barockstadt Fulda sein.

Bei genauer Analyse der Gesamtsituation kommt man zu dem Schluss, dass es eigentlich keine sachlogischen Gründe für einen Neubau der Sportanlagen gibt!

Einmal unter uns: Die Mitglieder und Anhänger des FV Horas haben durch die Hanglage und die Nähe zum Spielfeld eine hervorragende Übersicht über das Spielgeschehen. Dies macht eine einzigartige Atmosphäre aus und ist wohl einzigartig in der Region. Welcher Verein würde auf solch ein Geschenk verzichten??

Ich bitte um Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens und um umfassende Klärung meiner Bedenken und Fragen.

Mit freundlichen Grüßen



direkten Wohnbebauung so kombiniert, dass ein für alle Belange hinnehmbares Ergebnis erzielt werden kann.

Aufgrund der differenzierten Vereinsstrukturen, Belegungen und nötigen Nähe zum jeweiligen Ortsteil, damit vor allem auch die Jugend eigenständig zum Trainings- und Spielbetrieb kommen kann ist eine Kooperation mit anderen Vereinen oder die Nutzung entfernterer Trainingsstätten nicht möglich. Eine Aufteilung würde zugleich zu einer Zerstreung der Vereinsstruktur führen, in der auch Identität und Zusammenhalt wichtige Grundpfeiler im Sport sind.

Fußballverein Aschenberg United

Der Verein hat seine Identität und Zugehörigkeit auf den Anhöhen des Aschenberg Plateaus, was auch die Ansässigkeit der Vereinsmitglieder abbildet. Eine Mitnutzung des Geländes an der Mackenrodstraße oder eine Folgenutzung des Geländes Wiener Str. ist nicht vorgesehen, aber auch nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten für den Verein werden derzeit auf dem „Sportplatz Aschenberg“ an der Klemptstraße geprüft.

Fläche für Gemeinbedarf und Siedlungserweiterung

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird ausgeführt, dass die auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindliche Gemeinbedarfsfläche, die derzeit eine Kindertagesstätte beheimatet, eine perspektivische Erweiterung erfahren soll. Schon derzeit liegt ein Bauantrag zur Erweiterung einer weiteren Gruppe vor. Um weitere Flächenbedarfe für sozial dienende Einrichtungen vorzuhalten, wird die Fläche um rund 900qm erweitert. Der damit verbundene städtebauliche Gedanke lässt nunmehr einen Lückenschluss zu, so dass auch Erweiterungsabsichten auf dem Flurstück 135/3 im Flur 2 Gemarkung Horas auf Ebene des Flächennutzungsplans durch die Ausweisung als Wohnbaufläche gestützt werden können, wenn andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Grundwasser

Mit der Umverlegung und Renaturierung der Grabenparzelle im Teilbereich B des Bebauungsplanentwurfs der Stadt Fulda Nr. 200 „Sportgelände Mackenrodstraße“ wird künftig ein wichtiger Beitrag für Grundwasserneubildung geleistet, da damit ein Vorfluter für die Wassergewinnung ausgebaut wird. Weiterhin wird es Retentionsmaßnahmen im Plangebiet geben, die durch Speicherung kontinuierlich Wasser in die tieferen Schichten abgeben werden. Der Versiegelung wird zudem durch Festsetzungen im Bauleitplan entgegengewirkt, z.B. durch die Vorgabe, dass Rassengittersteine und offenporige Zuwegungen verwendet werden müssen. Das nun vorliegende Entwässerungsgutachten belegt, dass mit Umnutzung der Flächen sämtliche Abflüsse gewährleistet sind. Das Stauwerk an der Mackenrodstraße nordwestlich des landwirtschaftlichen Weges wird funktional nicht beeinträchtigt und kommt seiner Speicherfunktion im Horasbachtal weiter nach.

Licht

Als ausgezeichnete Sternstadt der International Dark Sky Community ist auch die Stadt Fulda gewillt die Lichtverschmutzung auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Dennoch ist im Sinne von Nutzungszeiten in den Abendstunden eine Flutlichtlage unabdingbar, um vollumfänglich den Bedarf an Trainingsmöglichkeiten abzudecken. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Thema fachplanerisch begleitet, sodass negative Einwirkungen durch Licht in der Umgebung auszuschließen sind. Um Konflikte zu vermeiden und dem Artenschutz zu entsprechen wird in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt, dass für die Sportplatzbeleuchtung und hier insbesondere für die Flutlichtanlage fledermausfreundliche Beleuchtungen einzusetzen sind. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass sie nur Bereiche des Sportplatzes bzw. des Spielfeldes ausleuchten. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen von oben so abgeschirmt sind, dass das Licht gelenkt nach unten trifft. So kann weitreichendes Streulicht vermieden werden. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.

Lärm

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV. Der vorliegende Untersuchungsraum mit umliegenden Wohnquartieren in der Bonifatiusstraße, aber auch entlang der Niesiger Str. und in den Hanglagen des östlichen Aschenberges machen ein Immissionsschutzgutachten unabdingbar, um die Geräuscheinwirkungen insbesondere durch Sportanlagen abschließend einschätzen zu können. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahme entlang der Mackenrodtsstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft beauftragt.

Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pflingstrasen“, das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.

Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.

Mit Blick auf den anlagenbezogenen Verkehrslärm werden in Verbindung mit der geplanten Sportnutzung am Bemessungstag maximal ca. 400 zusätzliche Kfz-Fahrten erwartet. Der Verkehr wird sich als Annahme zu gleichen Teilen nach Ost und Westen über die Mackenrodtsstraße abwickeln. Eine vergleichende Nullprognose ohne den plangebenden Zusatzverkehr wurde ermittelt. Die Verkehrszunahme auf der Mackenrodtsstraße durch die Planung

beträgt demnach ca. 2 %. Bei einer nur theoretisch denkbaren vollständigen Abwicklung des Mehrverkehrs nach Osten oder Westen wäre eine Verkehrszunahme von 4% möglich. Zusätzlicher Schwerverkehr wird zudem nicht erwartet. Die zu erwartenden Pegelsteigerungen im Untersuchungsbereich betragen somit weniger als + 0,5 dB und bewegen sich im Bereich verfahrensimmanenter Toleranzen. Die Pegelsteigerungen werden gutachterlich als nicht schallrelevant eingeschätzt.

Insektenschutz

Im Vergleich der jetzigen Grünlandstrukturen werden auch mit Herstellung der Sportplätze die Gehölzstrukturen in Verbindung mit der Renaturierung des Grabenverlaufs aufgewertet. Damit führt die Umwandlung der in Großteilen vorhandenen Monokultur zu einem Wachstum der Insektenpopulation aufgrund verschiedenster Lebensräume vom Blühstreifen bis hin zu Totholzstrukturen.

Anbindung an das Kanalnetz

Die Entwässerungskonzeption hat aufgezeigt, dass ein Anschluss an das bestehende Kanalnetz im Trennsystem für Brauchwasser möglich ist, da letztlich nur der Anschluss des Vereinsheims gewährleistet sein muss. Natürliches Wasser, wie Regen soll im Idealfall am Standort die Grundwasserneubildungsrate durch Nutzung der Vorfluter verbessern, sodass das Kanalnetz keine Mehrmengen bewältigen muss.

Naherholung

Im Hinblick auf die Naherholung und Lebensqualität ist vor allem in verdichteten Räumen auch eine wohnortnahe Versorgung durch Sport- und Freianlagen von großer Bedeutung, die nun auch verbindlich im Rahmen einer Bauleitplanung gesichert wird. Damit einhergehend entstehen mit der Nutzung als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportanlage auch keine grundsätzlichen Widersprüche zum regionalen Grünzug, da weiterhin auch die Weitläufigkeit des Geländes ablesbar bleibt und damit Freiraum gesichert wird. Der Landschaftsplan der Stadt Fulda weist dem Plangebiet nur eine nachrangige Landschaftsbildqualität zu. Zwar gehen durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünanlage mit Zweckbestimmung Sportanlage die Trampelpfade entlang des Lehnerzgraben verloren, die Fuß- und Radwegeverbindung Richtung Lehnerz und Niesig bleibt jedoch von der Planung unberührt. Durch die Renaturierung des Lehnerzgraben wird eine Gelegenheit zu neuem Naturerleben geschaffen und die Attraktivität des Landschaftsbildes erhöht. Durch umfangreiche Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung tritt der technische Anblick der Sportanlage in den Hintergrund und die Eingriffe in das Landschaftsbild werden hinreichend ausgeglichen. Regionale Grünzüge sollen die im Verdichtungsraumzusammenhang besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen (u.a. Erholungsnutzung, klimatische Ausgleichsleistung, Schutz des Wasserhaushaltes, Gliederung von Siedlung und Landschaft) erhalten und verbessern. Dabei kommt auch einer wohnortnahen Versorgung durch Sport- und Freianlagen eine große Bedeutung zu, die nun auch verbindlich im Rahmen einer Bauleitplanung gesichert wird. Damit einhergehend entstehen mit der Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage auch keine grundsätzlichen Widersprüche zum regionalen Grünzug, da der Freiraum weiterhin gesichert wird. Durch die Festsetzungen zur Bepflanzung, Gebäude und Geländehöhen bleibt die Weitläufigkeit des Horasbachtals weiterhin hin ablesbar.

Kosten und Zugang Sportflächen

Eine Kostenschätzung ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens. Da es sich um eine öffentliche Nutzung der Daseinsvorsorge im Sinne des Gemeinwohls handelt, sind die Gelder aus Haushaltsmitteln der Stadt Fulda bereitzustellen. Die Ausschüsse bzw. die Stadtverordnetenversammlung entscheiden über deren Verteilung durch die gewählten Bürgervertreter. Zur Sicherung des Gemeinwohls zählen auch Sportanlagen, die nicht jederzeit für jeden nutzbar sind, um zu gewährleisten, dass organisierte Vereine ihren Trainings- und Spielbetrieb organisiert wahrnehmen können. Gleiches gilt beispielsweise für Schulen und deren Sportanlagen, die dem Gemeinwohl dienend auch nur für einen bestimmten Nutzerkreis vorgehalten werden.

Der FV Horas als gemeinnütziger Verein ist Hauptnutzer, inwieweit weitere Belegungen für den Breitensport möglich sind, entscheidet das Schul- und Sportamt. Es steht jedem frei über entsprechende Mitgliedschaften im Vereinswesen auch Teil des Breitensports zu sein. Weitere Maßnahmen, wie die Renaturierung des Bachlaufs kommen auch außerhalb des Sportgeländes Natur und Mensch zu Gute.

Verkehrssituation

Eine Verkehrssimulation ist für das sehr niedrige Verkehrsaufkommen durch den Trainingsbetrieb, in Relation zu dem Verkehrsaufkommen in der Mackenrodstraße, nicht erforderlich. Spiele, die ein größeres Publikum anziehen, finden grundsätzlich samstags oder sonntags statt. Am Wochenende gibt es jedoch keinen nennenswerten Berufs- und Feierabendverkehr mit dem der Verkehr zum oder vom Sportgelände kollidieren könnte. Darüber hinaus herrscht in Fulda am Wochenende grundsätzlich eine wesentlich geringere Verkehrsbelastung, als an den Wochentagen, so dass der Verkehr des Sportareals bedenkenlos aufgenommen und abgewickelt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken sind nicht Teil der vorbereiteten Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung). Alle Bedenken konnten entkräftet werden oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die schalltechnische Untersuchung der verbindlichen Bauleitplanung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.

An der Planung einer Sportanlage am vorgesehenen Standort wird festgehalten.

Stellungnahme – [REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Sonntag, 21. Juli 2024 10:45
An: stadtplanung
Betreff: 23. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT FULDA
„SPORTGELÄNDE MACKENRODTSTRASSE“
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir erhebliche Bedenken und Einwände:

- Warum wird eine sogenannte grüne Lunge für Mensch und Tier zugebaut. Wir müssen doch froh sein, dass wir so ein Gebiet haben vor dem Industriegebiet „Eisweiher“. Reicht es nicht, dass es schon ein Industriegebiet in einem Wohngebiet gibt!
 - Die Sportvereine schrumpfen doch jährlich, deshalb wird doch immer mehr in den Vereinen zusammengearbeitet. Hier sollte man vorhandene Fußballplätze (Gläserzell, Maberzell, Niesig, Aschenbergplatz) lieber weiter ausbauen bzw. auch modernisieren anstatt intakte Grünflächen zu zubauen.
 - Der ganze Aschenberg wird schon genug von der Bahn, der Industrie und dem Straßenlärm beschallt. Jetzt noch zusätzlich abends und am Wochenende durch Fußball, wenn der Bürger ausspannen will.
 - Wir reden immer von „Sternenpark“ und werden wieder durch Flutlichtanlagen zusätzlich erleuchtet. Reicht da nicht schon die Fa. Jass mit der überhellen Beleuchtung nachts?
 - Wir wollen in Fulda immer als grüne Stadt gesehen werden, aber was macht die Stadt: zerstört eine intakte grüne Lunge der Stadt wo Störche nach Futter suchen und sich viele andere Vögel zuhause fühlen.
- Deshalb bitten wir Sie, das ganze zu überdenken und auch wieder mal an die Bürger des Aschenberges und alle anderen anliegenden Bürgern/-innen zu denken.

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt:

[REDACTED] erheben Einwände gegenüber der Planung. Sie bringen vor, dass die Grünfläche, die letztlich als Ausgleich für das Industriegebiet „Eisweiher“ fungiert, nun zugebaut wird. Weiterhin empfehlen sie die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen auszubauen. Sie befürchten, dass weitere Lärmquellen die Bewohner des Aschenberges stören und die Wohnruhe abseits von Bahn, Industrie und Straße gefährden. Zudem werden die Themen Licht und Fauna angesprochen.

Abwägung:

Grünflächen und Klima

Bauvorhaben haben immer die Folge des Verlustes funktionaler naturräumlicher Gegebenheiten. Mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportanlage wird der Verlust von Grünland am Rande des Horasbachtals jedoch auf das mit den Sportplätzen verbundene notwendige Maß begrenzt und zudem zusätzliche Grünstrukturen verbindlich bauplanungsrechtlich gesichert.

Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatschG gewahrt bleiben. Dazu ist es Teil des Verfahrens einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt. Im vorliegenden Geltungsbereich ist die Renaturierung und Neuordnung einer ehemals linear verlaufenden Grabenparzelle positiv zu bewerten und führt neben dem Verlust an Grünland auch zu einem Gewinn an Gehölzstrukturen, die für die Abführung von Verdunstungswärme unabdingbar sind.

Klimatisch ist die offen gestaltete öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportanlagen mit den funktionalen Gegebenheiten des Horasbachtals vereinbar.

Das Plangebiet liegt laut Klimafunktionskarte der Stadt Fulda (2016) in einem Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet mit Lage im Einzugsgebiet einer Luftleitbahn über welche die Kalt- und Frischluft durch das Horasbachtal Richtung Fulda strömt. Allerdings wirken die Mackenrodtstraße mit seinen Baumreihen, der Kalvarienberg sowie die bestehende Bebauung vor allem entlang der Bonifatiusstraße und der Niesiger Straße als Barriere, so dass nur noch wenig Kaltluft in den Ortskern von Horas strömen kann. Die (Teil-) Versiegelung (Parkplätze, Zuwegung, Tribüne, Kunstrasenplatz) sowie zusätzliche Bebauung (Vereinsheim) führen zu einer Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse. Es ist mit einer Einschränkung der Verdunstung sowie einem Anstieg der Durchschnittstemperaturen zu rechnen. Vor allem im Bereich des Kunstrasenplatzes sowie der Stellplätze geht Kaltluftentstehungsfläche weitgehend verloren. Im Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin genügend Flächen zur Frisch- und Kaltluftbildung zur Verfügung. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen in einer Beschränkung der Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß, Neupflanzungen von Bäumen und Gehölzen, Dachbegrünungen sowie Fassadeneingrünungen. Durch die Verlegung und Renaturierung des Leherzgrabens kommt es zu einer Laufverlängerung um rund 20 m. Dieses sowie die Verbreiterung des Bachprofils führen dazu, dass das Wasser länger in der Fläche bleibt und ebenfalls zur Abkühlung der Umgebungstemperatur beiträgt.

Auswirkungen auf die großräumige oder gar globale Klimasituation sind durch die Errichtung der Sportanlage nicht zu erwarten. Das Gesamtsystem der offenen Grünlandflächen als Kaltluftproduktionsfläche bleibt insgesamt erhalten. Durch die Nordsüdausrichtung des Vereinsheim, quasi mit der Luftleitbahn, sind zusätzliche Beeinträchtigungen für die

Mit freundlichen Grüßen



Durchlüftungssituation der umliegenden Siedlungsflächen bzw. dem Luftaustausch in der Nachbarschaft nicht zu erwarten. Weitere nennenswerte Bauwerke, die einen zusätzlichen Luftaustausch behindern sind nicht geplant.

Mit der Umverlegung und Renaturierung der Grabenparzelle im Teilbereich B wird künftig ein wichtiger Beitrag für Grundwasserneubildung geleistet, da damit ein Vorfluter für die Wassergewinnung ausgebaut wird. Weiterhin wird es Retentionsmaßnahmen im Plangebiet geben, die durch Speicherung kontinuierlich Wasser in die tieferen Schichten abgeben werden. Der Versiegelung wird zudem durch Festsetzungen im Bauleitplan entgegen gewirkt, sodass Rassegittersteine und offenporige Zuwegungen verwendet werden müssen.

Sportvereinsstruktur

Die Mitgliederzahlen des FV Horas sind in den letzten Jahren als relativ konstant zu bezeichnen.

Ein Blick auf die demografische Entwicklung ist nur bedingt als Instrumentarium zur Erstellung einer Prognose hilfreich. Gerade im sportlichen Bereich spielen Faktoren wie attraktive Angebote, Beliebtheit der jeweiligen Sportart und das Einzugsgebiet eine nicht zu unterschätzende Rolle. Der FV Horas zeichnet sich seit vielen Jahren als ein Verein mit einer gut funktionierenden Jugendarbeit aus. Dies bestätigen auch die Mitgliederzahlen, gerade im Jugendbereich (7-14 Jahre konstant pro Jahr rund 130 Aktive), als auch im mittleren Alter zwischen 19 und 26 Jahren (Wachstum von 2018 bis 2024 von 40 Aktiven auf rund 110 Aktive). Auf Grund der Erkenntnisse aus den letzten Jahren kann gesagt werden, dass die Anzahl der Jugendlichen, die in den Bambini (G-Junioren) mit dem Fußball beginnen und dann über die Jahre hinweg die Altersgruppen bis hin zu den Seniorenmannschaften durchlaufen zwar leicht stagnieren, jedoch so relevant sind, dass in jedem Jahr im Bereich der jüngsten, d. h. der Bambini über das gesamte Jahr gesehen zwischen 15 und 25 Spieler hinzukommen.

Da der FV Horas die einzige Jugendabteilung im Bereich Horas/Aschenberg hat, wird davon ausgegangen, dass es grundsätzlich bei dieser Entwicklung auch in den nächsten Jahren verbleiben wird.

Die wesentlichen Gründe für die geplante Baurechtschaffung für die Errichtung eines Sportgeländes an der Mackenrodtstraße sind:

1. Unzureichende Kapazitäten des alten Sportgeländes: Das aktuelle Sportgelände des FV Horas ist in seiner Größe und Ausstattung begrenzt. Die Stützwand ist abgängig und müsste für einen dauerhaften Bestand bodenständig aufbereitet werden. Diese Einschränkungen führen dazu, dass die Trainingsmöglichkeiten und die Austragung von Spielen und Turnieren stark eingeschränkt sind. Insbesondere in Stoßzeiten, wenn mehrere Mannschaften gleichzeitig trainieren oder spielen wollen, kommt es zu Engpässen. Dies beeinträchtigt die Trainingsqualität und schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Sportlerinnen und Sportler ein.
2. Einzugsgebiet: Der FV Horas hat ein Einzugsgebiet, das in die angrenzenden Stadtteile hineingeht.
3. Stabile Mitgliederzahlen über Jahrzehnte: Der FV Horas kann auf eine beeindruckend stabile Mitgliederzahl über die letzten Jahrzehnte zurückblicken. Dies spricht für die konstante Attraktivität und die hohe Qualität der Vereinsarbeit. Allerdings steigen die Ansprüche und Erwartungen der Mitglieder hinsichtlich moderner Sportanlagen und optimaler Trainingsbedingungen. Um diese Erwartungen

zu erfüllen und weiterhin ein attraktiver Verein zu bleiben, ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes notwendig.

4. Förderung des Breitensports und der Jugendarbeit: Der FV Horas legt großen Wert auf die Förderung des Breitensports und insbesondere auf die Jugendarbeit. Ein neues, modernes Sportgelände würde es ermöglichen, noch mehr Kinder und Jugendliche für den Sport zu begeistern und ihnen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten. Dies ist nicht nur aus sportlicher Sicht wichtig, sondern auch für die soziale Entwicklung der jungen Menschen in unserer Region.
5. Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit: Um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben und den Fortbestand des Vereins zu sichern, ist die Modernisierung der Infrastruktur unerlässlich.

In Anbetracht all dieser Faktoren ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes für den FV Horas nicht nur wünschenswert, sondern im öffentlichen Interesse. Es stellt eine Investition in die Zukunft des Vereins, seiner Mitglieder und der gesamten Region dar.

Zwei Standorte sind im Sinne der Bündelung von Synergien kontraproduktiv, nicht nur die Pflege und Ertüchtigung der Standorte, sondern auch die logistische Aufteilung ist für einen gemeinnützigen Verein mehr als sportlich. Langfristig wird mit der Belegung von zwei Standorten eine Finanzierung noch schwieriger. Augenscheinliche bestehende Probleme aus der Stellungnahme, wie Lärm und Parkraumsuche inmitten eines Wohnquartieres sind so auch nicht abschließend gelöst, wenn der Spielbetrieb an der Wiener Str. erhalten bleibt.

Aufgrund der differenzierten Vereinsstrukturen, Belegungen und nötigen Nähe zum jeweiligen Ortsteil, damit vor allem auch die Jugend eigenständig zum Trainings- und Spielbetrieb kommen kann ist eine Kooperation mit anderen Vereinen oder die Nutzung entfernterer Trainingsstätten nicht möglich. Eine Aufteilung würde zugleich zu einer Zerstreuung der Vereinsstruktur führen, in der auch Identität und Zusammenhalt wichtige Grundpfeiler im Sport sind. Weiterhin sind zwei Standorte nicht sinnvoll, weil anderenfalls immer die Trainer ihr Trainingsmaterial zu jedem Training mitbringen bzw. transportieren müssten und zudem auch die Notwendigkeit bestehen würde, vor und nach dem Training zu dem Platz mit dem Vereinsheim zu kommen bzw. fahren, um sich dort umzuziehen bzw. zu duschen.

Standortalternativen wurden im Vorgriff der Planung untersucht, führten aber aufgrund der zwingenden Vernetzung zwischen dem Stadtteil Horas und dem Sportgelände schnell zu Nachteilen gegenüber Standorten mit wohnortnaher Versorgung.

Mit dem geplanten Standort werden Sichtnähe und Anbindung zur Wohnbevölkerung mit der erforderlichen Flächenverfügbarkeit und einem grundsätzlichen sinnvollen Abstand zur direkten Wohnbebauung so kombiniert, dass ein für alle Belange hinnehmbares Ergebnis erzielt werden kann.

Lärm und Licht

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV. Der vorliegende Untersuchungsraum mit umliegenden Wohnquartieren in der Bonifatiusstraße, aber auch entlang der Niesiger Str. und in den Hanglagen des östlichen Aschenberges machen ein Immissionsschutzgutachten unabdingbar, um die Geräuscheinwirkungen

insbesondere durch Sportanlagen abschließend einschätzen zu können. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahme entlang der Mackenrodstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft beauftragt.

Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pflingstrasen“, das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.

Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.

Mit Blick auf den anlagenbezogenen Verkehrslärm werden in Verbindung mit der geplanten Sportnutzung am Bemessungstag maximal ca. 400 zusätzliche Kfz-Fahrten erwartet. Der Verkehr wird sich als Annahme zu gleichen Teilen nach Osten und Westen über die Mackenrodstraße abwickeln. Eine vergleichende Nullprognose ohne den plangebunden Zusatzverkehr wurde ermittelt. Die Verkehrszunahme auf der Mackenrodstraße durch die Planung beträgt demnach ca. 2 %. Bei einer nur theoretisch denkbaren vollständigen Abwicklung des Mehrverkehrs nach Osten oder Westen wäre eine Verkehrszunahme von 4% möglich. Zusätzlicher Schwerverkehr wird zudem nicht erwartet. Die zu erwartenden Pegelsteigerungen im Untersuchungsbereich betragen somit weniger als + 0,5 dB und bewegen sich im Bereich verfahrensimmanenter Toleranzen. Die Pegelsteigerungen werden gutachterlich als nicht schallrelevant eingeschätzt.

Als ausgezeichnete Sternengradstadt der International Dark Sky Community ist auch die Stadt Fulda gewillt die Lichtverschmutzung auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Dennoch ist im Sinne von Nutzungszeiten in den Abendstunden eine Flutlichtlage unabdingbar, um vollumfänglich den Bedarf an Trainingsmöglichkeiten abzudecken. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Thema fachplanerisch begleitet, sodass negative Einwirkungen durch Licht in der Umgebung auszuschließen sind. Um Konflikte zu vermeiden und dem Artenschutz zu entsprechen wird in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt, dass für die Sportplatzbeleuchtung und hier insbesondere für die Flutlichtanlage fledermausfreundliche Beleuchtungen einzusetzen sind. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass sie nur Bereiche des Sportplatzes bzw. des Spielfeldes ausleuchten. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen von oben so abgeschirmt sind, dass das Licht gelenkt nach unten trifft. So kann weitreichendes Streulicht vermieden werden. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung in der verbindlichen Bauleitplanung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.

Fauna

Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatschG gewahrt werden. Dazu ist es Teil des Verfahrens einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt.

Für die damit verbundene Grundlagenermittlung wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung in Auftrag gegeben, welche nun vorliegen. Hierbei ist zusammenfassend festzustellen, dass die Wiesen im Gebiet artenarm ausgeprägt sind, ebenso der Wiesengraben im Osten. Die ökologische Bedeutung des naturfern ausgebauten Baches liegt v.a. in seiner Begleitvegetation, die aus einem schmalen Schilfröhricht mit eingestreuten Gehölzinseln besteht. Auf diesen Bereich konzentrieren sich auch faunistische Funde wertgebender Arten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Röhrichte sind gesetzlich geschützte Lebensräume, allerdings ist hier anzumerken, dass es sich aufgrund seiner geringen Breite und dem hohen Anteil von Störzeigern nicht um eine optimale Ausprägung dieses Lebensraumes handelt. Dennoch handelt es sich um wichtiges Struktur- und Vernetzungselement. Besonderer Wert kommt im Gebiet den gesetzlich geschützten straßenbegleitenden Baumreihen zu, die zudem von dem vorhandenen durchgehenden Grünstreifen entlang der Straße in ihrer Entwicklung profitieren. In diese wird nur geringfügig (Fällung eines Baumes für die Parkplatzzufahrt) eingegriffen. Ansonsten werden die Baumreihen durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Pflanzenarten der Roten Liste oder besonders geschützte Arten wurden im Gebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Im Gebiet kommen in geringem Maß Bestände der invasiven Arten des Drüsigen Springkrautes, der Herkulesstaude (Randbereich des Plangebietes) sowie des Bastard-Staudenknöterichs vor. Diese bedingen eine besondere Aufmerksamkeit bei Bodenarbeiten, um eine unbeabsichtigte Ausbreitung der Arten zu verhindern.

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von Detektorbegehungen Fledermäuse nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus als häufigste Art vorkommt. Die übrigen Fledermäuse sind Abendsegler und Mausohr oder werden der Rufgruppe Nyctaloid zugeordnet. Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen mit hoher Aktivität hauptsächlich als Transfergebiet genutzt. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse wurden im Rahmen von Baumhöhlenkartierungen nicht festgestellt. Da sowohl das Mausohr als auch die Zwergfledermaus empfindlich gegenüber neuinstallierten Flutlichtstrahlern sind, ist es erforderlich eine fledermausfreundliche Beleuchtung einzusetzen (vgl. V2 des Artenschutzfachbeitrags). Es wurden insgesamt 16 Vogelarten festgestellt, von denen neun Arten prüfungsrelevant sind. Für alle diese Arten wird ein Brutvorkommen als möglich betrachtet, konnte jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nester und Horste wurden nicht in den Gehölzbeständen festgestellt. Da ein Brutgeschehen nicht gänzlich auszuschließen ist, ist es notwendig eine Bauzeitenregelung während der Gehölzrodung und der Entfernung der Krautschicht einzuhalten, um Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (vgl. V1 des Artenschutzfachbeitrags). Für den an einem innerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Abschnitt des Horasbachs nachgewiesenen Sumpfrohrsänger ist es zudem erforderlich, einen Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe zu schaffen (vgl. 3 ACEF des Artenschutzfachbeitrags). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien festgestellt. Unter den nachgewiesenen Insekten finden sich sieben Tagfalter-sowie jeweils zwei Libellen- und Heuschreckenarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Mithilfe geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist es möglich die Schädigung oder erhebliche Störung des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder

europäischer Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 1 i.V. Abs. 5 BNatschG erfolgt unter deren Berücksichtigung. Mit der entsprechenden Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatschG oder eine Befreiung nach 67 BNatschG nicht erforderlich.

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Die Errichtung einer Sportanlage mit Vereinsheim, Rasen-, Kunstrasenplätzen, Zuwegungen und Parkplätzen sowie der Verlegung einer Grabenzelle geht vor allem mit einem Verlust an Biotopflächen geringer bis mittlere Wertigkeit einher. Die mit der Umverlegung verbundene Renaturierung des linear verlaufenden Lehnerzgraben führt zu einer deutlichen Aufwertung des bisher struktur- und artenarmen Gewässers und schafft neuen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Nicht genutzte Wiesenflächen sollen artenreich angelegt, extensiv gepflegt und mit Baum- und Strauchpflanzungen ergänzt werden. Auch dieses kann die Artenvielfalt in dem Gebiet fördern.

Das Biotopwertdefizit, dass durch das Planvorhaben entsteht und nicht durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden kann, wird durch externe Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen aus dem Ökokonto ausgeglichen.

Beschlussvorschlag:

Alle Bedenken konnten entkräftet werden oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die schalltechnische Untersuchung der verbindlichen Bauleitplanung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung in der verbindlichen Bauleitplanung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.

An der Planung einer Sportanlage am vorgesehenen Standort wird festgehalten.

Stellungnahme – [REDACTED]

Fulda, den 19.7.2024

Magistrat der Stadt Fulda
Stadtplanungsamt
Schlossstraße 1
36037 Fulda

Vorläufiger Ansprechpartner für diese Einwendung ist



EINGEGANGEN		
Amt für Stadtplanung und -entwicklung		
19. Juli 2024		
Gesendet: [REDACTED] → [REDACTED]		
61.1	61.2	61.3

**Betreff: Einwendung gegen den Bau des Sportplatzgeländes Mackenrodstraße -
Lärmbelästigung, Gesundheitsschutz und Umweltschutz** (Bemessungsplan Nr. 200;
FNP - 1823)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Befremden haben wir von dem geplanten Bau eines neuen Sportplatzgeländes an der Mackenrodstraße erfahren. Mit Bezug auf die am 09.07.2024 mit Herrn Schlesinger geführte Besprechung zum neu geplanten Sportplatzgelände an der Mackenrodstraße möchten wir, die Anwohner der Umgebung, unsere Bedenken hinsichtlich der zu erwartenden Lärmbelästigung und der negativen Auswirkungen auf die Umwelt zum Ausdruck bringen.

Nach Durchsicht der Pläne wird ersichtlich, dass etwa 101 neue Parkplätze entstehen sollen. Die Mackenrodstraße hat sich bereits zu einer stark frequentierten Verkehrsachse entwickelt, auf der Tag und Nacht Schwerlastverkehr und PKWs unterwegs sind. Hinzu kommt der zunehmende Bahnverkehr direkt neben der Bonifatiusstraße. Der dadurch entstehende Lärm beeinträchtigt unsere Lebensqualität bereits jetzt erheblich. Viele Anwohner klagen über Schlafstörungen und Stresssymptome. Langfristig erhöht dies das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen und andere gesundheitliche Probleme.

Der Bau des Sportplatzes würde diese Situation weiter verschlimmern. Gemäß der Bekanntmachung vom 22.06.2024 in der FZ würde das Sportgelände überwiegend, jedoch nicht ausschließlich, dem FV Horas zur Verfügung stehen. Eine Lärmbelästigung wird durch ihre Intensität, Dauer sowie durch die betroffenen Wochentage und Uhrzeiten maßgeblich von der Belegung beeinflusst. Insbesondere eine Nutzung des Geländes durch mehrere Vereine würde die Belastung in erheblichem Maße steigern. Lärm von Sportveranstaltungen, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen, also mitten in den bisherigen Ruhezeiten, würde die Nutzung unserer Gärten zur Erholung unmöglich machen und unsere Lebensqualität massiv beeinträchtigen.

Bei der jetzt geplanten Lage des Parkplatzes und Haupteingangs zum Gelände wäre es außerdem absehbar, dass die Bonifatiusstraße als Ausweichparkmöglichkeit genutzt würde. Es könnte zu einer Überlastung der Parkflächen kommen, was zu unerwünschtem Parken in den Wohnstraßen führen könnte. An Veranstaltungstagen könnten sich die Parkplatzprobleme verschärfen, was zu Verkehrschaos und zusätzlichem Stress für die Anwohner führen kann.

Weiterhin sind wir besorgt über die negativen Auswirkungen des Bauvorhabens auf das angrenzende Feuchtgebiet. Dieses sensible Ökosystem bietet Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren und trägt zur Regulierung des Wasserhaushalts und des Klimas bei. Die Bauarbeiten und die anschließende Nutzung des Sportplatzes würden zu einer Zerstörung

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt:

[REDACTED] äußert Bedenken wegen Lärmbelästigung, Licht, Verlust des Lebensraums und negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Weiterhin wird die durch den Verkehr eingeschränkte Lebensqualität bemängelt. Weiterhin wird erwähnt, dass an Veranstaltungstagen umliegende Quartiere für den ruhenden Verkehr genutzt werden. Insgesamt leide mit allen Belangen künftig die Wohnqualität.

Es wird der im Grundgesetz verankerte Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger als Pflicht staatlicher Institution nach Artikel 1 Absatz 3 GG und Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG. Weiterhin wird Artikel 20a GG genannt.

Abwägung:

Lärm und Licht

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV. Der vorliegende Untersuchungsraum mit umliegenden Wohnquartieren in der Bonifatiusstraße, aber auch entlang der Niesiger Str. und in den Hanglagen des östlichen Aschenberges machen ein Immissionschutzgutachten unabdingbar, um die Geräuscheinwirkungen insbesondere durch Sportanlagen abschließend einschätzen zu können. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahme entlang der Mackenrodstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft beauftragt.

Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pfingstrasen“, das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.

Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.

Mit Blick auf den anlagenbezogenen Verkehrslärm werden in Verbindung mit der geplanten Sportnutzung am Bemessungstag maximal ca. 400 zusätzliche Kfz-Fahrten erwartet. Der Verkehr wird sich als Annahme zu gleichen Teilen nach Ost und Westen über die Mackenrodstraße abwickeln. Eine vergleichende Nullprognose ohne den plangebenden Zusatzverkehr wurde ermittelt. Die Verkehrszunahme auf der Mackenrodstraße durch die Planung beträgt demnach ca. 2 %. Bei einer nur theoretisch denkbaren vollständigen Abwicklung

von Lebensräumen, zur Beeinträchtigung von Nahrungsketten und zur Störung des empfindlichen Gleichgewichts in diesem Ökosystem führen. Die Beleuchtung der Sportanlage mit einer Flutlichtanlage könnte zu Lichtverschmutzung führen, was nicht nur unseren Schlaf stören und die allgemeine Lebensqualität beeinträchtigen, sondern auch negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt haben würde.

Die Summe aller Einflüsse und die perspektivische Entwicklung über die nächsten Jahre, könnte zu einer unerträglichen Minderung der Wohnqualität führen.

Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass der Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger eine grundrechtlich verbriefte Pflicht aller staatlichen Institutionen ist, gemäß Artikel 1 Absatz 3 GG und Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG.

Wir fordern Sie daher auf, unsere Einwände ernst zu nehmen, das Bauvorhaben in seiner derzeitigen Planung zu überdenken und alternative Standorte für den Sportplatz zu suchen, die keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Lebensqualität der Anwohner haben.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf die grundrechtlich verbürgte Pflicht aller staatlichen Institutionen zum Schutz der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger und zum Schutz der Umwelt hinweisen (Art. 1 Abs. 3 GG, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 20a GG).

Wir werden mit großem Interesse beobachten, ob Ihre Aussage "Menschen hier in Fulda stehen im Mittelpunkt unserer Politik" sich im Hinblick auf dieses Bauvorhaben bewahrheiten wird.

Gerne stehen wir Ihnen für ein persönliches Gespräch zur Verfügung, um unsere Anliegen detaillierter zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

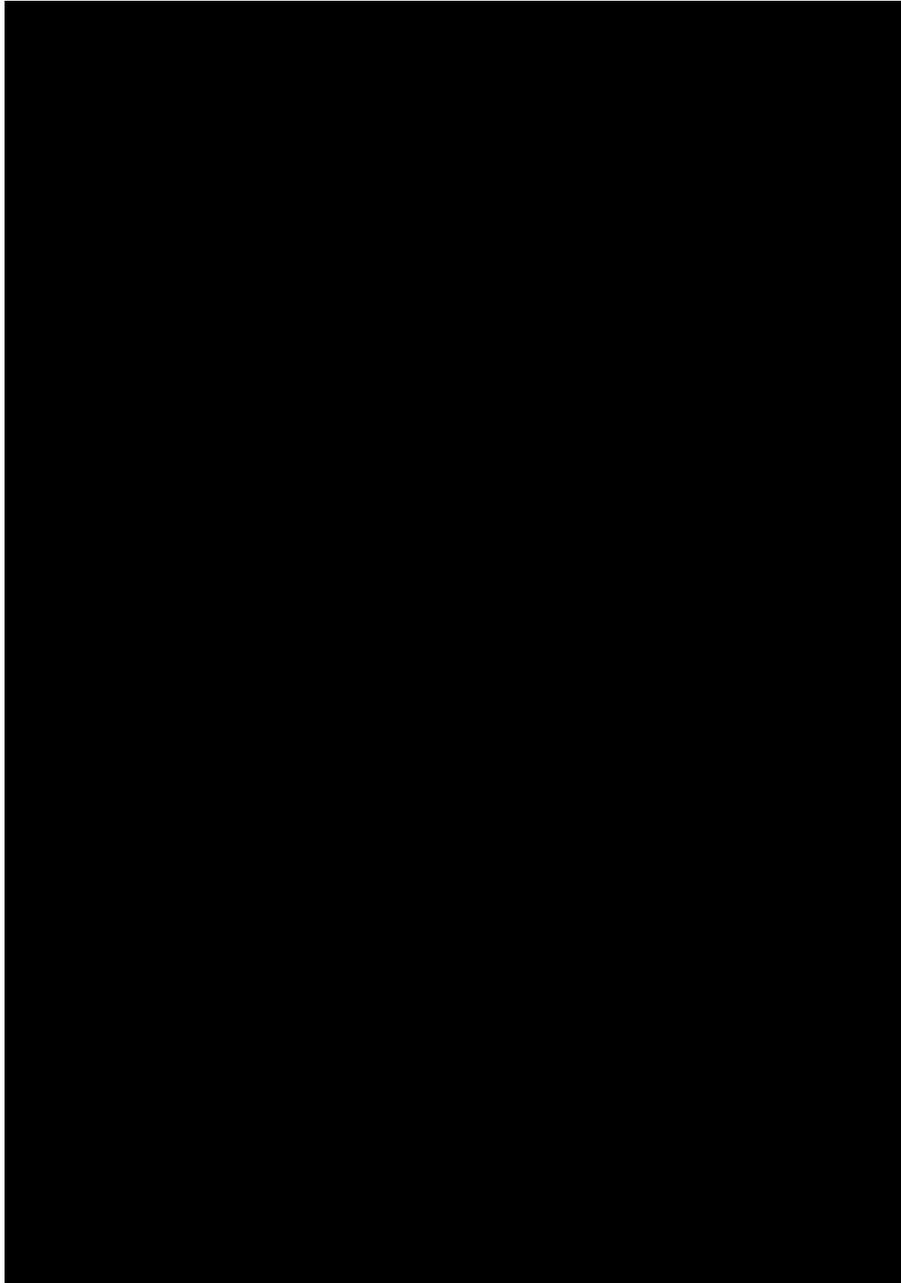
[Redacted content]

des Mehrverkehrs nach Osten oder Westen wäre eine Verkehrszunahme von 4% möglich. Zusätzlicher Schwerverkehr wird zudem nicht erwartet. Die zu erwartenden Pegelsteigerungen im Untersuchungsbereich betragen somit weniger als + 0,5 dB und bewegen sich im Bereich verfahrensimmanenter Toleranzen. Die Pegelsteigerungen werden gutachterlich als nicht schallrelevant eingeschätzt.

Als ausgezeichnete Sternstadt der International Dark Sky Community ist auch die Stadt Fulda gewillt die Lichtverschmutzung auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Dennoch ist im Sinne von Nutzungszeiten in den Abendstunden eine Flutlichtlage unabdingbar, um vollumfänglich den Bedarf an Trainingsmöglichkeiten abzudecken. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Thema fachplanerisch begleitet, sodass negative Einwirkungen durch Licht in der Umgebung auszuschließen sind. Um Konflikte zu vermeiden und dem Artenschutz zu entsprechen wird in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt, dass für die Sportplatzbeleuchtung und hier insbesondere für die Flutlichtanlage fledermausfreundliche Beleuchtungen einzusetzen sind. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass sie nur Bereiche des Sportplatzes bzw. des Spielfeldes ausleuchten. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen von oben so abgeschirmt sind, dass das Licht gelenkt nach unten trifft. So kann weitreichendes Streulicht vermieden werden. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.

Fauna und Flora

Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatschG gewahrt werden. Dazu ist es Teil des Verfahrens einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt. Für die damit verbundene Grundlagenermittlung wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung in Auftrag gegeben, welche nun vorliegen. Hierbei ist zusammenfassend festzustellen, dass die Wiesen im Gebiet artenarm ausgeprägt sind, ebenso der Wiesengraben im Osten. Die ökologische Bedeutung des naturfern ausgebauten Baches liegt v.a. in seiner Begleitvegetation, die aus einem schmalen Schilf-Röhricht mit eingestreuten Gehölzinseln besteht. Auf diesen Bereich konzentrieren sich auch faunistische Funde wertgebender Arten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Röhrichte sind gesetzlich geschützte Lebensräume, allerdings ist hier anzumerken, dass es sich aufgrund seiner geringen Breite und dem hohen Anteil von Störzeigern nicht um eine optimale Ausprägung dieses Lebensraumes handelt. Dennoch handelt es sich um wichtiges Struktur- und Vernetzungselement. Besonderer Wert kommt im Gebiet den gesetzlich geschützten straßenbegleitenden Baumreihen zu, die zudem von dem vorhandenen durchgehenden Grünstreifen entlang der Straße in ihrer Entwicklung profitieren. In diese wird nur geringfügig (Fällung eines Baumes für die Parkplatzzufahrt) eingegriffen. Ansonsten werden die Baumreihen durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Pflanzenarten der Roten Liste oder besonders geschützte Arten wurden im Gebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Im Gebiet kommen in geringem Maß Bestände der invasiven Arten des Drüsigen Springkraut-



tes, der Herkulesstaude (Randbereich des Plangebietes) sowie des Bastard-Staudenknöterichs vor. Diese bedingen eine besondere Aufmerksamkeit bei Bodenarbeiten, um eine unbeabsichtigte Ausbreitung der Arten zu verhindern.

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von Detektorbegehungen Fledermäuse nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus als häufigste Art vorkommt. Die übrigen Fledermäuse sind Abendsegler und Mausohr oder werden der Rufgruppe Nyctaloid zugeordnet. Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen mit hoher Aktivität hauptsächlich als Transfergebiet genutzt. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse wurden im Rahmen von Baumhöhlenkartierungen nicht festgestellt. Da sowohl das Mausohr als auch die Zwergfledermaus empfindlich gegenüber neuinstallierten Flutlichtstrahlern sind, ist es erforderlich eine fledermausfreundliche Beleuchtung einzusetzen (vgl. V2 des Artenschutzfachbeitrags). Es wurden insgesamt 16 Vogelarten festgestellt, von denen neun Arten prüfungsrelevant sind. Für alle diese Arten wird ein Brutvorkommen als möglich betrachtet, konnte jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nester und Horste wurden nicht in den Gehölzbeständen festgestellt. Da ein Brutgeschehen nicht gänzlich auszuschließen ist, ist es notwendig eine Bauzeitenregelung während der Gehölzrodung und der Entfernung der Krautschicht einzuhalten, um Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (vgl. V1 des Artenschutzfachbeitrags). Für den an einem innerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Abschnitt des Horasbachs nachgewiesenen Sumpfrohrsänger ist es zudem erforderlich, einen Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe zu schaffen (vgl. 3 ACEF des Artenschutzfachbeitrags). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien festgestellt. Unter den nachgewiesenen Insekten finden sich sieben Tagfalter- sowie jeweils zwei Libellen- und Heuschreckenarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Mithilfe geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist es möglich die Schädigung oder erhebliche Störung des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V. Abs. 5 BNatschG erfolgt unter deren Berücksichtigung. Mit der entsprechenden Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatschG oder eine Befreiung nach 67 BNatschG nicht erforderlich.

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Die Errichtung einer Sportanlage mit Vereinsheim, Rasen-, Kunstrasenplätzen, Zuwegungen und Parkplätzen sowie der Verlegung einer Grabenzelle geht vor allem mit einem Verlust an Biotopflächen geringer bis mittlere Wertigkeit einher. Die mit der Umverlegung verbundene Renaturierung des linear verlaufenden Lehnerzgraben führt zu einer deutlichen Aufwertung des bisher struktur- und artenarmen Gewässers und schafft neuen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Nicht genutzte Wiesenflächen sollen artenreich angelegt, extensiv gepflegt und mit Baum- und Strauchpflanzungen ergänzt werden. Auch dieses kann die Artenvielfalt in dem Gebiet fördern.

Das Biotopwertdefizit, dass durch das Planvorhaben entsteht und nicht durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden kann, wird durch externe Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen aus dem Ökokonto ausgeglichen.

Naherholung und Wasserhaushalt

Im Hinblick auf die Naherholung und Lebensqualität ist vor allem in verdichteten Räumen auch eine wohnortnahe Versorgung durch Sport- und Freianlagen von großer Bedeutung, die nun auch verbindlich im Rahmen einer Bauleitplanung gesichert wird. Damit einhergehend entstehen mit der Nutzung als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportanlage auch keine grundsätzlichen Widersprüche zum regionalen Grünzug, da weiterhin auch die Weitläufigkeit des Geländes ablesbar bleibt und damit Freiraum gesichert wird. Der Landschaftsplan der Stadt Fulda weist dem Plangebiet nur eine nachrangige Landschaftsbildqualität zu. Zwar gehen durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünanlage mit Zweckbestimmung Sportanlage die Trampelpfade entlang des Lehnerzgraben verloren, die Fuß- und Radwegeverbindung Richtung Lehnerz und Niesig bleibt jedoch von der Planung unberührt. Durch die Renaturierung des Lehnerzgraben wird eine Gelegenheit zu neuem Naturerleben geschaffen und die Attraktivität des Landschaftsbildes erhöht. Durch umfangreiche Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung tritt der technische Anblick der Sportanlage in den Hintergrund und die Eingriffe in das Landschaftsbild werden hinreichend ausgeglichen. Regionale Grünzüge sollen die im Verdichtungsraumzusammenhang besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen (u.a. Erholungsnutzung, klimatische Ausgleichsleistung, Schutz des Wasserhaushaltes, Gliederung von Siedlung und Landschaft) erhalten und verbessern. Dabei kommt auch einer wohnortnahen Versorgung durch Sport- und Freianlagen eine große Bedeutung zu, die nun auch verbindlich im Rahmen einer Bauleitplanung gesichert wird. Damit einhergehend entstehen mit der Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage auch keine grundsätzlichen Widersprüche zum regionalen Grünzug, da der Freiraum weiterhin gesichert wird. Durch die Festsetzungen zur Bepflanzung, Gebäude und Geländehöhen bleibt die Weitläufigkeit des Horasbachtals weiterhin hin ablesbar.

Mit der Umverlegung und Renaturierung der Grabenparzelle im Teilbereich B wird künftig ein wichtiger Beitrag für Grundwasserneubildung geleistet, da damit ein Vorfluter für die Wassergewinnung ausgebaut wird. Weiterhin wird es Retentionsmaßnahmen im Plangebiet geben, die durch Speicherung kontinuierlich Wasser in die tieferen Schichten abgeben werden. Der Versiegelung wird zudem durch Festsetzungen im Bauleitplan entgegengewirkt, sodass Rassengittersteine und offenporige Zuwegungen verwendet werden müssen. Im Rahmen des Entwässerungsgutachten werden zudem der neue Gewässerlauf mit Furkationen und einer naturnahen Böschungs- und Sohlstruktur ausgebildet, als auch weitere Strukturelemente wie Totholz und Kies eingebracht. Zusätzlich ist entlang der Renaturierungsstrecke eine auentypische Vegetationsgesellschaft zu fördern.

Verkehr

Die neu geplante Stellplatzanlage hat ausreichend Kapazität um besonders an Spieltagen den Bedarf in direkter Nähe abzudecken. Eine Parkierung der Mackenrodtstraße oder in anliegenden Anwohnerstraßen bleibt damit ausgeschlossen. Durch die ausreichend zur Verfügung stehenden Parkmöglichkeiten direkt am Gelände und fehlenden Wegeverbindungen durch das Horasbachtal sind auch Parkmöglichkeiten entlang der Niesiger Str. als unattraktiv zu werten. Besucher werden so gelenkt, dass sie die bereitgestellte Infrastruktur nutzen sollen.

Grundgesetz

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG) wird im Rahmen der Bauleitplanung nach Baugesetzbuch mithilfe der Konfliktanalyse in Verbindung mit dem Umweltbericht, als auch der bereitgestellten Einzelgutachten als umweltrelevante Informationen gewährt. Demnach ist die Beeinträchtigung des Schutzgut Mensch als geringfügig einzuschätzen.

Weitere Belange werden im Rahmen der Ausführungsplanung nach geltenden Rechtsvorschriften abgehandelt.

Der Schutz der Lebensgrundlagen für künftige Generationen und Tiere nach Artikel 20c GG ist damit auch nach BauGB und BNatschG, als auch im Rahmen des HNatG gewährt.

Beschlussvorschlag:

Alle Bedenken konnten entkräftet werden oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Für den Sumpfrohrsänger wird vor Baustart ein Ersatzlebensraum geschaffen. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die schalltechnische Untersuchung der verbindlichen Bauleitplanung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.

An der Planung eines Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.